

Die slavonischen Banaldenare.

Ein Beitrag zur croatischen Numismatik.

Von

Dr. Ćiro Truhelka,

Custos am bosn.-herceg. Landesmuseum.

I. Münzgeschichte.

1. Einleitung.

Im 11. und 12. Jahrhundert hatten die croatischen Länder keine eigene Münze. Man behalf sich theils durch Zahlungen in Naturalien,¹⁾ oder aber mit fremden Münzsorten. Die häufigsten cursirenden Münzen waren die *pecuniae Graecorum: byzantini, byzantii, romanati* oder *romanati d'oro, Perperi*, worunter *solidi aurei* oder kurzweg *aurei* verstanden wurden, während die Silbermünzen kurzweg *argentei* genannt und schon damals nach Pensen berechnet wurden.

Mitunter werden auch Zahlungen in abgewogenem Metall erwähnt, das sind Marken: *marcae auri* oder *argenti*.

Nach dem Muster der Friesacher Denare, welche im 12. und 13. Jahrhunderte in den benachbarten Ländern die beliebteste Münzsorte waren, wurden bald ähnliche Denare ausgeprägt, und zu den beliebtesten zählten die Banaldenare, welche die croatischen Herzoge und Bane, nach dem damaligen officiellen Sprachgebrauche Bane von ganz Slavonien genannt, ausprägen liessen.

Diese Münzen erfreuten sich bald einer ausgedehnten Anwendung auch ausserhalb des eigentlichen Banalgbietes, wie es einzelne Funde nachweisen, und namentlich wurden sie in Bosnien bis in die südlichsten Theile der Hercegovina eingeführt, da dort noch keine eigenen Münzen geprägt wurden, und in Verkehr gebracht. Dies ersehen wir schon aus dem Umstande, dass sich das Andenken dieser Münzen in Bosnien und in der Hercegovina in der Bezeichnung „Banovac“, worunter man das dem Banaldenare im Werthe sich annähernde Zehnkreuzerstück versteht, erhalten hat.

Die Ausprägung dieser Denare begann etwa im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts. Bis dahin finden wir noch Friesaeher im Gebrauche, wie in der Stiftungsurkunde der Abtei Topusko vom Jahre 1213, wo noch die „*pensae frisaticorum*“ als in Croaticen gangbare Münzsorte erwähnt werden.

Die in Friaul geprägten Allgäuer, *denarii frisacenses, frixorii, frixachenses, frixachi*, beherrschten lange den Geldmarkt der benachbarten Länder, bis sie eines-

¹⁾ „Eminus terras a Zulo pro IIII modii frumenti et I argenteum pro fine.“ Aus einer Urkunde des 11. Jahrhunderts. Kukuljević, Cod. dipl. I, 170.

theils desshalb verdrängt wurden, weil sie immer geringwerthiger wurden, was so weit ging, dass sie innerhalb 200 Jahren eine 60%ige Verschlechterung erfuhren und von der Republik Venedig als *monete male* erklärt wurden, anderen Theils aber deshalb, weil die benachbarten Länder ihren Bedarf an geprägtem Metall aus Eigenem zu bestreiten begannen.

In Croatien werden Friesacher bis in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts erwähnt und dann durch einheimisches Geld verdrängt.

2. Das Erzregal.

Bevor wir zur Besprechung der Organisation des slawonischen Münzwesens übergehen, ist es nothwendig, jene Rechtsanschauungen, welche zur Zeit unserer Münzperiode in Bezug auf die Ausnützung von Edelerzwerken herrschten, wenigstens flüchtig zu skizziren.

Die Exploitation von Erzwerken, namentlich aber von Gold- und Silberwerken galt als ein streng gewahrtes Regalrecht, von welchem man nur in seltenen Fällen gegen entsprechende Antheilzahlung absah. Selbst in Bezug auf Gold- und Silberfunde hatte man damals eine von der gegenwärtigen vollkommen abweichende Auffassung, indem in erster Linie das Recht der Krone gewahrt wurde. Wenn aber einer Privatperson die Befugniss ertheilt wurde, ein Erzwerk auszunützen, so geschah dies immer „*salvo jure regio*“.

Charakteristisch wird dieses Regalrecht in einer Urkunde Belas IV. vom 29. Jänner 1238 geschildert, womit er den Tempelherren im Comitate Požega das Gut Petrić schenkt, und wo dieses Recht der Krone in folgender Weise gewahrt wird: „*Sed si auri fodina fuerit ibi inventa, eximius frater Colomanus rex et dux totius Slavonie debet habere quintam partem eiusdem terre.*“ Der Anspruch der Krone erstreckte sich demnach auf ein Fünftel des goldhaltigen Terrains. Zu der citirten Stelle ist besonders zu bemerken, dass König Bela IV. dieses Recht nicht für sich, sondern für Coloman, und zwar nicht in dessen Eigenschaft als König von Ruthenien, welcher Titel gar nicht namentlich angeführt wird, sondern in dessen Eigenschaft als Herzog von Slavonien (1226—1241) beansprucht, woraus folgt, dass dieses Regalrecht ein Privileg der slawonischen Autonomie war.

Weiters heisst es in der erwähnten Urkunde, dass, falls das aufgefundenene goldhaltige Terrain erschöpft werden sollte, bekäme der Orden das Fünftel wieder zurück. Sollte ferner auf diesem Gebiete Gold oder Silber (durch Zufall) gefunden werden, so gebühre davon den Grundherren ein Drittel, während „*juxta regni consuetudinem*“ zwei Drittel an die Kammer abzuführen seien.¹⁾ Demnach beanspruchte der Staat bei Schatzfunden zwei Drittel, bei Edelerzwerken ein Fünftel.

Dieselben Rechtsanschauungen liegen auch dem Decrete Sigismunds vom Jahre 1397 zu Grunde (Törtenelmi Tár. III, S. 224), wo es heisst:

„*Item si alique Minere auri, argenti, cupri, ferri vel alie fodine in possessionibus Nobilium invenirentur, absque competenti concambio non auferantur, sed pro talibus possessionibus, Mineras auri in se germinardis, si regie placuerit voluntati, equales possessiones conferat Nobilibus prenotatis, alioquin, si ipsas possessiones Minerosas regia maiestas pro concambio habere nollet, extunc Jus regale seu urbure Juri regis pertinentes, percipi suo nomine faciet, easdem possessiones ipsis Nobilibus cum ceteris quibuslibet suis utilitatibus proventibus et juribus relinquendo.*“

¹⁾ Fejer, Codex dipl. IV, 1, 104.

Auch in der folgenden Zeit trat in der rechtlichen Auffassung über die Nutznutzung von Erzwirken keine nennenswerthe Aenderung ein, und erst König Ludwig gab das Schurfrecht frei und ertheilte am 15. December 1571 dem Agramer Capitel das Recht, überall in Slavonien und Ungarn unbehindert nach Gold, Silber, Eisen, Blei, Zink und anderem Erze zu graben.¹⁾

Die Hoffnung, dass ein glücklicher Zufall in der Erde verborgene Schätze zum Vorschein bringen könnte, veranlasste sowohl die Krone als auch Private, ihr diesbezügliches Recht auf die Nutznutzung sich auf alle Fälle zu sichern. Dies wurde besonders bei Grundtheilungen beobachtet, und bei diesen Anlässen war es üblich, dass sich die Theilenden ihr Anrecht auf Erzfunde, die nach der Theilung auf einem oder dem anderen Objecte zum Vorschein kämen, sicherten. Als bezeichnendes Beispiel einer derartigen Rechtssalvirung sei der Vertrag angeführt, womit sich die Mitglieder der Familie Aba ihren Besitz in Naschitz, Pakrae, Radovan und Miholjace in Slavonien theilen. In der von Andreas III. bestätigten Urkunde heisst es: „... *si minera auri et argenti vel cujusvis generis metallorum, aut salis fodina seu puteus salis reperta sunt vel reperiri poterint in futurum in possessione memorata, videlicet in portione utriusque, proventus huiusmodi partes comuniter percipient et habebunt, cultores autem seu operarij metallorum eorundum et salisfodine seu puteus salis ad illam partem pertinebunt, in cuius porcione reperta fuerint metalla, sales et puteus salis memorata; et pecuniam ad opus incoandum ipsis operarijs partes dare comunites tenebuntur.*“²⁾

Ein ähnliches Beispiel finden wir auch in einer Urkunde von 1239, womit sich das Capitel von Fünfkirchen, trotzdem es Naschitz den Tempelherren abtrat, das Anrecht auf alle Gold- und Silberfunde, die in Hinkunft dort entdeckt werden sollten, reservirt.³⁾

3. Das Jus cudendae monetae.

In Ungarn, mit welchem Croatien in engem staatsrechtlichem Verbande war, war auch das Recht der Münzprägung ein ausschliessliches Regalrecht der Krone, was schon aus jenem Paragraphen der Constitution vom Jahre 1298 ersichtlich ist, welcher besagt: „Wer es wage, auf seiner Besitzung oder in seinem Hause Münzen prägen zu lassen, verliere den Besitz und das Haus.“

Die Thatsachen sprechen aber dafür, dass dieses Gesetz für Slavonien keine Verbindlichkeit hatte, da dort eigene Münzen zu Gunsten des Dux oder des Banus ausgeprägt wurden und das Königreich somit auch seinen Münzenbedarf selbstständig bestritt. Die Frage, ob der Banus das *jus cudendae monetae* aus eigener Initiative ausübte, oder ob und wann ihm dieses Recht von der Krone in übertragenem Wirkungskreise zugestanden wurde, ist mangels ausreichenden Urkundenmaterials schwer erschöpfend zu beantworten.

Wir haben nur ein Document zur Hand, woraus wir indirect ersehen, dass das *jus cudendae monetae* Slavoniens vom Könige anerkannt und in entsprechender Weise garantirt wurde.

Ich denke hier an jene Urkunde, womit Andreas II. die Privilegien des Agramer Bisthums (1217) ertheilt, und welches alle folgenden Könige (Bela 1269, Stephan V. 1272, Carl I. 1318, Herzog Stephan 1358, Ladislaus 1492) bestätigten.

¹⁾ Die Urkunde bei Mesić, Gradja in den „Starine“ der südslavischen Akademie V, 198.

²⁾ Wenzel, Codex Arpad. X, 332.

³⁾ Kukuljević, Jura regnorum Slav. Dalm. et Croat. I, 60.

Wir finden darin folgende bezeichnende Stelle:

„*Istud specialius adiciendo statuimus, quod licet nunquam moneta regalis in regno banatus sive ducatus facta fuerit ab aliquo rege, tamen a successoribus nostris si fieri contingeret, quod non credimus, populos ecclesie tam episcopi quam capituli, mercimonia sua vendendo vel emendo dare non compellantur pro eadem, nec etiam monetarii ad aliquod forum episcopi, causa exercende monete, accedere aliquomodo praesumant.*“

Es ist Sache der Interpretation, aus diesen Andeutungen das *jus cudendae monetae* Slavoniens zu rekonstruieren. Wir können aus der Textfolge vor Allem Nachstehendes entnehmen:

I. Dass weder Andreas II. noch dessen Vorgänger im Bereiche des Banates oder Ducates, also im damaligen Slavonien, jemals königliche Münzen prägen liessen.

II. Wird dem Agramer Capitel im Vorhinein das Recht zugestanden, falls es jemals dazukommen sollte, dass solche Münzen in Slavonien ausgeprägt würden, die Annahme derselben zu verweigern.

III. Wenn Andreas II. diese Eventualität, obwohl als unwahrscheinlich, aber doch als möglich hinstellt, so folgt daraus als die subjective Ansicht des Königs, dass das *jus cudendae monetae* ein dem Banus eedirtes oder stillschweigend zugestandenes Regalrecht sei, über dessen Ausübung die Krone verfüge.

Schon unter Andreas III. kam der Fall vor, dass der König über den Ertrag der Münze verfügte. Als sich nämlich die Bürger des Mons Greeensis, des heutigen Agram, darüber beklagten, dass sie durch die Wächter der Burg Medvedgrad Erpressungen ausgesetzt seien, verfügte der König am 23. Juni 1294, dass die Camera (Münze) zagrabiensis dem Comes Gyan, über welchen hauptsächlich Klage geführt wurde, übergeben werde, damit deren Ertrag auf die Verpflegung der Garnison von Medvedgrad verwendet werde.

Dass diese Münzstätte, obwohl sie später Camera banalis genannt wird, ursprünglich eine Camera regis war, schliessen wir aus einer Stelle des *Liber Statutorum* der Agramer Diöcese, wonach die für Mord und Todtschlag dem Archidiakon von Agram zu zahlende Mark Silber ursprünglich an die königliche Kammer zu entrichten war.

IV. Da wir nicht annehmen dürfen, dass Andreas die königlichen, d. h. ungarischen Münzen vom slawonischen Markte zu Gunsten einer anderen als der in Slavonien geprägten ausgeschlossen hätte, so folgt daraus, dass bereits 1217 in Slavonien Münzen geprägt wurden, oder, was noch wahrscheinlicher ist, dass diese Bestimmung mit einem gleichzeitig für Croatien erlassenen Münzgesetze in Zusammenhang zu bringen ist, deren Original uns bisher unbekannt geblieben ist.

Im weiteren Texte der eitirten Urkunde wird den königlichen Monetaren unter sagt, im Capitelbereiche mit solchen Münzen zu handeln, widrigenfalls das Capitel, wie es weiter heisst, alles, was sie bei sich haben, zu confisciren und die Betroffenen bis zu 40 Tagen gefangen zu halten berechtigt sei.

Das Versprechen Andrea's II. wurde während der Arpadendynastie thatsächlich eingehalten und erst während der anjouvinischen Dynastie aufgehoben.

Das *jus cudendae monetae* wurde dem Banus aber nur als Stellvertreter des Königs eingeräumt, denn es heisst in einer Urkunde Belas IV. vom Jahre 1256 (Fejer, Codex dipl. IV, 2, 393) „ *idem episcopus (zagrabiensis) una cum bano Stephano*

vice nostra procuraverat Cameram de ultra Dravam“,¹⁾ es war ferner kein persönliches Recht des Banus, sondern ein unter Mitwirkung der Stände geübtes, denn als Banus Nicolaus 1344 die Münze von Agram in Pacht gab, that er dies nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern „*de concessu et deliberatione universorum nobilium regni Sclavonie nobiscum existentium*“.

Diese unter Aufsicht des Banus und zum Vortheile der autonomen Verwaltung geprägten Münzen werden im Jahre 1258 in einer Urkunde Belas IV. erwähnt, womit der von der Stadt Grech dem Banus zu zahlende Census auf 200 Pensen „*monete usualis*“ festgesetzt wird.

Bald erfreuen sich diese Münzen einer gewissen Beliebtheit und wurden auch ausserhalb Slavoniens benützt. Im Verkehre erhielten sie die charakteristische Bezeichnung *moneta banalis*, *denarii banales*.

Hier bedarf es wohl keiner besonderen Betonung, dass die deutschen *denarii banales* oder Bannpfennige, deren 12 auf den Solidus gingen, mit den slavonischen nur den Namen gemein haben.

Wann diese Bezeichnung zum ersten Male aufkam, ist nicht festzustellen. Urkundlich finden wir sie seit dem Jahre 1260 erwähnt.

4. Das Cursgebiet.

Das gesetzliche Circulationsgebiet der slavonischen Banaldenare deckte sich mit dem Regierungsbezirke des Banus von Slavonien.

Die Bezeichnung Slavonien, Sclavonia wurde ursprünglich in einem sehr ausgedehnten Sinne angewendet und diente als Benennung der von Slaven überhaupt besiedelten Länder, ohne sich auf eine bestimmte Provinz zu beschränken. Im Süden verstand man darunter sowohl Dalmatien und Croatien als auch das heutige Slavonien.

Als nach dem Aussterben der heimischen Dynastie die Provinzen des „dreieinigen“ Königreiches in Folge politischer Verhältnisse eine verschiedene Verwaltung erhielten, tauchten erst jene drei Länderbezeichnungen Croatien, Slavonien und Dalmatien auf und wurden ursprünglich zur Kennzeichnung bestimmter Verwaltungsgebiete verwendet.

Der Flächenraum des Regierungsgebietes des Banus von Slavonien war im Laufe der Zeit ein schwankender. Unter den Königen aus der Arpadendynastie gab es bis zum 12. Jahrhundert nur einen Banus, welcher sowohl Dalmatien als auch Croatien, zu dem auch das heutige Slavonien gehörte, für welches es damals noch keine besondere Bezeichnung gab, beherrschte. Seit Andreas II. erst wurden einzelne Theile des Königreiches der Verwaltung besonderer Banc anvertraut. So gab es einen eigenen Banus für Slavonien (Johannes 1215),²⁾ für Slavonien und das Küstenland (Dionys 1242), für das Küstenland (Butko, *banus maritimus*, 1249), für Dalmatien und Croatien (Nicolaus 1274) und endlich einen Banus, welcher den Titel Banus von ganz Slavonien, *banus totius Sclavonie*, führte. Das Wort *tota Sclavonia* bezeichnet hier einen Regierungsbezirk, dessen oberste Verwaltung dem Banus oder dem Herzog von Slavonien anvertraut war. Den Titel eines Herzogs von Slavonien (*dux totius Sclavoniae*), erhielten ursprünglich nach dem Geburtsrechte nur jüngere königliche Prinzen,³⁾ denen die Ver-

¹⁾ Fejer, Codex dipl. IV, 2, 393.

²⁾ Wird schon 1215 unter dem Initial „I“ erwähnt. Monum. Episcop. Zagr. I, 36.

³⁾ In der Urkunde vom Jahre 1269 bei Theiner: „Monumenta vetera Hungariae“ heisst es ausdrücklich: „... Bela dux totius Slav., Dalm., atque Croatiae ... ad quem jure geniture ducatus Sclavonie, Dalmatie et Croatiae pertinet.“

waltung anvertraut war, und diese regierten entweder persönlich oder liessen sich durch Bane vertreten. Später wurde dieser Titel aber auch Persönlichkeiten von nicht königlichem Geblüte verliehen, die sich in ihrer Eigenschaft als Bane besondere Verdienste erwarben.

Es ist bis heute der Geschichtsforschung noch nicht gelungen, die Grenzen dieses Banates oder Ducates genau festzustellen, da sie im Laufe der Zeit eben manchen Aenderungen unterlagen, deren Ursachen nicht immer bekannt sind. Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1343 erstreckte sich das Gebiet von der Donau bis zum Meere, denn in jener Quelle wird die Herzogin Thomasina als *ducissa tocius Slavonie a Danubio usque mare* genannt.¹⁾ Ursprünglich war das Gebiet von ganz Slavonien aber keinesfalls so umfangreich, sondern umfasste das gegenwärtige Slavonien, zeitweilig²⁾ mit Ausschluss der Comitae Syrmium und Vuka, welche direct unter ungarischer Verwaltung standen, ferner das gegenwärtige Croatien mit Ausschluss der südwestlichen Küstenstriche, welche theils von besonderen Banen, theils aber von Venedig beherrscht wurden, endlich die nordwestlichen Theile von Bosnien.

Die Grenze gegen Ungarn bildete die Drau, die Westgrenze gegen das Küstencroatien das Gebirge Gvozđ. Wir ersehen dies aus einem Privileg der Stadt Krenž, welches der Banus Stephan 1252 bestätigte, und wo es heisst, dass die Kreuzer keinem Banus jenseits der Drau und des Gvozđ Heerfolge zu leisten haben;³⁾ folglich beginnt dort schon das Ausland.

Ebenso wird die Grenzlinie am Gvozđ in einer Urkunde Belas IV., womit er die Privilegien der Grafen von Velja und Vinodol bestätigt, betont, denn auch diese haben jenseits des Gvozđ höchstens mit 20 Mann Heerfolge zu leisten.⁴⁾

Dass das Gvozđgebirge die Grenze des slawonischen Verwaltungsgebietes war, erhellt auch daraus, dass die Generalcongregation 1278 es ausdrücklich betonte, dass dem Banalrichter und dem Curialcomes, wenn sie jenseits des Gvozđ reisen, der *descensus*, d. h. ein Deputat an Victualien und Bequartirungsrecht nicht gebührt.⁵⁾

Die Draugrenze bestätigt auch eine Urkunde der Königin Elisabeth vom Jahre 1275, womit dem Adel des Comitatus Virovitica bestätigt wird, dass sie keiner Gerichts-citation jenseits der Drau Folge zu leisten haben.⁶⁾

Gegen Süden erstreckte sich die Machtsphäre des Banus von ganz Slavonien über die Save und umfasste die gegenwärtigen Kreise Banjaluka und Bihać bis zu der damaligen bosnischen Župa Dônji Kraji.

Dass diese Grenzbestimmung namentlich gegen das damalige Küstencroatien richtig ist, bestätigen die Münzenfunde, indem im bezeichneten Gebiete des damaligen Croatiens keine Banaldenare vorkommen, da dort, wie wir in zahlreichen Urkunden aus jener Zeit es finden, ausschliesslich venetianisches Gepräge cursirte.

¹⁾ Codex Andegav. IV, 352.

²⁾ Sage „zeitweilig“, denn das Comitatus Vuka gehörte auch unter die Jurisdiction des Dux. (Cf. Privileg von Vuka des Herzog Coloman 1231 bei Kukuljević, Jura I, 56, des Capitels von Požega 1279, ibidem 88.

³⁾ Fejer, Codex dipl. IV, 2, 164. „Citatio quippe Maioris villae non aliter nisi cum specialibus litteris Bani mediante bono testimonio fieri debeat; et ipse Maior villae citatus per quempiam Banum, vltra Gozd et vltra Draum non sequatur.“

⁴⁾ Fejer, Codex dipl. IV, 2, 101. „Insuper cum necesse fuerit exercitum Croaticum convocari infra montem qui Gozd dicitur et ubicunque in illis partibus servient cum viginti armatis decenter expeditis.“

⁵⁾ Fejer, Codex dipl. V, 2, 498.

⁶⁾ Kukuljević, Jura regnorum, Cr., D. et Sl. I, 83.

Wo wir in den folgenden Blättern das Wort „slavonisch“ oder „Slavonien“ anwenden, ist es nach dem Gesagten mit jenem Gebiete zu identifizieren, für welches der Curialstil des 13. und 14. Jahrhunderts das Wort „Tota Slavonia“ in Gebrauch hatte, nicht aber mit jenem engeren geographischen Begriffe, welchen wir gegenwärtig mit dem Worte „Slavonien“ ausdrücken.

5. Die Münzkammer.

Mit dem Worte „Kammer“ (*camera*) bezeichnete man die oberste Finanzbehörde des Landes, welche das gesammte Steuerwesen und die Regalrechte, sonach auch das Münzwesen verwaltete. Im engeren Sinne galt die Bezeichnung für diejenige Anstalt, wo Münzen geprägt wurden.

Zur Zeit, wo die Verwaltung des Landes Herzogen anvertraut war, waren diese auch die obersten Inhaber der Kammer, welche dann „*camera ducalis*“ hiess, während sie später, als die Bane die oberste Verwaltungsstelle innehatten, als Banalkammer (*camera banalis*) bezeichnet wurden.

Die Herzoge von Slavonien hatten ähnliche Hofeinrichtungen wie der König selbst und für die einzelnen Verwaltungszweige besondere Hofchargen. An der Spitze der Kammer stand der Kammergraf (*Comes camerae*). Als solcher wird unter Herzog Bela 1222 als ältester bekannter Kammergraf ein „*Voivoda camerarius*“ genannt.¹⁾

Ein zweiter herzoglicher Kammergraf war Moys, welcher in einer Urkunde Belas IV. vom Jahre 1263 als *summus camerarius Bele Ducis* angeführt wird,²⁾ und dieses dürfte der letzte herzogliche Kämmerer gewesen sein, denn seit Bela IV. herrschen in Slavonien nur mehr Bane, während sich die Herzoge mit dem blossen Titel begnügten.

Im Bereiche des Banates gab es mehrere Orte, wo sich Münzstätten (*camerae*) befanden, doch waren diese nicht gleichzeitig in Betrieb, sondern es war stets nur eine Münzkammer da, welche ihren Sitz mit dem des Banus wechselte. Die älteste bekannte slavonische Münzkammer befand sich in Pakrae und wird in einigen Urkunden Belas IV. vom 16. December 1256 als *camera de Puchruch* oder *camera de ultra Draua* erwähnt. Die Identität dieses Puchruch mit dem heutigen Pakrac bestätigt eine andere Urkunde Belas IV. vom Jahre 1257, wo die Lage desselben wie folgt bestimmt wird: „*Terra Puchur incipit super ripam fluminis Zoplonche in valle, quae dicitur Pukur et ad locum ubi dicta Zoplonche cadit in Pukur.*“ In einer älteren Urkunde des Herzogs Coloman vom Jahre 1237 wird die Lage noch genauer angegeben, und als Grenzbäche und Flüsse werden folgende angegeben: *fluvius Pukur*, *fluvius Iwana*, *fluvius Mechynica*, *Kamenic pothoca*, *Mogorove pothoca*, *Soplonica*, *Welyca pothoca* und *Lyscovech pothoca*.³⁾

Hier verblieb die Kammer nicht lange, sondern übersiedelte von Pakrac nach Agram, wo sie bereits um das Jahr 1260 in Thätigkeit war, denn um diese Zeit erhalten die cursirenden Denare bereits nach dem neuen Kammersitze die Bezeichnung „*denarii zagradienses*“, welche von nun an feststehend wurde und bis ins 14. Jahrhundert, wo die Bezeichnung „*denarii grecenses*“ nach der Benennung der Agramer Oberstadt (Grech), wohin die Kammer transferirt wurde, aufkam, ausschliesslich im

¹⁾ Tkalčić, Monum. episc. Zagr. I, 50.

²⁾ Wenzel, Codex Arpad. III, 35.

³⁾ Codex Arpad. VII, 38, 39; vgl. auch l. c. VI, 508. 558; IX, 293; XII, 400.

Gebrauche blieb. Vorher gab es für die slawonischen Münzen keine besondere Benennung, und man nannte sie gewöhnlich *moneta usualis*, *denarii usuales* oder kurzweg *denarii*.

Diese Münzstätte wurde lange Zeit von den Banen in eigener Regie betrieben, im Jahre 1344 vom Banus Nicolaus dem Monetar Nicolaus, Sohn Ulfards, in Pacht gegeben und blieb einige Jahre unter der Leitung des Consortiums, an dessen Spitze dieser Nicolaus stand.

In den Verzeichnissen der päpstlichen Decimaleollecten aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (1332—1337) finden wir unter der grossen Anzahl der damals cursirenden Münzsorten zwei besonders erwähnt, nämlich die *denarii verceses* oder *verocenses*. Daraus wäre zu schliessen, dass damals im Bereiche Slavoniens noch eine Münzstätte in Virovitica sich befand, über deren Existenz wir aber keine weiteren Nachrichten mehr haben.¹⁾

Diese Denare werden auch *denarii Gurches* genannt, und Rupp II, 166 vermuthet, dass dies nach dem Namen des Münzmeisters, welcher die Münzen prägte, geschah, da unter Carl Robert 1323 einer der von ihm angestellten Kammergrafen Ladislaus Gurches hiess.

Auf dem Territorium des heutigen Slavoniens befand sich noch eine Münzstätte in Mitrovitz (Syrmium), die aber nicht dem Banus unterstand, sondern direct der Krone. Diese Kammer ist die erste, deren urkundlich Erwähnung gethan wird, und bereits 1253 wird sie in einem Falschmünzerprocesse genannt.²⁾ Bela IV. wies diese Kammer seiner Gemahlin Maria als Brautschatz (1266) an, und Stephan V. wiederholte diese Donation, welche sich auch auf das Gebiet von Požega erstreckte.³⁾

Als Münzmeister dieser syrmischen Prägestätte kennen wir den in dem erwähnten Processe von 1253 citirten Leopold und Consorten. In dieser Münze wurden aber keine Banalmünzen, sondern königliche geprägt, da das Comitatus, wie schon erwähnt, nicht vom Banus, sondern von königlichen Beamten verwaltet wurde, so dass der König, wie wir sahen, auch über die Kammer ohne Ingerenz des Banus verfügte.

Diese Münzkammer hatte nicht immer ihren eigenen Kammergrafen, sondern war später mit der Fünfkirchener Kammer vereinigt. Wir kennen als Kammergrafen der vereinten Münzkammern den Magister Nicolaus Chempelinus (1339—1342), Nicolaus de Záthmár (1343) und die Brüder Magister Jakob und Johann Saracenus (Szerencseny) de Mesztegne, welch' letztere jene häufigen mit ihrem Familienwappen — einem Mohrenkopf — versehenen Denare prägten.

Beide Münzmeister werden zur Regierungszeit Ludwigs in Diplomen und Urkunden häufig genannt (1362—1385) und waren hervorragende Finanzmänner, welche dem König in seinen wiederholten Geldcalamitäten beistanden. Ausser den Kammern von Fünfkirchen und Syrmium hatten sie das damit verbundene Lucrum und andere Collecten inne und auf den Inseln Absar und Cherso ein Salzmonopol.

Die syrmische Münzstätte prägte Denare aus, welche „*denarii boni duplati com-poti syrmienensis*“⁴⁾ hiessen. Sie bestand noch im Jahre 1405, denn damals wurden noch „*floreni novorum denariorum in Syrmio*“ erwähnt.

¹⁾ Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass es statt „*verceses*“ „*veronenses*“ heissen soll, da Zahlungen in Veroneser Denaren factisch vorkamen. So erwähnt Krehelich, Not. prael., p. 129 eine Urkunde Carls von 1308, wo es heisst: „*pro quinque marcis, singulis cum quinque pensis, antiquae Banalis monetae cum veronensibus computatis*“, was sich auf den Münzfuss bezieht.

²⁾ Pray, Hierarch. Hung., T. II, 62.

³⁾ Fejer, Codex dipl. IV, 3, 364.

⁴⁾ Codex hung. Andeg. IV, 650, 1346.

In den Verzeichnissen päpstlicher Collecten wird noch eine weitere Münzsorte, „*denarii compoti posegani*“ erwähnt, woraus zu schliessen wäre, dass im vierten Decennium des 14. Jahrhunderts auch in Požega eine Prägestätte sich befand, oder doch, dass damals in Požega nach einem ganz besonderen Münzfusse (*compotus*) gerechnet wurde. Sowie über die Verocenser fehlt uns auch über diese Münze jede weitere Nachricht; es ist nur zu erinnern, dass Požega in jener Donationsurkunde von 1266 als Annex der syrmischen Münze erwähnt wird.

Die Ausprägung der Münzen wurde unter Aufsicht des Banus vollzogen und war der *camera banalis*, der obersten Finanzbehörde des Landes, an deren Spitze der Kammergraf, *comes camerae*, mit den ihm zugetheilten *officiales camerae*¹⁾ stand, anvertraut.

§. 24 der goldenen Bulle bestimmt, dass der *comes camerae* ein Edelmann des Reiches sei, und schliesst Ismaeliten und Juden von diesem Amte aus. Dieselbe Bestimmung in Bezug auf Juden und Sarazenen enthielt auch §. 31 der Zusätze vom Jahre 1231 zu dieser Bulle.

Der technische Leiter der Münze war der Monetarius, der nicht selten mit dem Banus einen Pachtvertrag einging.

Jede Münzstätte, *cusa*, besass zwei Kisten: die eine diente zur Aufbewahrung der Stanzcn, *cunei*, die andere enthielt Silberbarrcn. Beide Kisten wurden gewöhnlich mit drei Schlössern versperrt und versiegelt. Einen Schlüssel davon behielt der Banus in Gewahrsam. Die Kisten durften demnach nur in Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Banus geöffnet werden.

6. Das *Lucrum camerae*.

Die Münzen lieferten dem Banus einen ansehnlichen Gewinn. Dieser resultirte vorerst aus dem sogenannten *Pisetum*, das heisst aus dem Ertragnisse, welches aus dem ungleichen Verhältnisse zwischen dem Nominalwerthe und dem factischen Werthe der Münzen resultirte, und welches sich (1344) bis auf 86 % bezifferte.

Noch bedeutender waren die Einkünfte,²⁾ welche durch das *lucrum camerae*, das gleichbedeutend mit dem *cambium*, *monetarium*, *monetaticum*, *moneticum*, *monetatio* war, erzielt wurden. Die alten Münzen wurden nämlich häufig ausser *Curs* gesetzt (verrufen), wobei sämmtliche gegen neue umgetauscht wurden, und zwar in der Weise, dass für drei alte nur zwei neue gegeben wurden. Da die Münzen gewöhnlich von Martini bis Sylvester ausgeprägt wurden, mussten darauf die alten Jahrgänge ausser *Curs* kommen, wodurch die Camera jährlich einen ansehnlichen Gewinn erzielte.³⁾ Dieser Gebrauch

¹⁾ Erwähnt in einer Urkunde des Banus Mikac Prodanić vom 29. April 1333 bei Tkalčić, Spom. gr. Zagr., Nr. 159.

²⁾ Die Einkünfte der Bane bestanden zu jener Zeit aus folgenden Steuern: 1. *Vectigalium*, *Sex-tarium*, der sechste Theil der Ertragnisse gewisser Mühlen. 2. Ein Drittel der bei *Perduellio* confiscirten Güter. 3. *Tributa portae, fori*, eine Hafengebühr und Thorsteuer, welche zur Hälfte der Krone, zur Hälfte dem Banus zufließen. 4. Das Ertragniss der Camera *salis* (Salzmonopol) und die *Tricesima*. 5. Der *Census* der freien Städte. 6. *Descensus bani*, ein *Victualienbeitrag*, welcher dem Banus bei der Installation und auf Reisen zu leisten war. 7. Die *Marturina* und *Zulusma* (*Založina*). 8. Das *Lucrum camerae* und 9. Die Handelssteuer.

³⁾ Wie bedeutend die Einkünfte des *Lucrums* z. B. in Ungarn waren, mag daraus ersehen werden, dass zur Regierungszeit *Belas III.*, wo die Münzen noch fein im Korn waren und der Gewinn gegen spätere Zeiten unbedeutend war, die Einkünfte aus dem *Lucrum* vom Könige mit 60.000 Mark taxirt wurden. (Kukuljević, Codex dipl. II, 91.)

erklärt auch das überaus zahlreiche Vorhandensein von Emissionen in kurzen Zeiträumen.

Die neugeprägten Münzen wurden durch die Campsores, Numularii oder Monetare auf öffentlichen Plätzen durch einen bestimmten Termin zum Auswechseln auf Tafeln ausgelegt und nach Ablauf dieses Termines war die Giltigkeit der alten erloschen.

Zum Lucrum wurde noch die Handelssteuer gezählt, welche per Handelsmann sechs Denare betrug. Wurde einem Kaufmann gerichtlich die Handelslicenz entzogen und dessen Waaren confiscirt, so hatte der Banus Anspruch auf zwei, der Monetar auf ein Drittel des Werthes.

Diese Münzen wurden sonach unter Zwangseurs herausgegeben, und die bösen Folgen eines solchen machten sich umsomehr fühlbar, als sich diese Operation seit Bela IV. alljährlich wiederholte.

Dem Entriethen des Lucrum durfte sich Niemand entziehen. In Ungarn bedrohte die Constitution vom Jahre 1298 denjenigen Adeligen, der sich weigern sollte, dem Gelde auf seinen Märkten Curs zu gestatten, mit Verlust des Marktrechtes, wer aber die Annahme verweigerte, musste an Strafe für jedes Bauerngut einen Viertling zahlen. In Croatien hatte man den Kammergrafen sogar das Recht der Hausdurchsuchung eingeräumt. So heisst es im Pachtvertrage von 1344: „*si collectas marturinarum nostrarum vel lucrum camere nostre solvere aut solvi facere non curarent homines possessionati, in possessionibus talium comites camerarum nostrarum descendendi liberam habeant facultatem*“.

Unter solchen Umständen gestaltete sich das Münzwesen zu einer wahren Landplage, und die Bürger waren der Willkür der Monetare preisgegeben, da die gegen Fälschungen erlassenen Massregeln unzureichend und leicht zu umgehen waren.¹⁾

Besonders zu Beginn des 14. Jahrhunderts traten diese Uebelstände in Folge politischer Wirren schreiend hervor und hatten Preiserhöhungen zur Folge. So wurde im Bereiche des Agramer Capitels die Mardersteuer früher mit 17 guten Banaldenaren abgelöst, 1345 aber auf 18 Denare erhöht, und diese Erhöhung wird ausdrücklich durch die Verschlechterung der Münze motivirt.

Besonders drückend war das Luerum an solchen Orten, wo die Camera ihren Sitz hatte und der Geldverkehr der directen Controle der Münzmeister zugänglich war, welche unnaehsichtlich die Auswechslung der alten Denare erzwingen konnten. Dabei unterliefen noch mancherlei Missbräuehe, und wo es die Bürger konnten, ergriffen sie jede Möglichkeit, die Camera aus ihrer Stadt zu entfernen.

In Ungarn hatte bereits Andreas III. (1290—1301) es versucht, das Luerum reluiren zu lassen, und hiefür eine Steuer in der Höhe eines Ferto ($\frac{1}{4}$ Mark) angeordnet. Wir finden dies in einer Urkunde Andreas' wie folgt ausgesprochen: „*... presentem collectam vnius fertonis, quam ratione lucri camerae nostre exigi ordinavimus*.“ (Codex Arpad. X, 416.)

Diese Massregel scheint nur ein Versuch gewesen zu sein, von dem man abstand, denn bereits 1323 schlugen die Reichsstände in der Einsicht, dass das Luerum eine Plage sei, unter welcher sowohl das Land als auch die Staatseasse leide, König Carl I.

¹⁾ Um den Pressionen des Kammergrafen zu steuern, gab es manche Verfügungen, wie jene im Art. 6 des Stadt- und Bergrechtes von Schemnitz aus der Zeit Belas IV: „Wir gesworne haben gesacz, das kein Cammergraff noch kein andrer mann in keines mannes haws suchen soll oder suchen haissen weder Felsches oder falsche Mwnncz, oder andere verpottne dyng, Im helffe denn der Richter und die Geswornen der Statt.“ (Codex Arpad. III, 209.)

vor; er möge das *Lucrum* aufheben und den Ausfall im Staatsschatze durch eine die Bauerngüter belastende Grundsteuer einbringen.

Viel früher wurde aber in Slavonien die Einhebung des *lucrum camerae* einer Reform unterzogen, durch welche Pressionen und Uebervortheilungen Seitens der Monetare möglichst eingeschränkt wurden, und welche namentlich auf das Münzwesen eine wohlthätige Wirkung ausübten.

Bei dem periodischen Einwechseln der Münzen in natura erwiesen sich die Einkünfte der Kammer um so grösser, je geringwerthiger die neuen Münzen waren, und je mehr alte für neue eingelöst wurden. Dieser Umstand allein trug den Keim der finanziellen Deroute in sich, unter welcher Ungarn zu jener Zeit so oft zu leiden hatte, wobei dieses unnatürliche Mittel, die Einkünfte der Kammer zu vergrössern, mit der Zeit versagen musste, da die stetige Progression zum Schlechteren endlich auch eine Grenze finden musste.

In Slavonien wurden diese Uebelstände in der Weise abgeschafft, dass man das *lucrum* einfach reluirte und jeden Jobagio (Freisassen) statt dessen verhielt, eine bestimmte Steuer jährlich zu entrichten. Dadurch wurde er von allen Plackereien und Uebervortheilungen beim jährlichen Umwechseln seiner Baarmittel enthoben, und ein solches zwangsweises Umwechseln wurde überhaupt gegenstandslos. Die Kammer hatte nur dafür zu sorgen, dass stets ein für den Verkehr genügender Vorrath an Münzen vorhanden war, und da ihre directen Einkünfte nunmehr nur aus dem *Pisetum* bestanden, war es nicht mehr nöthig, den Münzfuss zu ändern.

Diesem Umstande ist es zu danken, dass dieser Münzfuss lange Zeit unverändert blieb und die Münzen sich in Folge dessen grosser Beliebtheit erfreuten.

Aus zwei Urkunden vom Jahre 1269 erfahren wir, dass schon damals das *Lucrum* in Slavonien reluirte wurde. Diese Urkunden beziehen sich auf die gegen Abtretung von Zengg und Gyeck an die Tempelherren erfolgte Uebergabe des Comitatus von Dubica mit allen Rechten und Privilegien „*et nominatim cum marturinisin et descensu bani vulgariter zulusina vocata, collectaque per totam Sclavoniam ratione lucricam camerae exigi consueta.*“¹⁾

Hier wird ausdrücklich von einer Collecte an Stelle des *Lucrum* gesprochen.

In der zweiten Urkunde wird diese Steuer genauer bezeichnet: „*reservata duci et ducatu collecta, quae per totam Sclavoniam ratione lucricam ducalis exigi consuevit.*“²⁾

In einer Urkunde des Königs Stefan V. vom Jahre 1271 finden wir die Stelle: „*collectam septem denariorum a tempore Belae regis editam et indictam ratione lucricam camerae*“, woraus wir ersehen, dass diese Collecte unter Bela IV. eingeführt wurde und der Ablösungsbetrag 7 Denare betrug.

Als bezeichnend möchte ich noch folgende Urkunde anführen: 31. December 1279 heisst es in einer Urkunde des Banus von ganz Slavonien Petrus, dass diese Collecte jährlich zu entrichten sei: „*collecta septem denariorum, quae ratione lucricam camerae annuatim exigi consuevit.*“³⁾ Die Siebendenarsteuer bestand schon 1364, denn in einer Urkunde Bela IV. wird gesprochen, dass diese Steuer schon als dessen jüngerer Sohn Herzog Bela heiratete, im Agramer Bisthum eingehoben wurde.⁴⁾

¹⁾ Urkunde des Herzogs Bela vom Jahre 1269 bei Theiner, Mon. hung. I, 311 und Urkunde Bela IV. von 1269 bei Fejér, Codex dipl. IV, 3, 506.

²⁾ Fejér, V, 1, 150.

³⁾ Kukuljević, Regesta.

⁴⁾ Die Urkunde bei Tkalčić, Spom. biskup. Zagr. I, 146. Dass Herzog Bela 1264 heiratete, siehe Mikoci's Banorum series im Arkiv IX, p. 154.

Eine Remonstration des Agramer Capitels gegen Banus Nicolaus vom Jahre 1349 beweist, dass diese Steuer, die man später kurzweg die Siebendenar-Colleete nannte, bis zum Ende der autonomen Prägeperiode aufrecht blieb. Wir finden in der erwähnten Urkunde folgende bezeichnende Stelle: „... *Item investigando diligenter rescivissent, quod ab antiquis temporibus pro marturina a quolibet Jobagione integre curie exigebantur duodecim denarii banales, item pro lucro camerae iidem denarii septem et sic decem et novem simul conjungendo, et ultra hec exigebantur duo denarii competentes exactori ipsarum marturinarum et septem denariorum.*“¹⁾

Die ganze directe Steuerpflicht eines slawonischen Bürgers betrug somit:

an Marturina	12 Denare,
„ Luerum	7 „
„ Executionsgebühr	2 „
Zusammen	21 Denare.

Der Vortheil der neuen Art der Einhebung des Lucrums bestand darin, dass die Einhebung leicht erfolgte und das Geldwesen nicht mehr die Tendenz der Entwerthung in sich trug. Der Nachtheil derselben gegen die frühere bestand aber darin, dass das Lucrum früher eine Geldsteuer war, welche hauptsächlich den Begüterten belastete, während sie nach der Reform Belas zu einer Grund- oder besser zu einer Haussteuer wurde, die den minder Begüterten bedrückte.

Vom *lucrum camerae*, das ursprünglich als allgemeine Steuer gedacht wurde, wurden bald einzelne Corporationen und Gemeinden durch königliches Privileg befreit, beziehentlich die Nutzniessung der Steuer den Inhabern des Privilegs überlassen. Dies war bei den Tempelherren der Fall, als sie das Comitatus Dubiea erhielten und mit ihm die Marturina, die Banalsteuer, welche Zulusina, Založina hiess, und die Siebendenar-Colleete, welche an Stelle des *lucrum camerae* eingehoben wurde. So waren auch laut Urkunde Stefans V. vom Jahre 1271 die Söhne der Grafen Demeter, Demeter und Alexander „*ultra Drawam existentes*“ befreit, die zur Zeit des Königs Bela an Stelle des *lucrum camerae* eingeführte Siebendenarsteuer zu leisten.²⁾

Ebenso waren die Leute des Grafen Pousa im Comitatus Kreuz und Simegy davon befreit (31. December 1279).³⁾

Schliesslich sei als Beispiel solcher Befreiung erwähnt, dass Carl Robert die Bürger von Agram zum Danke für die ihm während seiner Prätendentschaft geleisteten Dienste sowohl im eigenen Gemeindebereiche, als auch innerhalb der Grenzen des Königreiches Slavonien vom Entrichten des Luerums befreite, welcher Gnadenaet durch den Banus Mikae Prodanić am 29. April 1333 notifiziert wurde.⁴⁾

7. Der Zehent vom Lucrum.

Die Einkünfte des Luerums waren wieder einer besonderen Steuer unterworfen. Der Erzbischof von Gran hatte nämlich von Altersher das Privilegium, von den Einkünften der verschiedenen Münzkammern im Königreiche Ungarn einen gewissen

¹⁾ Kukuljević, Jura I, I, 115.

²⁾ Bei Güterdonationen erhielten die vom König Beschenkten auch mitunter das Recht, die Steuer für sich einzutreiben; so erhielt 7. November 1277 das Agramer Capitel, das Comitatus Gersenne „*cum cunctis marturinis septem denariorum, zulusinis et aliis redditibus.*“ Farlati, Ill. Sacr. V, 378.

³⁾ Kukuljević, Regesta.

⁴⁾ Tkalčić, Spom. grada Zagr., Nr. 159.

Procentsatz zu beanspruchen. Der Wortlaut des betreffenden Privilegs nach einer Urkunde Belas IV. vom Jahre 1256 lautet: „... *Item de lucro camerae, quod dicari in regno Hungarie est constituendum salvo eo, quod de qualibet marca in camera, ubi denarii cudentur unum pondus*¹⁾ ($\frac{1}{48}$ Mark) *argenti fini sibi persolvi deberet nomine suae ecclesiae et quod ferramenta cudentia et sculpta non alias servari debeant nisi sub homini ipsius custodia ad hoc deputati.*“

Der Erzbischof von Gran war sonach, um die Ausprägung controliren und darnach seinen Antheil berechnen zu können, berechtigt, bei jeder Münzkammer eine Vertrauensperson anzustellen, welche die Stanzen aufzubewahren, beziehungsweise deren Gebrauch zu controliren hatte.

Dieses Recht dehnte das Graner Capitel auch auf die slawonischen Münzkammern aus, es wurde ihm aber von dem Agramer Capitel streitig gemacht und für letzteres in Anspruch genommen.

Der Gang des Proesses, soweit wir ihn aus den darauf bezüglichen Urkunden aus dem Jahre 1256 verfolgen können, hatte folgenden Verlauf:

Die slawonische Münzkammer war damals in Pakrac, und es verwaltete sie der Banus Stefan und der Bischof von Agram „*vice regis*“.

Als Stellvertreter des Bischofs wurde der Agramer Domherr und Arehidiakon von Guerche, Magister Benedict, delegirt.

Da sich nun ein Domherr des Agramer Capitels in einer officiellen Stellung bei der Pakracer Münze befand, so war der Erzbischof von Gran, dessen Privileg sich auf alle gegenwärtigen, sowie zukünftigen Münzkammern des Reiches erstreckte, besorgt, der Bischof von Agram würde dieses Recht für sich beanspruchen und liess zur Wahrung seiner Rechte den Sachverhalt klarlegen.

Der König stellte nun dem Erzbischof ein Document aus, worin constatirt wird, dass der Domherr Benedict nicht in Vertretung des Bischofs als solchen, sondern des Bischofs als Delegirten des Königs bei der Münzkammer von Pakrac Ingerenz habe, dass sonach dem Agramer Bischof aus diesem Umstande keinerlei Ansprüche auf den Zehent der Kammer zukämen.²⁾

Dass eine solche Rechtsverwahrung nöthig war, bewies kurze Zeit darauf ein zweiter analoger Streitfall unter Stefan V. 1272 zwischen dem Erzbischof von Gran, Philipp und dem Banus Lorand (Roland) „*cui collectam regiam septem denariarum ultra Dravam rex donavit*“.

Dieser verweigerte dem Erzbischof von Gran den ihm von diesem hier bereits reluirten Kammerertragniss gebührenden Zehent, und der König entschied den Streit dahin, dass der Zehent dem Erzbischof zu entrichten sei, weil dessen Ansprüche sowohl päpstliche als auch Urkunden Belas IV. bestätigten. Dieses Urtheil sei für den Banus und für dessen Amtsnachfolger bindend.³⁾

¹⁾ Fejér, Codex dipl. IV, II, 386. Pondus ist gleichbedeutend mit Pisetum, weshalb dieser Zehent auch „Pisetum“ heisst, während der Graner Erzbischof auch „Pisetarius“ hiess.

²⁾ Fejér, Codex dipl. IV, 5, 370, 371.

³⁾ Fejér, Codex dipl. V, I, 251.

Anmerkung. Wenn der Anspruch des Erzbischofs urkundlich von jeder Mark fein 1 Pondus = $\frac{1}{48}$ Mark betrug, wenn dann später dieser Anspruch mit $\frac{1}{10}$ vom Lucrum, das ist vom wirklichen Ertragniss des Monetagiums identificirt wird, so folgt daraus, dass bei der Münze von Pakrac damals das Lucrum per 1 Mark fein $\frac{10}{48}$ Mark, das ist 20·9% betrug.

8. Bane, welche Münzen prägten.

Von den vielen Banen, welche in der Zeit der autonomen Münzprägung regierten, wird nur von zweien in Urkunden ausdrücklich erwähnt, dass sie Münzen prägten.

Der eine war Banus Stefan, welcher von 1248 bis 1259 regierte, gleichzeitig Landeshauptmann von Steiermark war und sogar den Titel eines Herzogs von Slavonien führte.

In einer Urkunde vom 6. Jänner 1323 an das Siebenbürger Capitel gibt König Carl diesem bekannt, dass er wegen anhaltender Münzverschlechterungen angeordnet habe, dass für das ganze Reich (Ungarn) eine neue allgemein gültige Münzsorte zu prägen sei. Die Münzkammern im ganzen Reiche übergab er dem Comes Heys, Ladislaus Gurches, Emerich, Bruder des Bischofs von Wardein, Peter Peuldre und Josef..., welche Denare der achten Combustion, das ist mit $\frac{1}{8}$ Kupfergehalt nach dem Gewichte der alten Banaldenare, welche einst Banus Stefan zu Zeiten des Königs Bela IV. schlagen liess, zu prägen hatten.

Von diesen Denaren sollten fünf Pensen auf die Mark gehen.

Die Münzen des Banus Stephan waren sonach sieben Achtel fein und gingen 200 auf die Münzmark.

Diese Nachprägungen Carl Roberts werden in Urkunden der folgenden Jahre zum Unterschiede von den eigentlichen Banalen „*banales regales nunc currentes*“ genannt.

Banus Stefan war eine der einflussreichsten Persönlichkeiten seiner Zeit besonders seit er dem Sohne Belas IV., Stefan, welcher durch eine Cession des bairischen Herzogs Otto Herzog von Krain wurde (1254), in der Eigenschaft eines Regenten beigegeben wurde. Seitdem nannte sich der Banus einen Capitaneus Styrie und blieb in dieser Würde, bis er von den steirischen Unzufriedenen unter Hartneid von Pettau besiegt wurde (1258), worauf der Prinz Stefan die Regierung persönlich in die Hand nahm, während sich der Banus auf sein Banat zurückzog.

Ein anderer Banus, welcher mustergiltige Denare ausprägte, war der Banus von ganz Slavonien Heinrich. In einem Bescheide des Bischofs von Fünfkirchen vom Jahre 1320 wird ein gewisser Nicolaus von Owar zum Zahlen von 10 Mark verurtheilt, und zwar: „*marcarum, quarumlibet cum quinque pensis denariorum seu monetarum quondam Henrici bani computando*“.¹⁾

Diese Denare waren gleichfalls nach dem Fünfpenzenfusse geprägt (1 Mark = 200 Denare) und hiessen später wie jene Stefans *denarii antiqui*.²⁾

Dieser Banus Heinrich war jener Heinrich von Güssingen, welcher in der ungarischen Geschichte als Parteiführer des Prinzen Bela gegen König Stefan zu Berühmtheit gelangte. Als Ueberläufer König Ottokars von Böhmen kam er nach Ungarn, erhielt das Banat von ganz Slavonien und brachte Ottokars Krieger ins Land, indem er ihnen eine Anzahl von Burgen ausfolgte, bis er endlich in der Schlacht bei Fuen besiegt und erschlagen wurde.

9. Münzen der Bane Paul und Mladen Šubić.

Der Tod Andreas' III. brachte Ungarn und Slavonien eine unruhige Zeit. Während sich in einigen Theilen Ungarns Wenzel von Böhmen und Otto der Baier um die Stephanskronen bewarben, erschien in Croatien, vom Banus Paulus Šubić kräftigst

¹⁾ Codex Andegav. I, 548.

²⁾ Urkunde des Capitels von Čazma, 18. Juli 1307. Codex Andegav.

unterstützt, Carl Robert aus dem Hause Anjou und machte seine Erbensprüche geltend.

In der Zeit des Erbfolgekrieges wird wohl ein Ladislaus als Banus „*totius Slavonie*“ angeführt, aber der wirkliche Beherrscher der croatischen Länder von der Küste bis zur Save und eines grossen Theiles Bosniens und Dalmatiens war Graf Paul Šubić von Bribir, welcher den Titel eines Herzogs von Dalmatien, Banus von ganz Croatien und Herrn von Bosnien führte. Als Protector der anjouvinischen Erbensprüche schwang er sich zu einem allmächtigen Dynasten auf und übte als solcher auch das Prägerecht aus.

Im damaligen Croatien und Dalmatien cursirten bekanntlich ausschliesslich venetianische Münzen, wodurch die Republik einen ansehnlichen Gewinn erzielte. Der Gedanke, sich selbst diesen Vortheil zuzuwenden, lag nahe, und so entschlossen sich die Bane Paul und dessen Sohn Mladen, auf eigene Rechnung Münzen zu prägen. Da aber die venetianischen Münzen in gutem Ansehen standen, liessen sie, dem Beispiele des serbischen Königs Uroš folgend, Münzen schlagen, welche den venetianischen äusserlich vollkommen gleich waren, und die man erst bei genauem Betrachten als Nachprägungen erkennt.

Wie die venetianischen stellten auch diese Münzen auf der einen Seite Christus auf dem Throne dar mit den Monogrammen $\overline{IC} \overline{XC}$, während auf der Rückseite zwei aufrechtstehende Gestalten, eine Fahne zwischen sich haltend, dargestellt sind. Eine dieser Gestalten ist auf venetianischen Münzen St. Marcus, der Schutzheilige der Republik, die andere aber der jeweilig regierende Doge.

Auf den Nachprägungen stellt die Marcusfigur, ohne auch nur den Heiligenschein wegzulassen, wie die Inschrift daneben besagt, den Herzog Paul, die andere aber dessen erstgeborenen Sohn Mladen dar, mit welchem er die Macht theilte. Nur durch die Inschrift unterscheiden sich diese Münzen von den venetianischen, denn sie lautet:

DVX PAVL · BAN MLADEN oder
DVX PAVL · BAN MLADEN SECVRDVS.

Wer nicht lesen konnte, und das war die überwiegende Mehrheit des damaligen Volkes, war sonach nicht in der Lage, diese Münzen als Nachprägungen zu erkennen, und nahm sie ruhig als venetianisches Gepräge an. So kam es aber, dass dadurch die venetianischen Münzen aus Croatien verdrängt wurden, ja es wurden sogar viele dieser Münzen nach Venedig selbst importirt und dort in Verkehr gebracht, bis man auf die Fälschungen aufmerksam wurde.

Von diesen Münzen wurden jene mit der Inschrift: DVX PAVL · BAN MLADEN zu Lebzeiten des Banus Paulus († 1312), jene mit der Inschrift: DVX PAVL · BAN MLADEN SECVRDVS aber nach dessen Tode von Mladen († 1321) geprägt, welcher sich erst seither „*secundus Banus Bosne*“ nannte.

Aber auch nach dem Tode Mladens wurden diese Münzen weiter geprägt und namentlich von den beiden Grafen Bartholomäus und Doimus von Krka und Velja, ja es wird sogar eine Prägestätte in Fiume namentlich angeführt.

Diese prägten vermuthlich Münzen Pauls und Mladens genau nach, ohne an der Umschrift etwas zu ändern, denn als einfache, zu Venedig in einem Lehensverhältnisse stehende Grafen durften sie es nicht wagen, sich ein Recht anzumassen, welches sich ein Paul Šubić aneignete, und trieben entweder persönlich Falschmünzerei, oder sie protegirten doch einen solchen Betrieb in ihrem Gebiete.

Sowie die Republik gegen die serbischen Nachprägungen Protest einlegte, so that sie es auch gegen die croatischen, und namentlich an die beiden Grafen wurde ein Gesandter nach dem anderen, ein Drohbrief nach dem anderen gesendet, um sie zu bewegen, diese Prägungen zu cassiren. Dies dürfte aber erst um das Jahr 1342 erfolgt sein, wo Doimus, Graf von Velja, Vinodol und Modruš nach Venedig kam, den Eid der Treue zu leisten.

10. Münzgrafen.

Die Liste der uns bekannten slawonischen Kammergrafen ist eine sehr unvollständige, weil das hierüber vorhandene Urkundenmaterial äusserst lückenhaft und unzureichend ist. Ausser den Namen ist über das Wirken der wenigen uns bekannten nur Unbedeutendes zu erfahren.

Magister Benedict 1256.

Der erste Münzmeister oder Kammergraf, dessen Erwähnung gethan wird, ist jener Magister Bencdiet, Archidiakon von Dverce (Guerche) und Domherr von Agram, der in Vertretung des Banus Stefan der „ultradrauanen“ Münzkammer von Pakrac (Pukur oder Puchruch) vorstand, und der in seiner Eigenschaft als Domherr von Agram das Graner Capitel zu jener bereits erwähnten Rechtsverwahrung in Bezug auf die Zehentansprüche des Graner Erzbischofs veranlasste (1256).

Prencolo 1270—1272.

Ein zweiter Kammergraf, der bereits in Agram thätig war, wird in einer Urkunde vom Jahre 1270 erwähnt und hiess *Prencolus, comes camerae zagrabiensis*.

Er dürfte identisch sein mit jenem Perincholus oder Pernicholus, weleher im Jahre 1266 Podestà (potestas, d. i. Bürgermeister oder Richter) der Stadt Agram (Mons grechensis) war. Er wird 1270 in einer Urkunde erwähnt, laut welcher ihm Magister Laurentius, Graf von Rovište, den Besitz des Dorfes Marek bei Velika im Comitae Rovište bestätigt. Ein anderes Mal, 1271, kauft er in der Nähe von Agram das Gut Gredec, und endlich 1272 wird ihm durch Urkunde des Comes von Agram, Hodus, certificirt, dass er das Gut Pribidrag um 7 Mark „*denariorum zagrabiensium, quorum singule quinque pense marcam tunc temporis faciebant*“, erstand.¹⁾

Gyan (Janino).

Ein dritter Kammergraf, der auch in Agram seinen Sitz hatte, war jener Comes Gyan, welcher laut Decret Andreas III. vom 23. Juni 1294 beauftragt wurde, vom Erträgnisse der Agramer Münze die Besatzung der nahen Burg Medvedgrad, welche der Agramer Bürgerschaft zur Last fiel, zu verpflegen. Dieser Gyan ist identisch mit jenem berüchtigten schwarzen Januš, welcher das Blutbad bei der seither Krvavi most genannten Brücke verursachte, was die unmittelbare Veranlassung zu der Uebergabe der Kammer an ihn war.

Jakob Sohn Ulfards 1344—1346 mit Nicolaus, Raphael, Michael und Cvjetko.

Schliesslich kennen wir einen vierten Münzgrafen in der Person jenes Jakob, Sohnes Ulfards, allem Anscheine nach eines Deutschen, welcher vom Banus Nicolaus Lacković im Jahre 1344 die Agramer Münze in Pacht nahm.

¹⁾ Codex Arpad. VIII, 327. 369. 412, XI, 562. Tkalčić, Monum. hist. episc. Zagr. I, 155. 158.

Jakob war ein Bürger von Agram und hatte sich mit einigen Bürgern von Koprivnica associirt: Nicolaus, Magister Raphael und Michael, Söhnen eines gewissen Paulus, und Cvjetko (Zuetk), Sohn Stavljens. Obwohl der Pachtvertrag nur für ein Jahr Giltigkeit hatte, scheint ihn Jakob in den folgenden erneuert zu haben, denn er wird 1345¹⁾ und 1346 noeh als Monetar genannt.

11. Der Pachtvertrag von 1344.

Der mit diesem Monetar Jakob 1444 abgeschlossene Pachtvertrag ist die wichtigste Urkunde, welche wir über das slawonische Münzwesen besitzen, und zugleich die einzige, welche uns in ausführlicher Weise Aufschluss über die Verhältnisse der Agramer Münze bietet. Sie ist auch aus dem Grunde von besonderem Interesse, weil sie nur zwei Jahre nach dem berühmten Pachtvertrage der Münze von Kremnitz, womit in Ungarn neben den bisherigen Münzen Goldmünzen und Grosehen eingeführt wurden, verfasst wurde, wodurch es möglich wird, die Münzverhältnisse einer allerdings kurzen Periode diesseits und jenseits der Drau zu vergleichen.

Der ausbedungene Pachtbetrag beträgt pro Jahr 300 Mark, wofür Magister Jakob das Recht erhält, Münzen auszuprägen und den daraus resultirenden Nutzen zu geniessen.

Die Ausprägung hatte von St. Martini bis zum Jahreschluss stattzufinden, durfte also nur anderthalb Monate dauern, während in Ungarn die Prägeperiode das ganze Jahr, „a Pascha usque ad Pascha“ dauerte.

Der Pachtbetrag war in Monatsraten à 25 Mark zu entrichten, wobei im Versäumnissfalle eine Verzugsstrafe von 10 Mark ausbedungen war.

Die Münzpächter waren zu Folgendem verhalten: Aus einer Mark Silber hatten sie 9 Pensen und 12 Denare auszusprägen. Auf je 9 Mark ganzer Denarstücke (*denarii integri*) ist eine Mark Obolen, das ist Halbdenarstücke zu prägen. An Obolen hatten die Pächter aus der Mark Silber 20 Pensen zu schlagen. Dass in Folge dessen der Obolus factisch um ein Geringes leichter werden musste als die Hälfte eines Denars, hat seine Begründung darin, dass die Regieauslagen bei der doppelten Stückzahl, die auf eine Mark ging, grössere waren.

Der Werth des Denars wurde auf ein Zweiundsiebstel des ungarischen Goldflorins, also nahezu auf 7 Kreuzer in Gold nach gegenwärtigem Gelde festgesetzt.

In dieser Beziehung waren die Münzverhältnisse in Croatien vortheilhafter als in Ungarn, denn nach dem Vertrage, womit König Carl die Münze von Kremnitz an Magister Hippolyt verpachtete, und der zwei Jahre früher abgeschlossen wurde (1342), sind dort aus einer feinen Mark 12 Pensen, also nahezu um ein Viertel mehr Denare auszusprägen als in Agram.

Die neuen Münzen sollten für alte in der Weise umgetauscht werden, dass für drei alte ein neuer Denar gegeben werde, die Obolen aber waren nach dem Gewichte oder je vier Stüeke für einen neuen rückzukaufen. Hier scheint in dem Texte ein Irrthum oder eine Fälschung vorzuliegen, denn der Gewinn der Kammer wäre ein unglaublich hoher. In Ungarn wurden 1342 vier alte gegen zwei neue Denare umgetauscht, in Agram sollten vier Wiener oder Grazer Denare, die, wie ausdrücklich betont wird, geringwerthiger waren, da sie ein Drittel Kupfer enthielten, für zwei Banaldenare umgetauscht werden, und es ist doch anzunehmen, dass die einheimischen

¹⁾ Tkalčić, Spom. Zagr. 178. 445.

gehaltreicheren Münzen zu keinem geringeren Preise eingetauscht wurden. Ich glaube darum, dass es im Texte heissen soll, dass für drei alte zwei neue Denare, für vier Obolen zwei neue zu geben sind. Selbst in dieser abgemilderten Form beträgt der beim Umtauschen erzielte Gewinn 33 %. Schlägt man zu diesem noch das Pisetum, das ist den Gewinn der aus der Differenz zwischen dem Nominalwerthe und dem factischen Metallwerthe der Münze resultirt, mit 46 % hinzu, so betrug der durch die Kammer erzielte Gewinn rund 80 %, wovon allerdings Regie- und Pachtauslagen zu zahlen waren.

Der Nominalwerth der Münzen wurde in der Weise festgesetzt, dass von Denaren fünf Pensen, von Obolen aber zehn Pensen die Mark galten.

Weiters enthält die Urkunde ein Verbot der Ausfuhr von Gold, Silber oder alten Münzen, und seien im Betretungsfalle die dawider Handelnden mit der Confiscation des Vermögens und des saisirten Metalles zu strafen. Die falsche national-ökonomische Ansicht, welche dieser Massregel zu Grunde lag, war damals allgemein, und erst der neueren Zeit blieb es vorbehalten, nachzuweisen, dass sie eher hemmend als fördernd auf den Verkehr und den Wohlstand wirke.

Die neu auszuprägenden Denare mussten auf Märkten und öffentlichen Plätzen auf Tafeln zum Tausche ausgelegt werden.

Eine wichtige Bestimmung enthält die Urkunde in Bezug auf die Feststellung der Toleranz. Um eine Verschlechterung des Gehaltes der Münzen (*denariorum diminutio*) durch die Münzmeister zu verhindern, waren diese gehalten, die erste Mark neu ausgeprägter Münzen dem Banus zu überbringen, welcher sie unter Siegel verwahren wird. Sollten es die Münzmeister versuchen, leichtere Münzen auszuprägen, so wird eine Mark der beanstandeten Münzen gegen diese Controlmark auf einer Ofner (d. i. Präcisionswage) abgewogen. Sollte die Plus- oder Minusdifferenz nicht mehr als das Gewicht von sechs Denaren ausmachen, sei dies straflos. Bei grösserer Differenz verfallen die Schuldigen einer Strafe. Die zulässige Toleranz betrug also bei der Gewichtsprobe 3 %.

Die Stelle, welche die Gehaltsprobe bestimmt, ist durch ein schwulstiges Latein und überdies durch eine fehlerhafte Interpunction verwirrt und wird erst nach der Richtigstellung derselben verständlich.

Demnach sollen acht Pondus ausgeprägter Münzen ($1 \text{ Pondus} = \frac{1}{48} \text{ Mark}$ oder 5 Denare) im Tiegel mit Kohle eingeschmolzen werden, wobei, der vorgeschriebenen *Combustio quarta* entsprechend, das Kupfer im Gewichte von zwei Pondera ($= \frac{1}{4}$) verschlaekt wird. Sollte das durch diesen Vorgang gewonnene Feinsilber, welches gesetzlich genau sechs Pondera wiegen müsste, um drei oder vier Denare leichter sein, so sei dies noch straflos, sofern eine derartige Gehaltsverminderung nicht öfters bemerkt würde, bei grösserem Gewichtsverlust seien aber Strafbestimmungen anzuwenden.

Dieses in Percent umgerechnet, ergibt sich als die gesetzlich zugelassene Kupfermenge 25 %, als Maximum der gewährten Toleranz oder des *Remedium legis* weitere 10 %. Dieser hohe Percentsatz wird theilweise dadurch gerechtfertigt, dass bei der primitiven Feuerprobe immerhin auch etwas Silber verschlaekt wird.

Weiters siehert der Banus den Pächtern alle mit der Kammer verbundenen Einkünfte oder das *Lucrum* zu und entzieht sie der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, indem sie nur ihm verantwortlich sind. Auch verpachtet er ihnen für das laufende Jahr um 1350 Mark andere Einkünfte: die *collectio marturinarum*, die Banovština und die Nezethe zwischen der Drau und der Save.

Obwohl dieser Contract nur für das laufende Jahr Giltigkeit hat, scheint ihn der Banus auf die nächsten verlängert zu haben, denn Jacobus wird auch in den folgenden Jahren 1345 und 1346 als Monetar genannt.¹⁾

¹⁾ Die Urkunde bei Tkalčić, Spom. gr. Zagr. Zum Vergleiche mit den gleichzeitigen Münzverhältnissen in Ungarn führe ich hier einige für ungarische Münzen erlassene Verfügungen an.

Zufolge des Pachtvertrages vom 26. März 1335 (Original im Graner Primatialarchiv) verpachtet Carl Robert die Kremnitzer Münze an den Castellan von Arva, Magister Hippolyt, welcher folgende Münzen prägen soll:

1. Gulden (floreos ad modum Florentie) aus Feingold, wovon vier Gulden eine feine Mark Silber werth waren;

2. Groschen (grossos ad modum grossorum nostrorum, anno jam elapso per cives Budenses fabricatorum);

3. Denare, gleichfalls nach dem Muster der Ofner.

Die Groschen wurden aus einem Silber der XVI. Combustion mit $\frac{15}{16}$ Feingehalt und 72 Stücke aus der feinen Mark geschlagen. Im Verkehr galten 64 Stück die feine Mark, 56 Stück die Münzmark (marca communis oder marca pagamenti).

Denare werden aus einer Silberlegirung der III. Combustion als $\frac{2}{3}$ fein geprägt und zwar 14 Pensen (= 560 Stück) aus einer Mark und es galten im Verkehr 10 Pensen (= 400 Stück) eine Mark.

Diese Münzen hatten in ganz Ungarn Curs.

Der Pächter hatte ausser dem Pachtzins dem Vertreter des Graner Erzbischofs für die Aufsicht von jeder Mark ein Pondus (Piset) zu zahlen, dem Magister Tavernicorum täglich $\frac{1}{2}$ Viertel. Das Beaufsichtigungsrecht übte der Graner Erzbischof in der Weise aus, dass er die Stempel bewahrte und nur in Anwesenheit seines Vertreters zur Benützung den Münzmeistern auslieferte.

Hippolyt pachtete im Jahre 1342 die Kremnitzer Münze von Neuem um 800 Mark. Nach dem neuen Verträge war dieser verpflichtet, aus einer Mark 12 Pensen, das ist 480 Denare oder um 108 mehr als in Slavonien zu schlagen, woraus sich die Beliebtheit der Banaldenare erklärt. Ausserdem werden in jener Urkunde noch manche Bestimmungen erwähnt, von denen wir annehmen dürfen, dass sie analog auch in Croatien bestanden. Die Prägestempel und Metallbarren wurden in Kisten aufbewahrt, die mit Schlüsseln und Siegeln der Münzwardeine und der Kammergrafen verwahrt waren. Die Ausprägung ging unter Aufsicht der Münzwardeine von statten, welche für deren Gehalt hafteten. Die Kammergrafen mussten das geprägte Geld mit ihrem Namen bezeichnen, damit bei Verschlechterungen der Schuldtragende eruiert werden könne. Diese bedienten sich zu diesem Zwecke der Siglen. Beim Einwechseln alter Münzen wurden zwei neue für drei alte eingetauscht, und es musste zu diesem Zwecke stets ein Vorrath von 1000 Mark geprägten Metalls vorhanden sein. Das Einwechseln erfolgte commissionell unter Intervention des Münzaufsehers, des Obergespaus, des Stuhlrichters und eines Capitulardelegirten. Der Handel mit edlem Metall war verboten, ebenso dessen Ausfuhr in das Ausland, welche mit dem Verluste des Vermögens, der bürgerlichen Ehre und des saisirten Metalls bestraft wurde.

Der Kammergraf war verhalten, nach Münzfälschern zu fahnden und sie vor Gericht zu stellen. Versäumte er dieses, so waren vorkommende Fälle so zu behandeln, als seien die Fälschungen aus seiner Münze hervorgegangen, und er wurde straffällig. Die Werkleute und Beamten der Münzstätte waren der Gerichtsbarkeit des Kammergrafen unterworfen, dieser aber der des Oberschatzmeisters. (Corpus juris regni Hungarici, ad annum 1342.)

Die Verhältnisse in Siebenbürgen illustriert der Pachtvertrag vom 25. März 1336, wodurch die Münze dem Magister Endre um 1000 Mark in Pacht gegeben wurde.

Nach diesem Verträge werden in Siebenbürgen Goldgulden im Werthe von $\frac{1}{4}$ Mark fein geprägt, und gingen $3\frac{1}{2}$ Stück auf eine Marca pagamenti.

Groschen der XVI. Combustion, wovon 72 aus der Mark fein geschlagen wurden und 64 Stück eine feine Mark werth waren, während 56 eine Marca pagamenti galten.

Denare III. Combustion, 14 Pensen aus einer feinen Mark geschlagen.

29. März 1338 wurde die Kremnitzer Münze dem Magister Fritko in Pacht gegeben, welcher sich verpflichtete, nach dem Muster der Wiener (lati viennenses) Denare zu prägen, wovon acht Pensen (= 320 Denare) im Verkehr eine feine Mark galten.

6 Mark dieser Denare galten eine Mark 12 karatigen Goldes.

Die angeführten Urkunden befinden sich im Graner Primatialarchiv, und verdanke ich Abschriften derselben der zuvorkommenden Freundlichkeit des Herrn Hofrathes Dr. Ludwig von Thallóczy.

12. Einstellung der Ausprägung slavischer Banaldenare.

Bis zur Zeit Ludwigs I. waren die Banaldenare ausschliesslich die gesetzliche Münzsorte in Croatien und Slavonien, und erst König Ludwig machte den Versuch, auch ungarischen Münzen Eingang zu verschaffen.

Eine beliebte Operation, deren er sich bediente, um für seine Pläne Geld zu beschaffen, war die Creirung neuer Münzämter, um auf diese Weise das Lucrum zu vergrössern. Dass ein solches Vorhaben nicht immer das erwünschte Entgegenkommen fand, ist leicht denkbar, und als Illustration der daraus folgenden Complicationen sei nur ein Fall erwähnt: In einer ungarischen Stadt wollte der König ein Münzamt errichten und einen Kammergrafen dahin entsenden; da trugen ihm die Richter, Geschwornen und Bürger die Bitte vor, sie mit solcher Last zu verschonen.

Schon unter der Regierung seines Vaters hätten es Kammergrafen wiederholt versucht, sich bei ihnen niederzulassen, woraus jedesmal Aufruhr und Todtschlag entstanden sei. Einmal habe König Carl ihnen dennoch den Kammergrafen aufgezwungen, aber Plackereien und Gewaltthaten, welche sich dieser erlaubte, entflamnten die Bürger zum Aufstande, wobei er mit 25 seiner Beamten ermordet wurde; dafür habe der König die Stadt zu einer Busse von 2000 Mark verurtheilt und das Geld mit unerbittlicher Strenge eintreiben lassen. Sie wollten nicht, das solches abermals geschehe.

Der Erfolg dieser Vorstellung war, dass Ludwig der Stadt die Wahl liess, entweder das Münzamt bei sich aufzunehmen, oder als Ablösung für dasselbe jährlich 100 Mark an die Kammer zu zahlen. Sie erklärten, die Ablösung entrichten zu wollen. „Ehe wir,“ so lautete die Antwort, „unsere Frauen, Schwestern und Töchter Verderben dulden lassen und uns nebst unseren Söhnen der unersättlichen Habgier der Kammergrafen preisgeben, haben wir beschlossen, unter zwei Uebeln das kleinere zu wählen und jährlich an Eure Kammer 100 Mark zu zahlen“. ¹⁾

Einen ähnlichen Versuch machte König Ludwig auch in Croatien, wo er seinen in Ungarn ausgeprägten Münzen Eingang zu verschaffen beabsichtigte, um so sein Lucrum zu vergrössern. Dem widersetzten sich aber der Adel und die Stände einhellig und verweigerten es, das bisher vom Banus bezogene Lucrum dem Könige zu zahlen. Sie bestürmten den König mit Petitionen und Vorstellungen, er möge von seinem Vorhaben abstehen. In dieser Angelegenheit wurde nun dem Bischof von Agram, Stefan, der gleichzeitig Generalvicar von ganz Slavonien war, laut Urkunde vom 25. Juli 1364 die Vermittlerrolle übertragen und ihm eingeschärft, er möge trachten, „*ut eadem moneta nec nobilibus et civitatibus predictis sit nociva et dampnosa, nec etiam nobis* (d. i. dem Könige) *dampnum eveniat ex eadem*“. ²⁾

Ueber den Erfolg dieser Unterhandlungen fehlen mir weitere Nachrichten, doch scheint König Ludwig von seinem Vorhaben abgesehen zu haben. Erst Ludwigs Nachfolgerin, Königin Maria, führte in Slavonien ungarisches Geld ein.

Durch ein Decret vom Jahre 1384 wurden die Bürger von Agram aufgefordert, die neuen Münzen überall einzuführen, und damit vorerst sämtliche Regalcollecten, Dreissigstel und Gehalte zu entrichten. Weiters wird angeordnet, dass man das Prägen der neuen Münzen in der Stadt Grech (Agram) den Münzmeistern Magister Simeon de Talentis und dem Franzosen Aczom gestatte und die Münzen bei Kauf und Verkauf benütze. Die Stadt wird ermächtigt, die Münzmeister zu überwachen

¹⁾ Fessler, Geschichte Ungarns II, 198.

²⁾ Tkalčić, Spom. gr. Zagr.

und ihnen nach Thunlichkeit mit Rath und That beizustehen. Für die Veröffentlichung der Verordnung sei das Entsprechende zu veranlassen.¹⁾

Damit verschwindet die durch anderthalb Jahrhunderte cursirende Banalmünze aus dem Verkehre, und an ihre Stelle kommen königlich ungarische Münzen, welche theils in Ungarn, wie die beliebt gewordenen *denarii budes*, wie die Ofner Denare in einer Urkunde vom 6. August 1390 genannt werden,²⁾ theils aber in Agram selbst geprägt wurden.

Solche königliche Prägestätten gab es im Bereiche des damaligen Slavoniens ausser in Agram noch eine in Požega, wenigstens werden zur Zeit Ludwigs und Sigismunds Marken „*denariorum computi Posegani*“ urkundlich erwähnt.³⁾

Die Prägestätte von Mitrowitz, welche von jeher ungarische Münzen ausprägte, blieb auch weiterhin im Betriebe und producirte noch 1405.

13. Die Entstehung und der Bestand der autonomen Münze.

Gewisse Banaldenare gaben Forschern Anlass zur Annahme, dass bereits unter Emerich (1196—1294) in Slavonien Münzen geprägt wurden, und dieser Annahme wurde bis heute noch nicht beweiskräftig widersprochen. An anderer Stelle will ich die technischen und stilistischen Bedenken anführen, welche diese Annahme mit Entschiedenheit abweisen und es nicht gestatten, dass diese vorzüglichen Gepräge einer Zeit zugewiesen werden, wo in ganz Mitteleuropa die Münzkunst nur die allerrohesten Producte zu erzeugen vermochte.

Den Beginn der slavonischen autonomen Münzprägung dürfen wir selbst nicht in die Regierungszeit Andreas II., ja selbst nicht in die erste Regierungsperiode Bela IV. verlegen. Dies beweisen uns Urkunden, in welchen wir bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts keinerlei Erwähnung slavonischer Banaldenare finden.

Die Mark und deren Theile Ferto und Pondus werden allerdings häufig genannt, aber zumeist als Begriffe für ein bestimmtes Gewichtsmass Silbers und nur sehr selten als Münzbezeichnungen.

Man zahlte damals mit feinem Silber (*argentum finum, finitum, purissimum*), das auf der Wage abgewogen wurde, oder auch mit legirtem Silber, sei es Bruchsilber oder gemünztes, wobei — im letzteren Falle — stets der Feingehalt besonders ermittelt oder ausbedungen wurde, und man bediente sich dann etwa folgender Bezeichnungen: „*argentum, cujus decima pars comburetur*“ oder „*argenti ad pondus Hungariae bonorum et electorum frisaticorum vendentium et ementium*“.

Wo ein locales Gewichtssystem gebräuchlich war, war dieses massgebend, was wir z. B. in Virovitica finden, wo (im Jahre 1234) der Zoll für jedes Thor 4 Pondusse „*cum statera loci*“ betrug.

In den Urkunden der Zeit vor Bela IV. findet man deshalb selten das Wort *Pensa*, welches eine bestimmte Stückzahl von Denaren bezeichnet, und wo es der Fall war, ist gewöhnlich von Friesachern (*frisacenses*) oder von solchen ausländischen Münzen die Rede, welche „*ad computum Frisaticorum*“ geprägt waren, oder aber, was ich nur in einem einzigen Falle fand, in Ungarn geprägt wurden („*in monetis regis*“ 1248).

¹⁾ Ibidem, S. 320.

²⁾ Ibidem, S. 341.

³⁾ Codex dipl. IX, 2, S. 369.

Zum ersten Male werden slawonische Münzen 1256 in jener Urkunde erwähnt, welche sich auf die Münzstätte von Pakrae bezieht, und sie werden seit dieser Zeit als *moneta usualis* genannt. Dass unter dieser „gewöhnlichen Münze“ thatsächlich Banaldenare zu verstehen sind, folgt aus einer Urkunde Belas IV. vom Jahre 1266, womit die Bürger von Agram aufgefordert werden, dem Herzog Bela 40 Mark „*in usuali moneta, cujus ducenta pensae valorem quadraginta marcarum contingunt*“ zu zahlen.

Diese „gebräuchlichen Münzen“¹⁾ waren also den Banaldenaren gleichwerthig, denn 5 Pensen davon oder 200 Denare galten eine Mark.

Da wir keine frühere Erwähnung slawonischer Münzen als die eben angeführte haben, dürfen wir annehmen, dass man um das Jahr 1256 in Slavonien Münzen zu prägen begann; dass dies gerade in diesem Jahre der Fall war, beweist eine andere Urkunde desselben Jahres, wo noch Friesacher als Zahlungsmittel erwähnt werden.²⁾

Diese Urkunde ist allerdings nicht näher datirt, jedenfalls aber ist sie vor dem 16. December 1256 zu setzen, weil wir an diesem Tage den Bestand der Pakraeer Münze verbürgt wissen und neben dem heimischen Gelde die Circulation eines fremden als ausgeschlossen zu betrachten ist.

Demnach wäre der Begründer der slawonischen autonomen Münze Banus und Herzog von Slavonien Stefan Guth-Keled, und diese Annahme scheint auch jene Urkunde Carl Roberts zu bestätigen, welche die Münzen Stefans als mustergiltig aufstellt. Seine Prägungen werden wohl nur aus dem Grunde besonders hervorgehoben, weil es die ersten waren, und weil vermuthlich Banus Stefan den Münzfuss bestimmte, welcher den Banaldenaren in späterer Zeit zur Richtschnur diene.

So wie die bisherige Annahme über den Beginn der slawonischen Münzprägung eine irrige war, so nahm man auch fälschlich an, dass die Ausprägung der Banaldenare bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts dauerte.

Veranlassung hiezu gab eine vom Jahre 1464 datirte Urkunde, welche Kerehelich³⁾ reproducirte. In dieser Urkunde schlichtet König Mathias Corvinus einen Streit, welchen der Agramer Bischof Oswald gegen seine Unterthanen wegen des ihm gebührenden Zehents führte, und es wird darin bestimmt, dass für jeden Metzen (Capecius — kupee) Korn „*6 denarii boni banales, quorum singuli valeant duodecim parvulos Bagatinos*“ zu entrichten seien.

Denselben Sachverhalt führt auch Ritter in seiner Banologie an, wo er die Urkunde auf 1466 datirt, und ihm folgten auch andere Schriftsteller.

Da wir eine authentische Urkunde kennen, womit die Ausprägung königlicher Münzen in Agram fast um ein Jahrhundert früher angeordnet, beziehungsweise die der Banaldenare sistirt wird, so können wir die erwähnte Urkunde Mathias' nur, wie folgt, auffassen: Die Stelle, wo die Banaldenare erwähnt werden, ist zweifellos ein Citat aus einem älteren Privileg, welches neuerdings bestätigt wird, wobei dem Abschreiber der Fehler unterlief, eine nicht mehr cursirende Münzsorte in den Text aufzunehmen.

Vielleicht gerade mit Rücksicht auf diesen Irrthum wurde diese Entscheidung angefochten, denn in einer zweiten Urkunde vom Jahre 1474, welche von Mathias in Ofen in derselben Angelegenheit erlassen wurde, werden blos Denare ohne jede nähere Bezeichnung angeführt.⁴⁾

¹⁾ Tkalčić, Monum. episc. Zagr. I, 47, Document.

²⁾ Codex Arpad. VII, 443.

³⁾ Notitiae praelim. Regnor. Cr., Sl. et D., S. 130.

⁴⁾ Kukuljević, Jura I, 2, 211.

Wie man noch heute nach alten längst nicht mehr giltigen Münzwerthen (z. B. Groschen, Zwanzigern oder Kreuzern), für die es lange keine äquivalenten Geldstücke gibt, zu rechnen pflegt, so mag man auch im 15. Jahrhundert das Wort „Banaldenar“ bei Rechnungen gebraucht haben, obwohl keine mehr vorhanden waren.

Der ganze Streit zwischen dem Bischof Oswald und seinen Unterthanen scheint eigentlich seinen Grund darin gehabt zu haben, dass der Bischof darauf bestand, den Zehent nach dem Banaldenarcurs gezahlt zu bekommen, während seine Unterthanen nur nach dem bestehenden gesetzlichen und ihnen günstigeren zahlen wollten. In diesem Sinne entschied auch die in Zdenci tagende Generalcongregation 1480 den Streit dahin, dass dem Bischof „*pro quolibet decimo cubulo et de singulis duabus pintis vini semper unum solidum vel denarium, quorum denariorum centum unum florenum auri pro tempore facient et valebunt*“ zu zahlen sei.¹⁾

Berücksichtigen wir nun, dass seinerzeit der Banaldenar 70 bis 72, der Denar der fraglichen Periode aber 100 auf den Goldgulden galt, so werden wir leicht begreifen, dass der Bischof ein Interesse hatte, darauf zu bestehen, dass der Denar nach der alten besseren Währung berechnet werde, während seine Unterthanen nur den eben gesetzlichen Werth leisten wollten.

Als Beispiel, welche Schwierigkeiten bei der Lösung der slawonischen Währungsverhältnisse sich oft bieten, sei die Urkunde des Palatins Nicolaus von Gara von 1419 erwähnt, womit die Privilegien der Prädialisten von Rovište in Turovo polje bestätigt werden. Die Prädialisten werden nämlich verpflichtet, den Erbnachfolgern des Banus Martin jährlich zwei Pensen „*denariorum nove monete*“ und dann „*septem marcas computi Regni Sclavonie pro qualibet scilicet marca duos florenos computando*“ zu entrichten.²⁾

Dieses Privileg ist blos die Bestätigung einer Urkunde Ladislaus IV. vom Jahre 1279, welche jedoch nicht wörtlich, sondern dem Sinne nach citirt wird, und so ist es dem Verfasser, der, wie es scheint, mit den alten Münzverhältnissen nicht sonderlich vertraut war, passirt, dass er im 15. Jahrhundert von einem *compotus regni Sclavonie* spricht.

1279 gab es wohl eine slawonische Münzkammer und eine slawonische Währung, aber damals gab es noch keine Goldgulden.

Der Verfasser hat deshalb neben die neue Münze irrthümlich die Bezeichnung „*compotus regni Sclavonie*“ aus der alten Urkunde übernommen.

Solche Irrthümer gab es nach Einführung der neuen ungarischen Währung eine Menge, und darf man sie bei der Endlosigkeit der alten Währungssysteme den Urhebern gar nicht verübeln.

II. Die Münz- und Gewichtseintheilung.

Die Frage der Münz- und Gewichtseinheiten, welche dem slawonischen Münzwesen zu Grunde lag, ist eine ziemlich schwierige. Ohne uns auf diesbezügliche Vorarbeiten stützen zu können, müssen wir es versuchen, uns an der Hand eines in mancher Beziehung lückenhaften urkundlichen Materiales nach Möglichkeit zu orientiren.

Besonders erschwert wird die Frage dadurch, dass wir für bestimmte Münz- und Gewichtsbegriffe gewisse Benennungen finden, die in ganz Mitteleuropa gebräuchlich waren, deren Werthbegriff aber von Land zu Land, von Jahr zu Jahr wechselte.

¹⁾ Ibidem, I, 2, 215.

²⁾ Ibidem, Jura regn. Cr. I.

Nehmen wir nur eine uns aus dem Mittelalter übermittelte Geldbenennung, den Groschen, als Illustration der Variabilität an. Wie ausgedehnt ist dessen Verbreitungsgebiet und wie verschiedenartig dessen Werth. Um nicht weit zu gehen, erinnere ich nur daran, dass er heute in Ungarn und Slavonien 2 kr., in Croatien 5 kr., in Bosnien 8·5 kr., in der Hercegovina aber 10 kr. gilt.

Im Mittelalter war die Variabilität eine noch grössere, und an denselben Namen knüpfen sich oft die verschiedensten Werthbegriffe. Trotz der dadurch bedingten Schwierigkeiten müssen wir es dennoch versuchen, einen möglichst erschöpfenden Einblick in diese Angelegenheit zu gewinnen.

Unsere Aufgabe wird es besonders fördern, wenn wir vorausschicken, dass fast die ganze auf die Geldeinheiten bezügliche Nomenclatur einen doppelten Sinn hat, indem ein und derselbe Ausdruck, der ursprünglich für einen Gewichts-begriff angewendet wurde, auf eine diesem entsprechende Münzsorte oder einen Geldbetrag übertragen wurde. Auch im modernen Münzwesen haben wir noch solche Namen, welche Doppelbegriffe enthalten, wie die deutsche Mark oder das englische Pfund, welche ursprünglich ein Gewichtsquantum, später aber eine mit diesem nicht mehr im Einklang stehende Geldmenge bezeichnen.

Neben dieser doppelten, dem Gewichts- und Geldwerthe entsprechenden Bedeutung gewisser Bezeichnungen werden manche aber auch noch in einem dritten Sinne angewendet, indem sie auch gewisse Zahlenwerthe bezeichnen und im praktischen Gebrauche sogenannte Rechenmünzen repräsentiren.

Wir müssen uns darum, um Verwechslungen auszuweichen, stets bewusst sein, ob wir die Benennungen im Sinne eines Gewichts-, eines Geld- oder eines Zählwerthes aufzufassen haben.

1. Die Mark.

Während im täglichen Gebrauche das Pfund (Libra, Talentum, Funta), als die Gewichtseinheit galt, war es im Münzwesen die Mark. Wie der Begriff, den es vorstellt, ist auch das Wort Mark (*marca, marcha, marcus*) deutschen Ursprungs und vom „merken“ abzuleiten.

Das Vorbild der slawonischen Mark war wie überall in Mitteleuropa die Kölner Mark, *marca coloniensis*, welche um das Jahr 1150 an Stelle der Carolingischen Libra trat und ein Gewicht von 233·682 Gr. hatte.¹⁾

Während die von Otto I. restituirte römische Libra 12 Unzen oder 240 Denare enthielt,²⁾ hatte die Kölner Mark nur 8 Unzen oder 160 Denare, das ist: sie war um ein Viertel leichter.

Die Kölner Mark erhielt rasch eine grosse Verbreitung, sie wurde nachgebildet, und in den einzelnen Ländern bildeten sich daraus mehr oder minder abweichende Gewichtseinheiten, die den Namen Mark erhielten.

Nahezu um denselben Zeitpunkt, als die Kölner Mark geschaffen wurde, finden wir in Friaul als Grundlage bei der Geldausprägung eine Gewichtseinheit unter dem Namen *pondus publicum frisacense* im Gebrauche,³⁾ welche nur um Geringes von der eigentlichen Kölner Mark differirte (= 231·048), so dass man annehmen kann, dass beide identisch sind.

¹⁾ Nach dem noch vorhandenen Originalgewichte 233·8123 Gramm.

²⁾ Brambilla Camillo, *Monete di Pavia raccolte et ordinatamente dichiarate*. Pavia 1883.

³⁾ Luschin, Münzgeschichtliche Vorstudien.

In Venedig wurde sehr früh eine Gewichtseinheit, die *marca veneziana*, eingeführt, welche nach Carli um 2 Denare schwerer wog als die Kölner Mark,¹⁾ oder nach vorgenommenen Messungen einem Gewichte von 238·343 Gr. entsprach. Diese Mark wird noch gegenwärtig in Venedig von den Silberarbeitern benützt und wiegt rund 238·5 Gr.

Eine andere Mark war die Wiener-Kölner, welche 233·89 wog, und woraus später die um ein Fünftel schwerere Wiener Mark, 280·668 Gr., entstand.

Wie hier, bürgerte sich die Mark auch in anderen Ländern ein, da aber das ursprüngliche Mustergewicht nicht immer mit der grössten Genauigkeit nachgebildet wurde, entstand eine Menge von Localmarken, die im Gewichte mehr oder weniger untereinander differirten.

So entstand die *marca pragensis*, die *marca budensis*, *cassoviensis*, *cibiniensis* und auch die in Slavonien gebräuchliche *marca slavonica* oder *marca zagrabiensis*.

Es fragt sich nun, welches Gewicht diese slavonische Mark hatte und wie sie sich zu den anderen Marken in den verschiedenen Münzstätten verhielt.

Einen Anhaltspunkt für die Berechnung des Gewichtes der alten slavonischen Mark bietet jener officiirte Pachtvertrag vom Jahre 1344, wo folgende Bestimmung enthalten ist: „*nam iidem comites camerarum nostrarum de una marca argenti novem pensas et duodecim denarios denariorum integrorum quarte combustionis fabricant.*“

Diese Bestimmung verpflichtet die Münzmeister, aus einer Mark feinen Silbers 372 Stück Banaldenare dreiviertelfein zu schlagen, sonach mussten 279 Banaldenare das Gewicht der slavonischen Mark repräsentiren. Nun kämen wir zu dem gewünschten Gewichte auf die einfachste Weise, indem wir 279 Stück jener Münzen, welche nach diesem Münzfusse ausgeprägt wurden, und das sind jene mit den Siglen B M, M B mit gewöhnlicher Legende, welche die Hauptmasse des Fundes von Brdari ausmachen, abwiegen und das ermittelte Gewicht müsste dem der Mark gleichkommen. Diese 279 Denare wiegen nun 178·37 Gr.

Diese Ziffer können wir aber aus dem Grunde nicht acceptiren, weil sie von allen damaligen Marken abweicht, und weil Münzen, namentlich solche des 14. Jahrhunderts, bei deren Justirung man durchaus nicht mit der wünschenswerthen Genauigkeit vorging, und welche selten nach den gesetzlichen Normen genau ausgeprägt wurden, ein durchaus unzuverlässiges Substrat für die Berechnung bieten, um danach ein Gewicht annähernd genau zu reconstruiren.

So klar auch der Wortlaut des Gesetzes ist, so ungenau wurde es theils absichtlich, theils aber wegen der zu Gebote stehenden unzureichenden technischen Hilfsmittel von den Münzmeistern durchgeführt.

Wir müssen, um zu einem positiven Resultate zu kommen, einen anderen Weg einschlagen und nur das Münzgesetz ohne Rücksicht auf dessen praktische Durchführung in Betracht ziehen.

Vergleichen wir zu diesem Zwecke das für Slavonien giltige Gesetz mit dem in Ungarn massgebenden. Dieses Gesetz ist in jenem Pachtvertrage von 1342 enthalten, womit Carl Robert die Münze von Kremnitz an Magister Hippolyt und Consorten in Pacht gibt, und welches auch im Corpus juris inarticulirt wurde. Dieser Vertrag verpflichtet die Münzmeister, aus einer Ofner Mark Feinsilber 480 Denare zweidrittelfein zu schlagen.

¹⁾ Carli, Ricerche storiche intorno all' istituzione delle Zecche d'Italia. Milano 1784.

In Ungarn wurden sonach aus einer Ofner Mark ($= m$) 480 ungarischer Denare ($= d$) zweidrittelfein geschlagen, die feine Ofner Mark wog also $320 d$ oder $1 d = \frac{m}{320}$.

In Agram wurden aus einer slavonischen Mark ($= \mu$) 372 Banaldenare ($= \delta$) dreiviertelfein geschlagen, oder die feine slavonische Mark wog 279δ und $1 \delta = \frac{\mu}{279}$.

Die Ofner Münzmark, *marca pagamenti* (m'), galt nach dem damaligen Curse $360 d$ (d. i. 60 Groschen à $6 d$), oder sie wog fein das Gewicht von $240 d$.

Die Agramer Münzmark (μ') galt 200δ , d. i. 40 Groschen à 5δ oder sie wog fein 150δ .

Daraus ergibt sich, dass $m' = \frac{3}{4} m$, $\mu' = \frac{150}{279} \mu = \frac{50}{93} \mu$.

Nachdem nun das Werthverhältniss der beiden Münzmarken wie $2 : 3$ war, so ist $\frac{50}{93} \mu = \frac{3}{4} m = 2 : 3$ oder $\mu = 0.93 m$.

Daraus ergibt sich, dass die slavonische Münzmark nur $\frac{50}{93}$ der slavonischen Gewichtsmark oder $\frac{1}{2}$ Ofner Mark Feingewicht hatte, während die Ofner Münzmark $\frac{3}{4}$ Mark Feingewicht hatte.

Nach Berechnungen, welche Herr J. Belházy vornahm, hatte die Ofner Mark ein Gewicht, welches 245.5845 Gr. entsprach, und dieses als Grundlage angenommen, ergibt sich für die slavonische Mark das Gewicht von 228.393 Gr.

Aber auch diese Ziffer, da sie auf Grund des stets schwankenden Silberwerthes ermittelt wurde, kann das Gewicht der slavonischen Mark nur annähernd repräsentiren, und wir müssen auch die Goldwährung berücksichtigen, welche eine constantere war und deshalb eine verlässlichere Ziffer ergeben würde.

Nach dem Vertrage von 1344 galt der ungarische Goldgulden 72 Banaldenare, nach jenem von 1342 aber 90 ungarische Denare. Abstrahiren wir hievon die Legirung, so mussten 54 Banaldenare so viel wie 60 ungarische wiegen oder 9 Banale wogen gleich 10 ungarische Denare.

Daraus ergibt sich für das Gewicht der slavonischen Mark $\frac{31}{32}$ der Ofner oder 237.9099 Gr., welches Gewicht der venetianischen Mark ($= 238.343$) und der Friesacher *marca argenti* ($= 238.5$) am nächsten steht.

Nach dem Artikel 44, §. 3, des Magdeburger „Wichbildes“ enthielt die „*marca selavonica*“ 12 Solidi. Ein Solidus war aber der zwanzigste Theil einer Libra, sonach war die slavonische Mark $\frac{3}{5}$ der Libra.

Es fragt sich nun, welche von den verschiedenen Libras im Wichbilde gemeint ist, und da glaube ich, vor allem anderen an die seit dem 13. Jahrhundert in deutschen Landen und Städten in Aufnahme kommende Wiener Libra denken zu sollen, welche auch in Ungarn und Slavonien unter dem Namen *pondus theotonicale* verwendet wurde, und welche 394.29 Gr. wog.

Drei Fünftel dieser Libra wogen nun 236.57 Gr., und diese Ziffer differirt von der letztermittelten nur um ein sehr Geringes. Das Gewicht der slavonischen Mark betrug also 236.57 bis 237.91 Gr.¹⁾

¹⁾ Das Mittel dieser beiden Ziffern, 237.24 Gr., entspricht $\frac{27}{32}$ der alten Wiener Mark (d. i. $= 237.126$ Gr.) Das so ermittelte Gewicht der slavonischen Mark, welches wir als das annähernd richtigste acceptiren dürfen, differirt von dem auf Grund der Münzwägungen wohl um 27% , aber im Mittelalter war es fast Regel, dass die Münzen ein geringeres Gewicht hatten, als gesetzlich vorgeschrieben war und die Differenz betrug bis 40% . Vgl. Danneberg, Die deutschen Münzen, Berlin 1876, S. 11 und Note 3.

Die slavonische und die Ofner Mark gehörten also zwei verschiedenen Gewichtssystemen an. Die slavonische ist eine Variante aus jener Gruppe, welche von der Kölner Mark abgeleitet wurde, und wurde vermuthlich von Venedig übernommen, die Ofner Mark ist hingegen eine Variante der alten französischen Mark, von der sie sich nur um ein Geringes unterschied, und welche 244·7529 Gr. wog.¹⁾

Die Mark wird in croatischen Urkunden zum ersten Mal im Jahre 1151 erwähnt,²⁾ damals allerdings nur in der ursprünglichen Bedeutung eines Gewichtsmasses, *marca ponderale*, denn es heisst „*marcas argenti examinatissimi*“.

Aber auch später, als bereits Münzen geprägt wurden, und die Mark im Sinne einer *marca numerale* oder *marca pagamenti* gebräuchlich war, wurde in manchen Fällen, namentlich bei Zollzahlungen, nicht der nominale Werth der Mark, sondern der Metallwerth gefordert und ist beispielsweise nach den Statuten des Agramer Capitels der Zoll auf einzelne Waaren in Feinsilber, *argentum purum*, einzuheben.

Als die Ausprägung autonomer slavonischer Münzen eingestellt und an deren Stelle königliche Münzen eingeführt wurden, kam auch in Croatien ungarisches Gewicht in Gebrauch, und wir finden schon 1361 die Ofner Mark urkundlich erwähnt.³⁾

2. Ferto und Pondus.

Der Ferto, nach Du Cange vom sächsischen feord, feordhing, d. i. ein Viertel abgeleitet und dem deutschen Ferting⁴⁾ oder Vierting entsprechend, war ursprünglich der vierte Theil einer Abgabe und wird in diesem Sinne auch 1232 in der Gründungs-urkunde des Capitels von Čazma für die Bezeichnung einer Naturalabgabe verwendet.⁵⁾

Allgemeiner wird aber der Ausdruck als Gewichtsbenennung für den vierten Theil der Mark.

Nach dem Statut des Agramer Capitels aus dem 14. Jahrhundert ist an Transitzoll für ein Stück Tuch in Agram ein „*medius ferto argenti puri*“ einzuheben, und diese Stelle spricht am deutlichsten dafür, dass das Wort einen Gewichts begriff ausdrückt. Aehnliche Stellen finden wir in Urkunden vom Jahre 1213 und 1227.⁶⁾

Als Geldbezeichnung kommt der Ferto in einer Urkunde des Bischofs Stefan vom Jahre 1237 vor, womit dem Agramer Capitel Toplice bei Varasdin einverleibt wird, und wo es heisst: „*pecuniam, eciam, quam decimatores zagrabienses nostris ministerialibus persolvere consueverant, videlicet duas marcas et fertonem inter totum remisimus*“.⁷⁾

¹⁾ Ich gebe hier die nach den neuesten Forschungen ermittelten Gewichtsbeträge der Libra und Mark zum Vergleiche an:

Libra:		Mark:	
Rom, antik	= 326·337 Gr.	Siebenbürgen	= 206·8080 Gr.
Venedig	= 325·06 „	Zips	= 210·5010 „
Bergamo	= 325·32 „	Aquileja	= 231·048 „
Verona	= 330·74 „	Köln	= 233·682 „
Rom, Mittelalter	= 339·19 „	Köln-Wien	= 233·89 „
Treviso	= 340·61 „	Agram	= 237·91 „
Frankreich	= 367·12 „	Venedig	= 238·343 „
Troyes, 13. Jahrhundert	= 373·29 „	Ofen	= 245·5845 „
Wien, 13. Jahrhundert	= 394·29 „		

²⁾ Kukuljević, Codex dipl. II, 45.

³⁾ Tkalčić, Spom. gr. Zagr.

⁴⁾ In England hiess eine kleine Goldmünze, die viermal in einer grösseren enthalten war, „Ferting“.

⁵⁾ Tkalčić, Monum. episc. Zagr., p. 71.

⁶⁾ Ibidem, I, 34 und Spom. gr. Zagr., Nr. 10; Fejér, Codex dipl. VII, 237.

⁷⁾ Tkalčić, Monum. episc. Zagr. I, 77.

Der Ferto wurde wieder in 12 Pondera (Pisetum) eingetheilt, was wir aus einer Urkunde des Waizner Capitels vom Jahre 1279¹⁾ ersehen. Danaeh ist die Summe von 40 Mark in drei Raten wie folgt eingetheilt: „*primo in diem Cinereum tredecim marcas, fertonem et quatuor pondera, item in festo Pentecostes tredecim marcas, fertonem et quatuor pondera, in ultima vero solucione, videlicet in festo beati Martini post venturo tredecim marcas, fertonem et quatuor pondera.*“ Demnaeh hatte eine Mark = 4 Fertos, ein Ferto = 12 Pondus.

Das Wort Pondus erhielt aber mit der Zeit gleichfalls die Bedeutung eines Geldbetrages und wurde in Croatien für 5 Denare gebraucht. So in den Statuten des Agramer Capitels, P. I, Cap. IV, wo es heisst: „*tot pondus id est quinque denarii*“.

3. Pensa.

Während die beiden vorerwähnten Bezeichnungen ursprünglich Gewichtsbezeichnungen waren und erst später im Sinne von Werthbenennungen angewendet wurden, finden wir in den Rechnungen dieser Periode einige ursprüngliche Zahlenwerthe und später erst Geldwerthe ausdrückende Benennungen.

Das Wichtigste dieser Bezeichnungen ist das Wort Pensa, das wir in den Geldrechnungen des 13. und 14. Jahrhunderts ungemein häufig als den Theil einer Mark im Gebrauche finden. Selbst der Gegenwart wurde es im ungarischen „Penz“ oder im croatischen „pjenez“ (= Geld) überliefert.

Die Pensa als Geldbezeichnung finde ich in croatischen Urkunden bereits im Jahre 1134 (28. April) in einer Proceessentscheidung, betreffend eine auf Grund einer Donation des Königs Ladislaus durch den Agramer Bischof reclamirte Waldung angewendet²⁾ und auch in den von König Bela für Croatien erlassenen Strafbestimmungen, 1227, werden die Geldstrafen meist nach Pensen berechnet.³⁾

Trotz dieser Anwendungsweise des Wortes dürfen wir die Pensa nicht als eine Geldsorte oder als die Benennung eines Geldbetrages betrachten, sondern als Zahlenwerth, der das Verhältniss einer kleineren Münzsorte zur Mark, somit deren Metallwerth zum Ausdrucke bringt.

In Urkunden werden wir das Wort fast ausnahmslos in einer den folgenden Beispielen ähnlichen Weise angewendet finden:

15. April 1268 werden vier Selaven „*pro viginti quinque pensis denariorum zagrabiensium, que singule quinque marcam tunc temporis faciebant*“ verkauft.

27. Februar 1272 wird eine Mühle „*pro quinquaginta pensis denariorum banalium, quorum singule quinque pense marcam tunc temporis faciebant*“ verkauft.

7. März 1267 verkaufen Zoek's Söhne ein Grundstück „*pro XV. pensis denariorum zagrabiensium, quorum singule quinque marcam tunc temporis faciebant*“.

1282 kauft Banus Stefan ein Gut um 50 Mark „*singulis de quinque pensis denariorum banalium.*“⁴⁾

1. September 1294 kauft Banus Stefan ein Gut um 7 Mark „*singulis cum quinque pensis denariorum zagrabiensium computatis*“.

¹⁾ Codex Arpad. XII, 272.

²⁾ Kukuljević, Codex dipl. II, 28.

³⁾ Beispielsweise hatte der Schuldige zu zahlen: für Ohrfeigen 10 Pensen dem Beschädigten, 100 Denare der Gemeinde; für Stichwunden 25 Pensen dem Beschädigten, 5 Pensen der Gemeinde; für schwere Verletzungen 10 Mark dem Verletzten, 10 Pensen der Gemeinde. Tkalčić, Spom. gr. Zagr., Nr. 10.

⁴⁾ Tkalčić, Spom. bisk. Zagr. I, 910.

Nach diesen und anderen gleichlautenden Stellen¹⁾ wäre man versucht, die Pensa als den fünften Theil der Mark gelten zu lassen. Bei den croatischen Münzen trifft dies allerdings zu, doch wurde die Mark oft zu 6, 8, 9, ja selbst zu 12 Pensen gerechnet, und wir dürfen keinesfalls annehmen, dass die Mark einer solchen Variabilität ausgesetzt war. Die Pensa ist also kein bestimmter Theil der Mark.

Eine Erklärung dessen, was unter Pensa zu verstehen ist, können wir nach einer Stelle der Pachturkunde vom Jahre 1444 geben. Den neuen Kammergrafen wird es dort vorgeschrieben „*de una marca argenti novem pensas et duodecim denarios; denariorum integrorum quarte combustionis . . . obulosque et parvulos denarios camerae nostrae viginti pensas*“ zu schlagen.

Demnach sollen auf die (Gewichts-) Mark an Denarstücken 9 Pensen und 12 Denare, an Obolen, das ist Halbdenarstücken 20 Pensen oder das Doppelte gehen, das aber heisst, dass sie ein Zahlenwerth, ähnlich dem noch gebräuchlichen Dutzend oder Schock, war: je grösser die Münze oder ihr Gehalt, desto weniger Stücke, respective Pensen gehen auf die Mark, je kleiner die Münze und ihr Gehalt, desto mehr.

In Ungarn galt nach Rupp die Pensa zu Beginn der Arpadenzeit 45 (?) später 40, in Croatien aber immer 40.

Dass die Pensa sowohl in Slavonien als in Ungarn für 40 galt, finden wir in einer Note der päpstlichen Decimalecollecten von 1332—1337 ausdrücklich ausgesprochen: *pensa autem facit LX denarios ubique* und p. 401: *ubicunque nominantur pense in isto libro semper pro LX denariis computantur*.

Wir können die Pensa schon in der Weise auf 40 berechnen, weil die Mark als Geldwerth in Slavonien stets 5 Pensen zu 40 Denaren oder 200 Denare enthielt.

Als Gegenprobe der Berechnung sei angeführt, dass nach Einführung der Goldflorins durch Carl Robert die Mark 3 Florins zu 70 oder 72 Banaldenare oder zusammen 210 bis 216 Denare galt. Die Differenz von 10, beziehungsweise 16 Denaren repräsentirt uns das, was wir gegenwärtig Agio nennen.

4. Die Libra.

Der Ferto wurde in zwei Theile getheilt, welche Libra oder Livra hiessen, wovon die italienische Bezeichnung der Lira abgeleitet ist. Dieses Wort, das ursprüng-

¹⁾ Als weitere Beispiele der Terminologie des slawonischen Rechnungswesens mögen folgende dienen: 1265 kauft ein gewisser Roland ein Gut „*pro viginti marcis, pro qualibet marca V. pensas denariorum zagrabiensium computando*“. (Kukuljević: Regesta.)

1268 . . . „*pro quindecim pensis denariorum zagrabiensium, quorum singule quinque pense marcam tunc temporis faciebant*“. (Codex Arpad. VIII, 222, 579.)

1269 wird ein Gut um 15 Pensen „*denariorum zagrabiensium*“ verkauft. (Tkalčić, Zagr. 140.)

1270 wird ein Gut um 19 Mark „*in denariis zagrabiensibus*“ belehnt. (Ib. 156.)

1271 . . . „*pro centum pensis denariorum zagrabiensium, singulis quinque pensis marcam facientibus*“. (Codex Arpad. 327.)

1278 kauft Bischof Timothäus das Gut Planina um 20 Mark „*denariorum zagrabiensium, singulis quinque pensis computatis, quarum quinque pense tunc temporis marcam faciebant*“. (Tkalčić, Zagr. 194.)

1278 kauft Abt von Topusko das Gut Srnoč um 30 Mark „*denariorum zagrabiensium singulis cum quinque pensis*“. (Ibid. 198.)

1279 kauft das Agramer Capitel das Gut Kozolin um 26 Mark „*denariorum zagrabiensium, quorum singule quinque pense marcam tunc temporis faciebant*“. (Ibid. 200.)

1284 . . . „*pro sedecim marcis singulis cum quinque pensis denariorum banalium*“. (Codex Arpad. XII, 426.)

1299 werden die Bewohner einer Saveinsel verhalten, dem Capitel 50 Denare „*bone monetae zagrabiensis*“ als jährlichen Census zu zahlen. (Tkalčić, Zagr.) Auch in den Statuten des Agramer Capitels werden Banaldenare oder Agramer Denare in ähnlicher Weise genannt.

lich für die Bezeichnung eines der römischen *Libra* nachgebildeten Pfundes angewendet wurde, kommt schon zur Zeit der Karolinger nicht mehr ausschliesslich für einen Gewichtswerth, sondern auch für einen Zahlenwerth in Anwendung und galt 20. Daraus resultirt die ursprüngliche Markeintheilung wie folgt:

1 Mark = 4 Fertone = 8 Livrae und da eine Livra 20 Denare zählte, resultirt daraus das ursprüngliche Normalverhältniss, dass eine Mark 160 Denare enthielt. Die Bezeichnung „1 Mark“ wurde deshalb als gleichbedeutend mit 160 Denaren auch später angewendet, als die Münzen geringwerthiger wurden und mehr als 160 auf eine Mark gingen. Zur Unterscheidung von der stets gleichwerthigen *marca ponderale* wurde eine solche Mark dann *marca numerale* genannt.

Indessen wurde die Bezeichnung Livra nicht immer für die Stückzahl 20 angewendet. In Friaul war beispielsweise bis zum Jahre 1384 eine Livra zu 8 Denaren gebräuchlich und dann erst wurde die zu 20 eingeführt. Diese erstere hiess aber urkundlich *livra schiavonesca*, *livra sclavonica* und war der zwanzigste Theil einer Mark.¹⁾

Obwohl wir in einheimischen Quellen bisher diese Livra nicht erwähnt finden, dürfen wir auf Grund des ausländischen Brauches annehmen, dass die Eintheilung der slawonischen Gewichtsmark eine andere war als die der sonst üblichen, nämlich: 1 Mark = 4 Fertone = 20 Livrae zu 8 Denaren.

5. Der Denar.

Die Münze, deren man sich als eigentlichen Behelf im slawonischen Geldverkehre bediente, war der Denar.²⁾

In croatischen Urkunden werden Denare wohl schon um das Jahr 1000³⁾ erwähnt, aber ohne nähere Angabe der Währung. Diese Denare waren vermuthlich eine grössere fremde Münzsorte, denn es werden zu jener Zeit ganze Grundstücke um den Betrag von 8 bis 20 Denaren verkauft.

Der Werth des slawonischen Banaldenars wurde, wenigstens ursprünglich, nach dem Veroneser Münzfusse bestimmt. Wir finden dies urkundlich ausgesprochen in einer Urkunde Carls I. vom Jahre 1308, wo es sich um einen durch den Abt von Toplice gemachten Grundkauf *pro quinque marcis, singulis cum quinque pensis antiquae banalis monetae cum Veronensibus computatis* handelt.⁴⁾ Sowie bei den Veroneser Denaren wurden auch hier 200 Stück slawonischer auf die Mark gerechnet. Noch im 14. Jahrhundert wird es mitunter bei Geldbenennungen angegeben, dass die Banaldenare nach Veroneser Münzfuss zu rechnen sind. So citirt Ritter in seiner Banologie (VIII.) eine andere Urkunde vom Jahre 1308 über den Kauf von Slaven durch den Abt Nicolaus von Toplice um 5 Mark zu 5 Pensen „*antiquorum denarium banalium computi veronensis*“.

Obwohl er die eigentliche Münzeinheit war, hatte er keinen fixen, sondern einen dem Feingehalte nach variirenden, ursprünglich höheren, später geringeren Werth.

¹⁾ Fabrizio, Delle Usure nel Friuli nel secolo XIV e della Marca ad Usus Curiae. Dissertazioni due con un parere intorno all' antica marca di Friuli. Udine 1774.

²⁾ Zur Nomenclatur: denarii ducales, denarii banales, denarii usuales; nach dem Prägorte: denarii zagrabieneses oder grechenses, denarii verocenses (denarii syrmieneses), denarii spalatinae monete. Nach dem Banus Misbani.

³⁾ Kukuljević, Codex dipl. I, 1. August 1000.

⁴⁾ Kerhelich, Notitia Prael., p. 129.

Der Denar wurde niemals fein, das ist *simplex falsitate*, sondern unter Zusatz von Kupfer ausgeprägt.

Diese Legirung, *combustio* oder *coctio* genannt, wurde nach Sechzehnteln oder Lothen, *lothones*, durchgeführt und durch entsprechende Numerirung bezeichnet.

Die *Combustio tertia* enthielt ein Drittel Kupfer, die *Combustio quarta* ein Viertel, die *Quinta* ein Fünftel u. s. w.

In Zahlen ausgedrückt enthielt die

Combustio III	. . .	10 $\frac{1}{2}$	Loth Silber	5 $\frac{1}{2}$	Loth Kupfer
„ IV	. . .	12	„	4	„
„ V	. . .	12 $\frac{4}{5}$	„	3 $\frac{1}{5}$	„
„ VI	. . .	13 $\frac{1}{3}$	„	2 $\frac{2}{3}$	„
„ VIII	. . .	14	„	2	„
„ IX	. . .	14 $\frac{1}{9}$	„	1 $\frac{8}{9}$	„
„ X	. . .	14 $\frac{2}{5}$	„	1 $\frac{3}{5}$	„

Anfänglich waren die Legirungsverhältnisse günstiger als später. In Croatien waren die Münzen reichhaltiger als die in Ungarn ausgeprägten, was auch die Beliebtheit der Banaldenare rechtfertigt und auch die Erklärung dafür gibt, weshalb zu dieser Zeit die ungarischen Münzen in Bosnien, obwohl das Land in regem politischen Verkehr mit Ungarn stand, keinen Absatz finden konnten, während Banaldenare verhältnissmässig häufig sind.

So hat Banus Stefan um das Jahr 1255 Münzen der *Combustio VIII*, das heisst mit nur ein Achtel Kupfergehalt ausgeprägt, während die in Ungarn geprägten Münzen so geringwerthig waren, dass der Reichstag in Pest, 1298, um die Münzen wieder zu Ansehen zu bringen, ein Gesetz votirte, wonach die Münzen durch zwei Jahre im ganzen Reiche „*quintalitate*“ auszuprägen seien und nach Ablauf dieser Zeit die *Combustio decima* anzuwenden sei (Rupp II, 181). Auch wurde verfügt, dass nur einerlei Münze im Reiche cursire. Dieses Gesetz blieb nicht lange in Kraft und die Münzen wurden wieder geringwerthiger ausgeprägt.¹⁾

Auch in Croatien trat in dieser Beziehung ein Rückgang ein, denn zur Zeit unseres Pachtvertrages fanden wir die *Combustio IV* in Gebrauch, es fand also im Laufe von weniger als einem Jahrhundert eine Verschlechterung von 12·5 % statt. In Ungarn wurden um diese Zeit gar Münzen mit nur zwei Drittel Silbergehalt geprägt.

Die Tendenz der Entwerthung des Denars war zu dieser Zeit übrigens so allgemein verbreitet, dass selbst die so geschätzten Friesacher, die nahezu fein²⁾ ausgeprägt wurden, im Laufe von zwei Jahrhunderten, d. i. bis 1355 eine 60 % ige Verschlechterung erfuhren, so dass statt 200 später 240, 245 und 272 Denare auf die Mark gingen. Als Beispiel sei noch Ragusa erwähnt, wo die Silbermünzen auch von Jahr zu Jahr geringer wurden. 1337 wurden aus einer Litra (= 12 Unzen) 14 Perpers oder 168 Groschen

¹⁾ Hier einige Angaben über Legirungsverhältnisse in Ungarn: Andreas II. (Dipl. 1233) benützt die Comb. X. Bela IV., 1248, *viginti marcas in moneta nostra, pro qualibet marca octo pensas, vel in argento, cuius decima pars comburetur*, Urk. B. Codex Arpad. VII, 266. (Dipl. 1256, 1258, 1259, 1272. Codex Arpad. II, 299, 316; III, 381) die Comb. X. Stefan V. (Privileg 1271) die Comb. V. Ladislaus (1287) die Comb. X. Artikel 37 des Gesetzes von 1268 ordnet an Comb. V von 1270 an Comb. X. Carl I. (Decrete von 1323 und 1342) Comb. III. Ludwig I. Comb. III und IV.

²⁾ Gesetzlich sollten sie 0·937 % Silber haben. Durch Analyse wurde der höchste Gehalt mit 0·926 % ermittelt.

(Denare) geschlagen, und hundert Jahre später wurden aus demselben Quantum 22 Perpers oder 264 Denare, 1452 gar 270 Denare geprägt.¹⁾

In Ungarn finden wir gleiche Zustände und waren zudem die Legirungsverhältnisse bei jeder Münzstätte andere, infolge dessen auch kein einheitliches Werthmass vorhanden war. So galt die Mark ausgeprägten Silbers nach Ofner Währung 56 Grosechen, nach Stuhlweissenburger und Siebenbürger 40, nach Kalocsaer und Bareser 60, nach Fünfkirchner 48, nach Erlauer 50 Groschen. Der Grosechen galt wieder 6 Ofner oder 10 Wiener Denare,²⁾ und das erklärt es, weshalb auf die Mark bald fünf, bald aber mehr Pensen Denare gerechnet wurden.

Dass die Legirungsverhältnisse der Banaldenare günstigere waren, wird schon in dem damaligen Sprachgebrauche zum Ausdrucke gebracht, indem sie gewöhnlich „gut“ genannt werden: „*solvantur sex denarii boni banales*“, „*500 denariorum bone monete zagrabiensis*“.³⁾

Die „*boni denarii*“ werden in den *Statuta capituli zagrabiensis saeculi XIV, cap. XV*, wie folgt definiert: „*et ubi dicuntur boni denarii banales, hi tales intelliguntur in comuni vocabulo, quod singuli valeant XII parvulos bagatinos*“.

Als Muster dieser „guten“ Denare werden in einem Diplom Carls vom Jahre 1323 die zur Zeit Belas IV. vom Banus Stefan ausgeprägten hingestellt: „*bonos novos denarios ad pondus denariorum banalium antiquorum, quos Stefanus quondam banus tempore domini Belae regis predecessoris nostri bone recordationis cudi fecerat*“.⁴⁾

Die Denare als Einheit wurden in weitere kleinere Münzsorten eingetheilt, und zwar zunächst in Obolusse, oder Halbdenarstücke, welche wie der Denar aus Silber von derselben Legirung ausgeprägt wurde.

Da der Obolus wegen seines geringeren Werthes verhältnissmässig weniger im Geldverkehre erforderlich war, wurden auch die Obole in entsprechend geringerer Anzahl ausgeprägt. Nach dem Paechtvertrage von 1344 wurden auf je 9 Mark Denarstücke eine Mark Halbdenarstücke oder Obole, und zwar 20 Pensen (= 800 Stücke) auf die feine Mark Silber geprägt. Ihr Durchschnittsgewicht variirt zwischen 0.40 und 0.45 Gr., entspricht also ziemlich genau dem halben Durchschnittsgewichte des Denars. Ein Exemplar in Budapest, Nationalmuseum, wiegt wohl 0.60 Gr., was aber zweifellos ein fehlerhaft justirtes Stück ist.

Eine noch geringere Unterabtheilung des Banaldenars war der Bagatin. So gering er war, so wichtig war er, denn auf ihm beruht die ganze slavonische Münzwährung. Wie nämlich der Werth der Mark nach der in ihr enthaltenen Anzahl von Pensen Denare bemessen wurde, so wurde der Werth des Denars nach der in ihm enthaltenen Anzahl von Bagatinen bemessen. Der Banaldenar war aber nur dann vollgiltig, wenn er 12 Bagatine enthielt, und die Einhaltung dieser Bedingung wurde fast bei allen Zahlungen vorausgesetzt und selbst in Urkunden ausdrücklich gefordert, dass die Zahlung in Denaren zu erfolgen habe, „*quorum quisque valeat duodecim parvulos bagatinos*“.

Nach diesem Sprachgebrauche zu schliessen, war die slavonische Geldeinheit eigentlich der Bagatin. Wir finden in einer Urkunde folgenden Wortlaut: „... dena-

¹⁾ Ljubić, Opis jugoslavenskih novaca, p. XV.

²⁾ 1 Mark = 10 Pensen Wiener Denare (1277, 1288; Codex Arpad. IX, 184, 187, 189, 327, 491 und öfters). Urkunde des Ban Mikić von 1328. Tkalčić, Spom. gr. Zagr., Nr. 147.

³⁾ 1339 ibidem Nr. 176; 8. Mai 1322 kauft die Stadt Agram eine Saveinsel um 11 Mark „denariorum bonorum banalium“. Ibidem.

⁴⁾ Rupp II, 24 aus Sécheny, Catal. Append., p. 164.

riorum XL, quorum singuli valeant XII parvulos bagatinos vel ad tantum valorem comunem zagrabiensis monete alterius cujuscumque.¹⁾

Die Währung hiess also „*valor comunis zagrabiensis monete*“ oder, da sie nach Bagatinen berechnet wurde, auch „*valor bagatinorum*“, Bagatinwährung.

Bisher wurde in der Literatur kein Exemplar soleher slawonischen Bagatine bekannt, und man konnte annehmen, dass der Name Bagatin nur einen Währungsbegriff oder eine Rechenmünze bezeichnete. Indessen befinden sich allerdings seltene Exemplare von Münzen in den Museen zu Agram und Budapest, die ich für solche Bagatine halte. Es sind Silbermünzen von 0.14 Gr. Durchschnittsgewicht, und sie haben die auf den slawonischen Münzen vorkommenden Typen.

Zwei besonders interessante Bagatine des Agramer Museums erwähne ich deshalb, weil sie unstreitig Bagatine jenes Denars vorstellen, von welchen wir annehmen, dass sie von Andreas II. nach erfolgter Einverleibung Dalmatiens geprägt wurden.²⁾ Denn, sowie jene Denare als Wappen Dalmatiens den Halbmond und Stern zeigen, so finden wir auch hier diese Zeichen im Averse, während die Reversseite nur das Initial Andreas aufweist. Der Fundort dieser Bagatine, Novi Banovci bei Zemlin, deutet darauf, dass diese Bagatine aus der syrmischen Münzstätte stammen.

6. Der Florin und Groschen.

Bis zur Zeit Carl Roberts waren sowohl in Ungarn als auch in Croatien und in den benachbarten Ländern Silberdenare die grösste Münzsorte, welche ausgeprägt wurde, und erst das berühmte Decret vom Jahre 1342, womit das ganze ungarische Geldwesen reorganisirt wurde, brachte hierin eine Aenderung hervor, welche wohl vorderhand Croatien nicht direct tangirte, aber indirect auch auf dessen Geldmarkte einen Umschwung hervorbrachte.

Das wichtigste Moment dieses Decretes war die Einführung eines für ganz Ungarn gleichmässigen Münzfusses. Bisher hatte jede Prägestätte ihren eigenen Münzfuss, und der Werth des Denars war demnach in Ungarn ein sehr schwankender.

Noch wichtiger war die Einführung von nach Florentiner Muster geprägten Goldmünzen, welche Floreni oder Ducaten hiessen, und der nach polnischem und böhmischem Muster ausgeprägten grösseren Silbermünzen, der sogenannten Grosechen (vom italienischen „grosso“), wodurch dem Bedürfnisse für grössere Münzsorten abgeholfen wurde. Diese Bestimmungen hatten für Croatien wohl keine gesetzliche Bindekraft, denn dort wurde nach wie vor nach Denaren gerechnet und Denare ausgeprägt, aber der Einfluss der Neuuerung machte sich insofern geltend, als der Goldgulden sehr bald als Rechenmünze in Aufnahme kam und sich dadurch auch auf dem slawonischen Geldmarkte stillschweigend eine wichtige Aenderung vollzog, indem an Stelle der bisherigen Silberwährung die Goldwährung tritt.

Der „*florenus puri auri ungaricalis veri et iusti ponderis*“³⁾ eroberte sich rasch den damaligen Markt, und dessen Beliebtheit war so gross, dass die Einführung auch im Auslande nachgeahmt wurde und auch in fremden Staaten Goldflorins ausgeprägt wurden, welche nicht selten die Bezeichnung enthielten, sie seien „*ducati valoris Hungarie*“ oder „*ad bonitatem aurei hungarici liburnici*“.

¹⁾ Tkalčić, Spom. gr. Zagr., Nr. 242.

²⁾ Siehe unten.

³⁾ Tkalčić, Spom. gr. Zagr., Nr. 103.

Ursprünglich wurde der Goldflorin mit 70 Banaldenaren berechnet, wie wir es aus dem Agramer Zolllarif vom Jahre 1343 entnehmen, worin der Transitzoll für eine Fuhre auf 12 Denare festgesetzt wird „*semper subintelligendo de hujusmodi denariis, quorum septuaginta ad plus valeant unum de auro florenum vel ducatum*“.¹⁾

An anderer Stelle des Statuts heisst es, dass der Florin „*septuaginte vel circa*“ Denare werth sei.

Um diese Zeit wurden Zölle bereits allgemein in Gold eingehoben, denn seit 4. Juli 1343 bestand eine Verordnung, wonach der Zoll für aus Venedig oder Deutschland importirte Waaren, der ein Dreissigstel des Werthes betrug, nur in Gold einzuhoben sei.²⁾

1344 stand der Goldflorin schon besser, 72 Denare „*de quibus septuaginta duo currunt et vadunt pro floreno*“.³⁾

Aber nicht nur der Zoll wurde in Gold eingehoben, sondern auch andere Steuern. 1384 erliess Königin Maria ein Deeret, wodurch sie verfügt, dass in der Münze in Agram an Stelle der Banaldenare königliche Münzen geprägt werden und dass sämtliche Regalsteuern mit dieser Münze oder mit Goldflorins bezahlt werden. Dadurch verschwinden die Banaldenare aus dem Verkehre.

Der Groschen, Grossus vom italienischen „grosso“, war eine grosse Silbermünze, die in Ungarn bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Rechenmünze in Aufnahme kam, jedoch erst zu Ende der Regierung Carl Roberts wirklich ausgeprägt wurde. Nach Ofner Währung, die in Ungarn als die Hauptwährung galt, gingen 56 Grosechen auf die Ofner Mark, jeden Groschen zu sechs Denaren gerechnet.

Je nach den Währungsverhältnissen der verschiedenen Münzstätten wurden nicht immer gleichviel Denare auf den Grosechen gerechnet. So gingen 10 Wiener Denare, 7 symrisehe Banale, 5 Agramer, 5 Fünfkirchner, 4·4 Graner, 4 Waizner Banale auf einen Grosechen.

Da der Groschen, bevor er ausgeprägt wurde, stets einen fixen Rechenwerth repräsentirte, so ist das Verhältniss desselben zu den einzelnen Münzsorten ein wichtiger Behelf bei der Umrechnung der verschiedenen Curse.

Gewichts- und Münzentabelle.

1 Libra	=	12 Unzen = 24 Lothones,
1 Gewichtsmark	=	4 Fertones = 48 Pondera,
1 slawonische Mark	=	5 Pensen = 40 Pondera = 200 Denare, 1 Pensa = 40, 1 Pondus = 5 Denare,
1 Denar	=	2 Obuli = 12 Bagatine,
1 slawonische Mark	=	3 Goldgulden ungarisch, 1 Goldgulden = 70—72 Denare,
1 slawonische Mark	=	40 Ofner Grosechen, 1 Ofner Groschen = 5 Denare, 280 Denare = 1 Ofner Mark.

¹⁾ Statuta Capituli zagrabiensis, Cap. XII; Tkalčić, Spom. gr. Zagr., Nr. 203.

²⁾ Relation des Comes von Veglia an den Banus Nicolaus in Zollangelegenheiten vom 4. Juli 1343 bei Tkalčić, Spom. gr. Zagr., Nr. 189.

³⁾ Pachturkunde der Münze von Agram.

III.

Rechnungen aus dem dritten Decennium des 14. Jahrhunderts.

Aus den Registern der Pontificalcollecten.¹⁾

Das Verhältniss der Agramer zur Ofner Mark können wir nach den Verzeichnissen der Decimalcollecten der Agramer Diöcese aus den Jahren 1332—1337 berechnen. Dort sind nämlich die Summen der einzelnen nach der Agramer Währung angeführten Posten nach der Ofner Währung umgerechnet, und zwar in folgender Weise:

Rationes S. 163: „*Sumpma facit de solutione primi anni et etiam aliquorum annorum ut in registro isto continentur, quia aliqui solverunt de pluribus annis ut hic continentur in toto CCC et XVI marchas, IIII pensas, marcum cum V pensis computando vel per XL grossos.*

Ad numerum budensem faciunt CCXXV marchas cum dimidia et IIII grossos cum dimidio.“

Das ist 316 Mark und 4 Pensen Agramer Währung = $225\frac{1}{2}$ Mark und $4\frac{1}{2}$ Groschen Ofner Währung.

Auf den folgenden Seiten der Rationes finden wir ähnliche Summirungen:

Seite 167:	297 $\frac{1}{2}$ M.	— 20 Den.	= 221 $\frac{1}{2}$ Ofn. M.	+ 4 Gr.
„ 166:	206 „	+ 8 „	= 147 „	+ 10 „
„ 170:	183 $\frac{1}{2}$ „	+ 30 „	= 131 „	+ 10 „
„ 171:	53 $\frac{3}{4}$ „	— 7 „	= 38 $\frac{3}{4}$ „	

Die Totalsumme beträgt nach Agramer Währung 1155 Mark und 461 Denare oder 1157 Mark und 61 Denare, nach der Berechnung in Ofner Währung 763 $\frac{3}{4}$ Mark und 28 $\frac{1}{2}$ Groschen oder 764 $\frac{1}{4}$ Mark und $\frac{1}{2}$ Groschen.

Nehmen wir die einzelnen Posten vor, so werden wir finden, dass als Grundlage der Berechnung die Annahme diene, dass ein Ofner Groschen mit 5 Banaldenaren gerechnet wird, also die Ofner Mark mit 280 Banalen. Beim Umrechnen hat sich der Collector allerdings einige Fehler zu Schulden kommen lassen, weil er vermuthlich nicht am Papier, sondern im Kopfe umrechnete.

So wäre die Post 316 M. + 4 P. = $225\frac{1}{2}$ Ofn. M. + $4\frac{1}{2}$ Gr. so umzurechnen:

$$\begin{aligned} 316 \text{ M} + 4 \text{ P.} &= \\ &= 316 \text{ M} + 160 \text{ Den.} \\ &= 63360 \text{ Den.} : 280 = 226 \text{ Ofn. M.} + 16 \text{ Gr.} \end{aligned}$$

oder die Ofner Mark zu 56 Groschen gerechnet = 226 Ofn. M. + 16 Gr. Der Fehler beträgt also 39 $\frac{1}{2}$ Gr.

Die Post 206 M. + 8 Den. = 147 Ofn. M. + 10 Gr., wäre umzurechnen:

$$\begin{aligned} 206 \text{ M.} + 8 \text{ Den.} &= \\ &= 41208 : 280 = 147 \text{ Ofn. M.} + 9\frac{3}{5} \text{ Gr.} \end{aligned}$$

Der Fehler beträgt also $\frac{2}{5}$ Groschen.

¹⁾ „Monumenta Vaticana Hungariae“: Rationes collectorum pontificiorum in Hungaria 1281—1375. Budapest 1887.

Enthält die Beschreibung der Collectoren:

1. Mag. Gerardus de Mutina 1281—1286;
2. Rufinus de Cibinio 1317—1320;
3. Jacobus Berengarius de Bonafato 1332—1337;
4. Gaillard de Carceribus 1338—1342;
5. Arnoldus de la Cruce 1350—1354 u. s. w.

Die Post $53\frac{3}{4}$ M. — 7 Den. = $38\frac{3}{4}$ Ofn. M. wäre umzurechnen:

$$\begin{aligned} & 53\frac{3}{4} - 7 \text{ Den.} = \\ & = 53 + 143 \text{ Den.} = \\ & = 10743 : 280 = 38\frac{1}{4} \text{ Ofn. M.} + 6\frac{3}{5} \text{ Gr.} \end{aligned}$$

Der Fehler beträgt also $21\frac{2}{5}$ Groschen.

Bei der Post $183\frac{1}{2}$ M. + 30 Den. = 131 Ofn. M. + 10 Gr. allein ist die Berechnung ganz correct durchgeführt.

In allen Fällen ist der Fehler ein verschiedener, woraus folgt, dass er ein durch keine Währungsverhältnisse bedingter war. Wir können ihn etwa in der Weise erklären, dass er als Wechslerprovision aufzufassen sei. Er betrug im Ganzen $5\frac{7}{10}$ Groschen zu Gunsten des Rechnungslegers bei einer Summe von 543 Ofner Mark und $2\frac{2}{10}$ Groschen.

Wir können sonach das Verhältniss der slavonischen zur Ofner Mark durch folgende Gleichnisse ausdrücken:

1 slavonische Mark	=	200 Banaldenare,
5 Banaldenare	=	1 Ofner Groschen,
1 slavonische Mark	=	40 " "
1 Ofner Mark	=	56 " "
1 " "	=	280 Banaldenare.

Die slavonische Mark verhielt sich sonach zur Ofner wie: 5 : 7 (Pensen), 40 : 56 (Groschen) oder wie 200 : 280 (Banaldenare).

Rechnungen aus dem sechsten Decennium des 14. Jahrhunderts.

Die Agramer Münzverhältnisse im sechsten Decennium des 14. Jahrhunderts illustriren zwei vorhandene Originalregister, wovon das eine im Besitze der südslavischen Akademie, das andere im städtischen Archiv von Agram sich befindet. Ersteres führt den Titel:

„In anno domini M^o III^{co} sex^{mo} secundo, Registrum factum super expensas communis, tempore iudicatus circumspecti Valentini iudicis, filii Michaelis, moderni iudicis civitatis.“

Das Schriftstück hat F. Rački in Starine, Bd. IV, S. 19ff. unter dem Titel „Razhod grada Zagreba 1362 godine“ mit einer Einleitung veröffentlicht.

Die im Register angeführten Münzen und Geldbenennungen sind der Denar, der Solidus, der Grossus, die Pensa, der Florenus und die Grivna.

Nach den Summirungen der einzelnen Posten, welche auf jeder Seite durchgeführt sind, können wir leicht den damaligen Werth der verschiedenen Geldsorten berechnen.

Vor Allem ist festzustellen, dass der Begriff „Pensa“ unverändert 40 Denare bezeichnet.

Den Werth des Florins können wir nach Seite 3 b berechnen, wo einzeln 748 Denare angegeben werden, die Summe aber mit: *„summa facit III flor. et XXVIII den.“*

Sonach sind 720 Denare gleich 3 Florins oder 1 Florin enthält 240 Banaldenare. Die Bezeichnung gilt also für einen Betrag von 6 Pensen.

Auf Seite 5 b werden einzeln 556 Den., in der Summe aber 2 Fl. und 76 Den. angegeben, sonach ist:

$$1 \text{ Fl. } \frac{556-76}{2} = \frac{480}{2} = 240 \text{ Den.}$$

Auf Seite 2 b werden einzeln angeführt 1218 Den. und 8 Fl., die Summe wird aber mit 13 Fl. und 18 Den. angegeben oder

$$\begin{aligned} 1218 \text{ Den.} + 8 \text{ Fl.} &= 13 \text{ Fl.} + 18 \text{ Den.} \\ 1218 \text{ „} - 18 \text{ Den.} &= 13 \text{ Fl.} - 8 \text{ Den.} \\ 1200 \text{ „} &= 5 \text{ Fl.} \\ 240 \text{ „} &= 1 \text{ „} \end{aligned}$$

Den Werth des Solidus können wir nach Seite 3 a der Handschrift berechnen. Einzeln werden dort 656 Den., 8 Fl. und 80 „Solidi magni“ angegeben, während die Summe lautet: „*Summa facit XI Fl. CCCXXX den.*“

Die Stelle, welche die Denare angibt, ist fehlerhaft erhalten und sind zwei Zeichen — VI — ausgelassen, so dass es ursprünglich CCCXXXVI Den. hiess.

Rechnen wir diese Beträge um, so werden wir ermitteln, dass 80 Solidi gleich 400 Den. oder 1 Solidus 5 Den. werth war.¹⁾

Das Wort wird sonach im selben Sinne wie Grossus angewendet.

Die Grivna wird im Register zweimal erwähnt, und zwar auf Seite 1 b und 2 a.

Als Beispiel solcher Rechnungen sei Seite 1 b dieses Registers im Wortlaute reproduciert:

Item dedi III carpentariis qui laborauerunt in arberii ante portam carnificium et ante portam nouam per duas dies nonaginta VI den.

Item iterum dedi III carpentariis per unum diem, qui laborauerunt arberium ante nouam portam L den.

Item emi statuas IIII pro XXXXVIII den.

Item emi clauos pro XXV den.

Item emi trabes duas pro XXVIII den.

Item dedi Clementi fabro IIII cum media pensa den. qui laborauit ad portas de arberii habli et pantis.

Et iterum dedi eidem X den. qui laborauit I pant ad portam magnam nouam, qui fuit fractus.

Item dedi Michaeli, notario ciuitatis XII flor.

Item emi oleum ad lampadem ecclesie pro III flor.

Item dedi plebano III flor. pro missa „Cibauit“.

Item dedi campanatori I flor. qui recessit: item dedi campanatori nouo V grivnas minus XXXX den.

Item dedi campanatori de pano pro I flor., jopulam pro medio flor. item caligas pro L den. item redemi tunicam a sartore pro XXV den.

Item dedi Thome freniparo L den. qui laborauit cingulum ad lingwam magne campane.

Item dedi XIII den. pro uno curro de virgis ad preparandum sepem inter scolam et precones.

Summa facit XXVI flor. et CCXVI den.

Es werden hier einzeln angeführt:

5 Grivne, $20\frac{1}{2}$ Fl. und 536 Den. oder

5 Grivne + $20\frac{1}{2}$ Fl. + 536 Den. = 26 Fl. + 216 Den. Sonach sind:

5 Grivne = $5\frac{1}{2}$ Fl. — 320 Den. = $4\frac{1}{2}$ Fl. — 80 Den.

1 Grivna = 0·9 Fl. — 16 Den. = 200 Den.

¹⁾ Wir finden hier gegen den allgemeinen Brauch eine Abweichung, denn nach dem fränkischen Gewichtssystem enthielt der Solidus 12 Denare, ja das Wort selbst wurde stets mit der Zahl 12 gedacht, denn in Verona hiessen kleine Münzen, die im Denar 12 mal enthalten waren, Solidi piccoli.

Die Grivna ist sonach identisch mit der Mark, da sie wie diese 200 Denare enthielt. Rački bemerkt wohl in seiner Einleitung, dass das Wort Grivna (ГРѢВНА) die slavische Bezeichnung für mina, drachma, moneta und gleichbedeutend mit „marca“, d. h. einem Gewichte für Gold und Silber sei, berechnete sie aber nach Angaben auf Seite 2 a des Registers mit 800 Denaren, also viermal so hoch, als die slawonische Mark in Wirklichkeit war, was durch unsere Rechnung entschieden widerlegt wird.

Aber wenn wir auch die Angaben jener Seite des Manuscriptes, welche Rački als Grundlage seiner Berechnung annahm, durehnehmen, so kommen wir zu keinem anderen Resultate als zu dem bereits ermittelten.

Auf der betreffenden Seite finden wir nämlich einzeln angeführt:

1299 Denare + 14 Fl. + 2 Grivne + 7 Pensen und zum Schlusse summirt: „*Summa facit XXII flor. et XLVIII den.*“ (22 Fl. und 59 Den.).

Rechnen wir die Pensen in Denare um, so erhalten wir:

$$1579 \text{ Den.} + 14 \text{ Flor.} + 2 \text{ Grivne} = 22 \text{ Fl.} + 59 \text{ Den. oder}$$

$$2 \text{ Grivne} = 8 \text{ Fl.} - 1520 \text{ Den.} = 2 \text{ Fl.} - 80 \text{ Den.}$$

$$1 \text{ Grivna} = 1 \text{ Fl.} - 40 \text{ Den.} = 200 \text{ Den.}$$

Demnach war die Berechnung Rački's durchaus falsch und sowohl diese Seite als auch jene 1 b, welche Rački, da sie mit seiner Berechnung nicht übereinstimmte, als falsch summirt erklärte, vom Verfasser des Registers durchaus correct summirt.

Den Werth des Groschens hat Rački nach Seite 4 a des Registers mit 7 Denaren berechnet.

Dort haben wir einzeln folgende Geldbezeichnungen:

520 Den. + 8 Pensen + 3 Fl. + 17 Groschen und die Summe mit „*Summa facit VI flor. et CXL den.*“ angegeben.

Rechnen wir nun dieses um, so kommen wir zu dem allem Anscheine nach unrichtigen Resultate, dass 17 Groschen nur 20 Denare werth waren, was schon aus dem Grunde nicht möglich ist, weil der Groschen nach dem bestehenden Münzfusse 5 Denare galt.

Wir sind sonach zur Vermuthung berechtigt, dass sich entweder der Verfasser des Registers beim Lateriren oder Rački beim Abschreiben geirrt habe.

Ganz abweichend von der bisherigen Praxis ist in diesem Register der Gebrauch des Wortes Florinus. Es bedeutet hier keinesfalls wie allgemein einen Goldgulden, welcher ursprünglich 70—72 Denare werth war, sondern war ein Rechenbegriff für 6 Pensen oder 240 Denare. Diese Anwendungsweise ist durchaus exceptionell und wurde in anderen gleichzeitigen Rechnungen nicht nachgewiesen.

Steuerregister von 1368.

Dies beweisst auch ein Steuerregister der Stadt Agram vom Jahre 1368, welches den Titel führt: „*Nota, quod anno domini milesimo CCCLXVIII, tempore judicatus domini Petri filii Donati, iudicis civitatis Grechensis numerus inquilinorum et taxa eorundem circulariter infra sunt conscripta.*“

Das von J. Tkalčić in den Starine, Bd. VII, S. 37 ff. veröffentlichte Document¹⁾ enthält namentlich alle Agramer Bürger und die von ihnen entrichteten Steuerbeträge.

¹⁾ Fragmentum notarum indicialium civitatis Grechensis annis 1359 et 1360. — Curiae item numerus inquilinorum et taxa eorundem in civitate Grechensi annis 1367 et 1368.

Die vorkommenden Geldsorten sind Marken (zus. 3), Pensen (zus. 8), Denare (zus. 5290) und Wiener Denare (denarii vijennenses, zus. 10), wovon zwei auf den Agramer Denar gingen.

Die Summe wird wie folgt angegeben: „*Sumpma vero predictorum inclinorum facit marcas XXXI et den. XV. den.*“

Rechnen wir die Pensen und Wiener Denare in Banaldenare um, so betrugen die Posten:

5615 Den. + 3 M. = 31 M. = 15 Den. oder:

5600 Den. = 28 M., folglich ist:

1 Mark = 200 Denare.

Wir haben sonach noch im sechsten Decennium des 14. Jahrhunderts die ursprünglichen Währungsverhältnisse, wonach eine Mark 5 Pensen oder 200 Denare werth war.

IV. Die heraldischen Motive.

1. Das Wappen.

Für die Bestimmung der slawonischen Banaldenare sind die auf ihnen angebrachten heraldischen Elemente und Beizeichen insoferne von grosser Wichtigkeit, als sie einen Anhaltspunkt zur typologischen Classification grösserer Gruppen darbieten.

Das wichtigste heraldische Stück ist der laufende Marder, welcher auf der Aversseite aufgeprägt ist und der von Altersher das slawonische Wappen darstellt. Dies betont König Vladislav in jenem Decrete von 1496, womit das gegenwärtige Wappen Slavoniens creirt wurde, indem es heisst, dass das neue Wappen geschaffen wurde, „*quamvis illud regnum nostrum Slavonie ab antiquo habuerit pro armorum insignia unum Mardurem*“.

Das slawonische Wappen in seiner ihm von König Vladislav gegebenen Form enthält eine Allusion auf die damaligen politischen Verhältnisse des Königreiches. In dem auf die Abänderung des Wappens bezüglichen königlichen Decrete heisst es: „Dieses Königreich, das zwischen zwei Flüssen, das ist der Drau und Save liegt, hält und schützt gegen die Türken, den ewigen Feind und Widersacher des Königreiches, die benachbarten Länder, indem es ewig Krieg führt und der Feind, im Begriffe die Grenze zu überschreiten, jedesmal zurückgeschlagen wird. Darum kann man mit vollem Rechte dieses Königreich einen Schild und eine feste Mauer des Königreiches Ungarn nennen. Damit nun dieses Königreich Slavonien und unsere getreuen darin lebenden Unterthanen unsere königliche Gnade erkennen, entschlossen wir uns, dieses Wappen — im Dreieckschilde die beiden erwähnten Flüsse quer eingezeichnet und zwischen ihnen auf rothem Felde den oben erwähnten Marder, ihr altes Wappen — in natürlichen Farben zu geben. Die beiden anderen Felder, welche den oberen und unteren Rand einnehmen, müssen gleichfalls roth sein. In das obere Feld setzen wir wegen der ununterbrochenen und unermüdlichen Kämpfe mit den Türken den Stern Mars.“

Dieses Wappen versinnlicht gewissermassen die durch die Türken geschaffene Situation, welche das Königreich Slavonien auf das zwischen der Drau und Save liegende Gebiet einschränkte.

Wie das ursprüngliche slawonische Wappen aussah, dafür geben uns die Münzen den einzigen Beleg. Es war ein Marder zwischen zwei Sternen. Die Aufnahme dieses etwas ungewöhnlichen Wappenbildes in das slawonische Wappen erklärt der ausser-

ordentliche Waldreichthum Slavoniens, wo der Marder das häufigste und wegen seines kostbaren Felles auch bestgeschätzte Raubwild war. Schon Martial L. 10, ep. 37, rühmt die Martures, Martes oder Cattae pannonicae, welche schon zu Römerzeiten dem Lande reichen Gewinn brachten.

Fast bei allen Slaven hatten die Marderfelle einen grossen Werth und wurden nicht selten an Zahlungsstatt zu einem bestimmten Werthe angenommen.

So bestimmte die russische Königin Olga im Jahre 964, dass das „Knjažeje“ („Jus primae noctis“) durch eine dem Gutsherrn vom Bräutigam zu entrichtende Steuer, welche in einem schwarzen Marderfelle bestand, zu entrichten sei. Diese Brautsteuer wurde seither unter dem Namen Kuničnoje, Kuništa eingehoben.¹⁾

1506 ertheilte Sigismund I. dem Fürstenthum Kiev ein für die ganze Ukraine giltiges Privileg, wonach der Bauer als Bräutigam die Kunica dem Bojaren, dieser aber dem Fürsten entrichten musste.

In Smolensk wurde es 1514 verfügt, dass die Processkosten jedesmal durch ein Marderfell zu bezahlen seien.²⁾

Auch in Polen war eine Mardersteuer, Kunica, üblich,³⁾ ja dort hatte das Marderfell einen so festgesetzten Werth, dass es als bestimmte Münze galt. Es gab in Polen eine Kunična marka (Mardermark), welche etwas geringer als die Silbermark war. Ein Marderfell galt wieder zehn Eichhörnchenfelle.

Auch in Croatien standen die Marderfelle in so hohem Ansehen, dass sie im Mittelalter sehr häufig an Zahlungsstatt angenommen wurden, wie wir dies aus einigen interessanteren Beispielen entnehmen können. Im Jahre 1018 verpflichteten sich die Bewohner von Cha Fiesole auf der dalmatinischen Insel Krk den Venetianern zu einem jährlichen Tribut von 15 Marderfellen und die Bewohner von Absar (Osor) versprachen im selben Jahre eine Abgabe von 40 Fellen.⁴⁾ Im Jahre 1203 wurden die von der venetianischen Republik abgefallenen und wieder bezwungenen Zaratiner zu einem Tribut von 3000 Marderfellen verurtheilt.⁵⁾

Dass die reichen Einnahmen der Marderjagd bald einer Steuer unterworfen wurden, lässt sich bei deren hohem Werthe leicht erklären, und diese wurde bald die wichtigste Abgabe, welche dem Könige zu Gute kam.

2. Die Marturina.

Diese Steuer, Marturina, Mardurina, im Decret Alberts §. 62 Marturinarum praestatio genannt, wurde schon unter König Coloman (1095—1114) eingehoben. Wir finden dies im Decrete Andreas II. vom Jahre 1211, Cap. 11, ausgesprochen: „*Marturinae juxta consuetudinem a Colomano rege constitutam solvantur*“ und aus dieser Textirung dürfen wir folgern, dass Coloman die Einhebung der Marturina bloß reorganisirte, und dass diese auch früher während der einheimischen Dynastie bestand. Auch §. 27 der goldenen Bulle vom Jahre 1222 enthält eine der citirten ähnliche Bestimmung.

In croatischen Urkunden finde ich diese Steuer zuerst in der Urkunde Emerichs II. vom Jahre 1199 erwähnt, womit das Capitel von Agram von der Abgabe der Marturina

¹⁾ L. v. Schlözer, Nestor's russische Annalen in slavischer Grundsprache. Göttingen 1809, S. 126. Jos. Müller, Altrussische Geschichte nach Nestor. Berlin 1812, S. 131. 220.

²⁾ Nic. Mih. Karamsin, Geschichte Russlands VII, 112.

³⁾ Fr. Piekosinski, Morum medii aevi hist. resgestas Poloniae illustrantia I, 77.

⁴⁾ Kukuljević, Codex dipl. I, 100. 101.

⁵⁾ Nach Thomas Archidiacon von Spalato.

an den König oder den Banus befreit wird. Dieses Privileg bestätigte auch König Andreas II. 1209.¹⁾

Ursprünglich wurde die Marturina in natura entrichtet, aber schon in der Urkunde Emerichs vom Jahre 1199 wird „*de marturinīs vel de proventibus qui loco marturinarum exhibentur*“ gesprochen,²⁾ woraus folgt, dass man schon damals die Marturina nicht immer in natura einhob, sondern reluirte, und aus einer Urkunde vom Jahre 1349 an den Banus Nicolaus erfahren wir, dass „*ab antiquis temporibus*“ für die Marturina von jedem Jobbagio (Freisitz) und königlichen Bürger 12 Banaldenare eingehoben wurden. Das Lucrum wurde mit 7 Denaren bestimmt und an Executionskosten weitere 7, beziehungsweise 2 Denare, zusammen 28 Denare eingehoben.³⁾ Laut Urkunde Andreas II. wurde die Marturina in der den Cisterciern von Topusko geschenkten Gespanschaft Gora dieser Tribut mit 42 Friesacher Denaren reluiert.⁴⁾

Zufolge einer anderen Urkunde desselben Königs vom Jahre 1213 wurden einige Unterthanen derselben Gespanschaft ermächtigt, statt der Marturina 5 Pensen zu zahlen, und sind sie überdies im Bedarfsfalle verpflichtet, für das Kloster Botendienste zu leisten.⁵⁾

Von der Marturina wurden sehr häufig Corporationen, Gemeinden und Einzelne befreit: 1209 die gesammte Geistlichkeit von Slavonien und Dalmatien,⁶⁾ 1217 wiederholt das Capitel von Agram, 1277 die Gemeinde St. Martin in Vaška etc.⁷⁾

Diese Steuer gestaltete sich bald zu einer Productensteuer um, indem noch die sogenannte Založina, Zulusina, Zulusma, zu der mit wenigen Ausnahmen jeder verpflichtet war, dazugeschlagen wurde.

Unter Ladislaus dem Cumanen war letztere noch eine besondere Steuer, die „*collecta victualium, quae vulgariter zulusma dicitur*“,⁸⁾ oder „*victualia bani*“, wie sie in einer Urkunde des Herzogs Coloman heisst.⁹⁾

Später verschmilzt sie mit der Marturina, wie es im Decrete Ludwigs I. vom Jahre 1351, Art. 12, zu finden ist, wo die *collectae marturinarum* als Bansulmora (Ban zsolosmája) bezeichnet werden.

Die Marturina wurde durch besondere Steuerbeamten, die *marturinarii*, wie sie in einer Urkunde des Banus Migh 1327,¹⁰⁾ *officiales mardurinarium*, wie sie in einer Urkunde Belas IV.¹¹⁾ 1241 genannt werden, oder durch *collectores marturinarum* eingehoben.

1) Tkalčić, Monum. episc. Zagr., p. 7 und 26.

2) Kukuljević, Codex dipl. II, 221.

3) Kerchelich, Not. prael. 241.

4) Tkalčić, Mon. episc. Zagr. 26.

5) Andreas II. (1224—1226) setzt die Marturina den Brüdern Vjekoslav, Vučeta und Dušan von 42 auf 12 Friesacher herab. Kukuljević, Regesta.

6) „... ut nullus banus vel banilus . . . liberos denarios sive marturinas vel denarios ponderis praesumat exigere. Tkalčić, Spom. gr. Zagr. I, 21.

7) Andere Befreiungen wurden zu Theil durch Andreas II. 1218 dem Grafen Baboneg von Vodica (Kukuljević, Regesta); Bela IV. 1244 den Edelleuten Gykow und Chor aus Anlass einer Belehnung (Ibidem); Ladislaus IV. 1274 belehnt Stefan, Sohn Michaels, mit der Einhebung der Marturina (Codex Arpad. IX. 116; Fejér, Codex dipl. V, 2, 277). Ebenso wurde der Bischof von Fünfkirchen mit der Einhebung der bis dahin von Herzog Coloman eingetriebenen Marturina zu Gunsten der Templer belehnt. Kukuljević, Archiv XI, 112; Theiner, Mon. hung. hist. I, 97.

8) 1276. Pray, Notitiae praeliminares I, C. 111. Vgl. auch Wenzel, Codex Arpad. IX, 483; XII, 173. 191. 197. 235. 262 u. s. w.

9) 1234. Kukuljević, Jura I, 1, 59.

10) Tkalčić, Spom. gr. Zagr., Nr. 140.

11) Privileg der Babonegs vom 23. September 1241, Codex Arpad. III, 115.

Sowie das *Lucrum* wurde auch die *Marturina* später reluiert und zwar durch eine Steuer von 11 bis 12 Denaren.

Die Generaleongregation acceptierte am 20. April 1273 unter Vorsitz des Banus Matthäus ein Gesetz, welches unter Anderem auch die Einhebung der *Marturina* regelte.¹⁾ §. 27 dieses Gesetzes bestimmt, dass die *Colletores* nur mit 12 Mann Escorte und mit 14 Pferden auf Commission gehen dürfen und gebühre ihnen als Deputat 1 Schaf, 6 Hühner,²⁾ 1 Ente, 1 Schaff Wein, 12 Mass Fisolen, wie dies im Privileg Belas enthalten sei.

Die *Marturina* wurde aber nicht immer in staatlicher Regie durch Banalbeamte eingehoben, sondern auch vergeben. So betraute König Emerich das Agramer Capitel mit der Eintreibung der *Marturina* im Bereiche des Bisthums, wofür es als Executionsbetrag den Zehent davon erhielt.³⁾ 1344 verpachtete der Banus Nicolaus die *Marturina* mit anderen Steuern an ein Consortium.

Bei der Wichtigkeit, welche der Bearbeitung und dem Exporte von Marderfellen zukam, ist es erklärlich, dass dieses Thier als Wappenbild in das Wappen Slavoniens aufgenommen wurde, und dass auch die Münzen, die es enthielten, darnach *Marturini* genannt wurden.

3. Marder auf Münzen.

Der Marder ist auf den Münzen stets im Sprunge dargestellt, und zwar ist er auf Münzen, welche sich technisch als die älteren bestimmen lassen, nach rechts, auf den jüngeren aber nach links dargestellt. Durch diesen Umstand erhalten wir das Kriterium für die Bestimmung zweier grossen Münzgruppen, wovon sich die ältere durch eine gediegene Technik, durch sorgfältigeren zierlicheren Schnitt des Stempels und vor Allem durch einen höheren Gehalt und besseres Gewicht vor den jüngeren auszeichnet.

Unter den Münzen der älteren Periode werden wir wieder einzelne Abweichungen beobachten. Dem Stile nach gehören diejenigen Typen, wo der Marder zwischen zwei Sternen⁴⁾ hindurchläuft, dem Beginne der Präperiode an.

Später wird an Stelle des oberen Sternes eine Krone angebracht, so dass wir folgenden Typus erhalten: Marder zwischen Krone und Stern.

4. Krone.

Es fehlen bisher Anhaltspunkte, um auf Grund urkundlicher Quellen den Zeitpunkt fixiren zu können, da die Krone, welche seitdem ein ständiges Sinnbild auf slawonischen Denaren bildet, eingeführt wurde, und wir sind auf Vergleiche analoger Vorkommen auf ungarischen Münzen angewiesen, wo wir sie auf Münzen Carl Roberts häufig antreffen.⁵⁾

¹⁾ Kukuljević, Jura III, 3.

²⁾ Soll heissen: sex gallinae und nicht wie bei Kukuljević l. c. seu gallinae.

³⁾ Kukuljević, Codex dipl. 221.

⁴⁾ Kerchelich, Notitiae praelim. Regnor. Cr., Sl. et D., p. 301 ff. ist der Ansicht, dass König Vladislav II. 1496 den Stern dem slawonischen Wappen erst beifügte, doch wird diese Annahme durch die Münzen widerlegt, da es keine ohne Marder und Stern gibt.

⁵⁾ Vgl. Goldgulden Carl Roberts bei Rupp, Numi Hungariae hactenus cogniti, 2 Bde., Ofen 1841, 1846, Fig. 336; Groschen Fig. 341; Denare und Obole Fig. 359, 361, 362. Auch auf Münzen Ludwigs I. finden wir die Krone. Rupp, Fig. 393, 394, 403, 405.

Wir müssen demnach diese Münzen unbedingt in eine nacharpadische Periode einreihen.

Ueerblicken wir die politischen Verhältnisse in Slavonien und Ungarn in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts, wo Carl Robert seine Ansprüche auf die Krone Ungarns und Slavoniens geltend machte und seine ersten und eifrigsten Anhänger gerade in Slavonien fand, wo er zuerst als König anerkannt wurde, so liegt der Gedanke nahe, dass die Krone als Sinnbild dieser Prätendentschaft auf den slavonischen Münzen Aufnahme fand. Wir dürfen sogar vermuthen, dass, sowie König Vladislav mit Rücksicht auf die politische Lage seiner Zeit das gegenwärtige slavonische Wappen schuf und Sigismund die das heutige Wappen Dalmatiens bildenden Embleme des Hauses Luxemburg einführte, auch Carl Robert, zum Danke für die ihm geleisteten Dienste und zur Erinnerung an die 1300 in Agram erfolgte Krönung das alte Wappen Slavoniens durch Hinzufügen einer Krone bereicherte.¹⁾

Das Gesagte bleibt allerdings insolange eine Vermuthung, bis es gelingt, dafür auch den urkundlichen Nachweis zu erbringen. Mit Gewissheit dürfen wir aber annehmen, dass alle Münzen mit der Krone der Regierungszeit Carl Roberts angehören.

5. Halbmond und Stern.

Den erwähnten Typen schliesst sich noch am Ausgange dieser Periode eine unter dem Sterne angebrachte Mondsichel an, so dass wir darnach eine weitere Serie von Münzen erhalten, deren Aversdarstellung ein nach rechts laufender Marder, darüber eine Krone, unterhalb ein Halbmond mit dem Sterne ist.

Der Halbmond und Stern, welcher sich bisher auf der Reversseite befand, verschwindet seitdem dort.

Die nicht sehr zahlreichen Münzen der letzterwähnten Kategorie repräsentiren das Uebergangsstadium zum jüngeren Münztypus, wo wir die gleiche Darstellung jedoch den Marder nach links finden.

Der Halbmond und Stern sind zwei uralte heraldische Embleme, welche noch aus Römerzeiten herstammen und unter byzantinischer Herrschaft weiter bestanden. Sie waren die Symbole des einstigen Illyricums und bezogen sich insbesondere auf jene Theile desselben, welche die römische Provinz Dalmatien bildeten. Als sich im Mittelalter die Heraldik gewissermassen als Wissenschaft ausbildete, griff sie diese Embleme mit Vorliebe auf, und sie wurden namentlich in jenen Ländern mannigfaltig verwendet, welche einst zum Illyricum gerechnet wurden, wo wir sie auch heute noch in manchem Landes-, Städte- und Familienwappen finden.

Sie kommen wohl selten an hervorragender Stelle, sondern vielmehr als Decoration zur Ausfüllung und Verzierung leerer Schildräume vor, wie in den Stadtwappen von Agram, Kopreinitz und anderen, wobei das Bewusstsein ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren ging.

Dass aber noch im 13. Jahrhunderte die Tradition den Halbmond mit Stern als ein Landeswappen anerkannte, beweist uns eine Münze Andreas' II. Die Aversseite dieser Münze stellt einen Halbmond und Stern dar und in doppeltem Perlenkranze die Inschrift:



Fig. 1.

„ΑΝΔΡΕΑΣ · ΔΤΛ · R * (*Andreas Dalmatiae rex.*)²⁾

¹⁾ In Ungarn wurde er bekanntlich erst 1308 gekrönt.

²⁾ Rupp, Fig. 17; Weszerle, *Tabulae nummorum hungaricorum*, Pest 1873, XV, Fig. 5.

Rupp nimmt nun mit Recht an, dass diese Münze nach der durch Andreas II. durchgesetzten Einverleibung Dalmatiens geprägt wurde, und ebenso naheliegend wie die Deutung der Inschrift ist der Gedanke, dass die beiden Embleme das Wappen Dalmatiens darstellen.

Eine der mächtigsten croatischen Familien an der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts war die der Šubiće, deren Macht sich fast unbeschränkt über das croatische Dalmatien und auch über die westlichen Gebiete Bosniens erstreckte, und in deren Wappen finden wir als Embleme gerade den Halbmond mit Stern. Es ist sonach hier vorauszusetzen, dass dem Familienwappen das einstige Landeswappen substituiert wurde, ein Brauch, der in der Heraldik durchaus nicht selten ist. Auch die Grafen von Velja und Modruš, also des an das heutige Dalmatien angrenzenden Küstenstriches, führten die gleichen Embleme, und dass dies kein Familienwappen, sondern ein Landeswappen war, beweist der Umstand, dass es auch deren Machtnachfolger in diesen Gebieten, die Frangepane, übernahmen und neben ihrem Familienwappen führten.

6. Doppelkreuz.

Als ständige Type der Reversdarstellung der slawonischen Banaldenare finden wir ausnahmslos ein doppeltes auf Stufen stehendes Kreuz. Die Bedeutung desselben ist naheliegend: es ist das ursprüngliche ungarische Wappen, wie wir es schon auf Münzen und Siegeln am Beginne der Arpadenherrschaft finden, und durch dieses Wappen wird das staatsrechtliche Verhältniss Slavoniens zu Ungarn versinnlicht.¹⁾

7. Fürstenköpfe.

Unter dem Kreuze zu beiden Seiten desselben befinden sich zwei einander zugekehrte gekrönte Köpfe, deren Bedeutung verschiedenartig erklärt wird. Fr. C. Palma sah darin das spätere dalmatinische Wappen, was aber dadurch widerlegt wird, dass dieses erst durch die Luxemburger eingeführt wurde und drei Leoparden- (Luchsen-) Köpfe enthält. Schönwieser glaubte darin die Bildnisse der beiden heiligen Könige Stefan I. und Ladislaus I. erkennen zu sollen, während Rupp die Ansicht aussprach, dass es die Bildnisse des jeweilig regierenden Königs und des Herzogs von Slavonien, welch' letzterer gewöhnlich ein zweitgeborener königlicher Prinz war, seien.

Ob letztere Ansicht die richtige ist, bleibe dahingestellt, und wir wollen uns nur mit dem Hinweise begnügen, dass auch diese Motive ungarischen Münzen entlehnt wurden, denn wir finden zwei einander zugekehrte Fürstenköpfe mit einem Halbmonde und Stern darüber schon auf einer Münze Andreas' II.,²⁾ häufiger aber auf Münzen Ladislaus des Kumanen³⁾ und in der auf slawonischen üblichen Anordnung mit einem Kreuze dazwischen auf Münzen Andreas' III.⁴⁾

Aus diesem Motive versucht man, die Entstehung des falschen bosnischen Wappens, welches im 15. und 16. Jahrhunderte aufkam, zu erklären, in welchem die gekrönten Köpfe an die Enden eines Andreaskreuzes zu stehen kamen.

Die weiteren Elemente der Reversdarstellung ändern sich mit den Typen der Aversseite. Bei den älteren befinden sich oben zu beiden Seiten des Kreuzes ein

¹⁾ Ueber das Doppelkreuz auf ungarischen Münzen vgl. Rupp I, S. 82. 83.

²⁾ Rupp, Fig. 195.

³⁾ Ibid., Fig. 232—236.

⁴⁾ Ibid., Fig. 271.

sechsstrahliger Stern (rechts) und eine Mondsichel mit nach oben gekehrten Spitzen (links), und auch diese Embleme wurden in das pseudobosnische Wappen aufgenommen.

8. Beizeichen.

Ueber der Mondsichel sind nicht selten einzelne Beizeichen, ein Punkt, ein Kreis oder eine Lilie angebracht, welche wohl keine heraldische Bedeutung haben, aber als Unterscheidungsmerkmal gewisser Emissionsgruppen für deren Classificirung von Bedeutung sind.

Mit dem Zeitpunkte, da Stern und Halbmond auf die Aversseite unter den Marder gesetzt wurden, verschwinden sie auf der Reversseite, und es kommt dort ein neues Motiv auf: zwei auf den unteren Kreuzarmen sitzende hinausblickende Vögel.

9. Vögel.

Zwei Vögel finden wir, abgesehen von einer Münze Stefans V.,¹⁾ noch auf solchen Ottos des Baiern, aber dieser König war in Croatien so einflusslos, dass die Einführung dieses heraldischen Elements kaum mit dessen kurzer Regierung in Zusammenhang zu bringen ist. Ein Schwan über drei rechtschrägen Balken war das Wappen²⁾ der Grafen von Krbava, und wir dürften eher die Vermuthung aussprechen, dass diese Vögel Krbava wie jener Halbmond und Stern Dalmatien vorstellen.

Endlich wäre auch die Annahme möglich, dass diese Vögel Strausse darstellten, deren sich Carl Robert und Ludwig I. neben der anjouvinischen Lilie häufig als Wappenbilder bediente. Nun sind aber diese Vögel auf den Münzen viel zu klein und in den meisten Fällen viel zu roh und plump ausgeführt, als dass man erkennen könnte, ob es Schwäne, Strausse oder andere Vögel seien. Auf einigen besseren Prägungen entspricht die Zeichnung wohl am ehesten der eines Strausses.

Jedenfalls ist die Aufnahme dieser Vögel mit jener der Krone in ursächlichem Zusammenhange, und es ist bezeichnend, dass mit dem Momente, wo im Averse die Krone auftritt, auch im Reverse die Vögel vorkommen und seither ein ständiges Sinnbild an der angegebenen Stelle bleiben.

Ausser den angeführten heraldischen Motiven finden wir im Reverse der slavonischen Banaldenare noch einige andere, die wir als Beizeichen auffassen können. Es sind dies kleine Blüthenzweige, die Lilien ähneln und entweder aus den Kreuzungsstellen des unteren Kreuzarmes schräg hinaus spriessen oder neben der Kreuzungsstelle senkrecht emporstehen. Mitunter finden wir statt dieser Beizeichen auf Stengeln stehende Beeren. Im Averse werden wir im Felde mitunter ähnliche Beizeichen, und zwar Punkte, kleine Kreise und lilienartige Blümchen finden, und diese Beizeichen dienten theils als Zierde, theils wie die Siglen zur Unterscheidung einzelner Emissionen.

Von den Beizeichen sei nur über die Lilie erwähnt, dass sie schon auf Bela III. zugeschriebenen Münzen zum ersten Male vorkommt,³⁾ später als Scepterzier auf einer Münze Andreas II.⁴⁾ und auf einer inschriftlich bestimmten Ladislaus IV.⁵⁾ Obwohl

¹⁾ Ibid., Fig. 222—224.

²⁾ Ein ähnliches Wappen war nach Ritter's Banologie das des Banus Butko (1251), eines treuen Anhängers Belas IV.; der den Titel „Župan Butek von Gottes und des Königs Gnaden Ban des Küstenlandes“ führte. Der Vogel scheint ein Schwan gewesen zu sein und trug eine Krone am Kopf und um den Hals.

³⁾ Rupp, Figur 118.

⁴⁾ Ibid., Fig. 167.

⁵⁾ Ibid., Fig. 255.

die Lilie hiefür insoferne eine Berechtigung hätte, als Bela III. als Gemahl Margarethens, Tochter Ludwigs VII. von Frankreich, dieses Emblem führen konnte, so ist die Lilie auf den citirten Münzen, sowie auf den slavonischen keinesfalls heraldisch aufgefasst und ausgeführt und gilt mehr als Zierat, denn als Wappenbild. Erst wenn wir die Lilie an hervorragender Stelle heraldisch correct ausgeführt finden, dürfen wir sie als genügende Veranlassung betrachten, um die betreffende Münze in die anjouvinische Periode einzureihen. Solche Münzen sind aber durchaus selten.

Fassen wir das Gesagte in Kurzem zusammen, so können wir typologisch für die Classificirung der slavonischen Banaldenare folgendes Schema aufstellen:

I. Die Münzen der älteren, voranjouvinischen Periode, deren Ausprägung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann, werden durch einen zwischen zwei Sternen nach rechts laufenden Marder charakterisirt.

II. Als Uebergangsformen repräsentiren sich am Ausgange dieser Periode jene Münzen, auf welchen der Marder a) zwischen Krone und Stern, b) zwischen Krone, Halbmond und Stern durchläuft, ohne die Richtung zu ändern.

III. Die Münzen der zweiten Periode charakterisirt der nach links laufende Marder und vor Allem eine 20%ige Gewichts- und eine rund 12%ige Gehaltsverminderung, welche vermuthlich infolge jener Bestimmungen platzgriffen, welche auch dem Pachtvertrage von 1344 zu Grunde lagen, wonach die Ausprägung jener Stücke im vierten Decennium des 14. Jahrhunderts begann. Obwohl der Typus unverändert blieb, trat am Ende der autonomen Prägeperiode abermals eine Verringerung des Schrotens und Kornes ein, welche mit einer ungewöhnlich schleuderhaften technischen Ausführung gepaart war.

V. Die Legende.

1. Die vorherrschende Umschrift.

Die überwiegende Mehrzahl der slavonischen Münzen trägt auf der Aversseite im doppelten Perlenkranze die Umschrift:

MONETA REGIS P SCLAVORIT *

Die Schriftzeichen sind entweder in lateinischen oder gothischen Charakteren ausgeführt. In ersterem Falle ist die Ausführung eine höchst primitive, schwankende, wodurch sich die betreffenden Münzen als die älteren kennzeichnen. Das Vorkommen einzelner gothischer Schriftzeichen neben lateinischen zeigt eine spätere Entwicklungsstufe an, während die Inschriften mit ausschliesslich gothischen, fast durchwegs schön ausgeführten Buchstaben der besten Zeit dieser autonomen Prägeperiode angehören. Am Ausgange derselben werden diese Zeichen roher, flüchtiger, häufig fehlerhaft, und es macht sich ein Niedergang auch in Bezug auf die Inschriften geltend.

Bisher wurde die Inschrift „*Moneta regis pro Sclavonia*“ gelesen,¹⁾ doch wird diese Lesung durch sieben Exemplare des Fundes von Brdari als unrichtig hingestellt. Dort ist jenes durchstrichene P ausgeschrieben und die Legenden, welche auf den genannten Münzen vorkommen, zeigen folgende Fassung;

MONETX REGIS PAR SCLAVOA und
MONETA REGIS PAR SCLAVM.

¹⁾ Kerchelich will, dass man jenes P für zwei P, das ist für papalis lese! Eine Annahme, die keine weitere Rücksicht verdient. Regnor. Cr. et Sl. Notitiae praelim., p. 130.

Demnach ist jenes P nicht „pro“, sondern „per“ zu lesen, und die Inschrift hätte mit Hinweglassung des Accusativsuffixes zu lauten: „*Moneta regis per Sclavonia*“. Dieser fast durchwegs fehlende Accusativsuffix findet sich übrigens auf einem interessanten Exemplare des städtischen Museums in Essegg, dessen Text lautet: „*MD SCLAVONIAM*“, folglich hat der Text auch auf den übrigen Münzen eigentlich zu lauten: „*Moneta regis per Sclavoniam*“.

In den Einzelheiten zeigt diese Inschrift die mannigfaltigsten Abweichungen auf den zahlreich vorliegenden Exemplaren. Diese Abweichungen bestehen in Abkürzungen, die der Raummangel erforderlich machte, oder aber sie sind durch die Ungeschicklichkeit des Stempelschneiders verschuldet worden. Sie sind ungemein häufig, und die dadurch bedingten Varianten bezeugen am besten eine überaus grosse Serie von Emissionen.

Das Wort *MONETA* finden wir in folgenden Abweichungen: *MORET*, *MOIET*, *ROIET*, *MOET* und einmal selbst *OTA*.

Im Worte *REGIS* ist das R nicht selten durch ein P ausgedrückt: *PAGIS*. Mitunter blieb auch das G weg und es wurde *RGIS* geschrieben.

Der Buchstabe S ist gewöhnlich correct, aber mitunter auch verkehrt Z, oder liegend *∞* geschrieben.

Die meisten Abweichungen finden wir im Worte *SCLAVONIA*. Dasselbe tritt in nachstehenden Varianten auf:

2SCLAVONIA, *SCLAVONIA*, *2SCLAVON*, *SCLAVONI*, *2SCLAVONIA*, *SLAVONIA*, *SCLAVOA*, *SCLAVUM*, *SCLVONIA*, *2SCLAVONIA*, *SCLV*.

Einmal finden wir *SHLAOTIA* (Shlaotia), ein anderesmal *SITIAOVIA*, in welchem Falle I für Q, V für N steht.

An Ligaturen sind gebräuchlich im Worte *MONETA* das NE, welche Ligatur bei älteren Emissionen sehr unsicher ausgeführt ist und oft IE oder NE lautet. Im Worte *SCLAVONIA* ist AV fast durchwegs zu A, A/ ligiert.

Abweichende Umschriften.

Eine Reihe von Banaldenaren zeigt in der Inschrift eine wesentliche Abweichung vom ursprünglichen Texte, und diese dürfte vielleicht auf jene Zeit des Interregnums zurückzuführen sein, wo nach dem Aussterben der Arpadendynastie Slavonien factisch ohne König war, da es weder Otto den Bayern, noch Wenzel von Böhmen als solchen anerkannte, bis durch Carl Robert die anjouvinische Dynastie zum Throne gelangte. Dieses Interregnum findet in den Münzen seinen Ausdruck, indem die Worte „*REGIS P*“ ausblieben und erst wieder, nachdem die Krone einen allgemein anerkannten Repräsentanten erhielt, aufgenommen wurden.

Die Münzen mit der genannten Inschrift bilden die Hauptmasse der bisher bekannten slavonischen Banaldenare, doch finden sich auch solche vor, deren Legende eine abweichende ist. Vor Allem sind hier jene Münzen zu erwähnen, wo die Bezeichnung „*REGIS P*“ fehlt und die Inschrift die einfache Bezeichnung „*Moneta Sclavonie*“ enthält.

Die bezüglichen Inschriften sind folgende:

MONETA SCLAVONI × A ×
MONETA SCLAVONI × AI ×
MONETA SCLAVONIA × M ×
MONETA SCLAVONI × V ×
MONETA SCLAVONIA × MI ×

Eine interessante Inschrift auf einem Exemplare von Brdari lautet: **MONOART I P ROHACIT**.

Im ersten Worte vermuthen wir **MON[HTA]**, das zweite enthält die Anfangsbuchstaben des Königsnamens **ČAR[VLI]**. Dann folgen vier Lettern, deren Deutung mir nicht klar ist, und nach diesen das übliche **P**, das Schlusswort ist **[C]ROHACIT**. Sonach wäre der beabsichtigte Text gewesen: **MON(HTA) ČAR(VLI) [RAGIS?] P CROHACIT ***.

Wichtig ist diese Münze demnach schon, weil sie uns den Beweis liefert, dass bereits im Beginne der anjouvinischen Periode für das dreieinige Königreich die Collectivbezeichnung Croatia in Anwendung kommt.

Die Münzen, welche der Herzog von Slavonien prägen liess, sind in den Typen ganz den Banaldenaren gleich, obwohl ihrem Vorkommen nach seltener, und unterscheiden sich nur durch die Legende: **MONETA DVCIS P SCLAVONIA**.

Zum Schlusse seien noch zwei abgekürzte Legenden zu erwähnen: **REX SCLAVORIE** und **DVX SCLAVORIE**

2. Sinnlose Inschriften.

Eine ganz besondere Gattung repräsentiren jene Banaldenare, welche sich dem Typus nach den jüngeren anschliessen, sich aber durch eine merklich rohere Ausführung, durch ein noch geringeres Gewicht und vor Allem durch eine sinnlose Inschrift unterscheiden. Diese Inschrift ist mit solchem Unverständniss ausgeführt, dass sie uns auf die Vermuthung bringen könnte, dass wir es hier mit äusserst ungeschickten Fälschungen alter Banaldenare zu thun haben, wenn dagegen nicht die grosse Anzahl der vorhandenen Exemplare und besonders die verhältnissmässig bedeutende Menge der Stempelverschiedenheiten sprechen würde.

Eine Deutung dieser sinnlosen Inschriften ist nicht gelungen. Die ursprüngliche Vermuthung, dass hier eine Chiffrenschrift vorliege, fand keine Bestätigung, da in der Reihenfolge der bekannten Varianten kein System zu bemerken ist, wonach man etwa den Schlüssel zu dieser geheimnissvollen Schrift finden könnte. Uebrigens hätte eine Chiffrenschrift auf Münzen keinen einleuchtenden Zweck.

Plausibler als diese Annahme wäre jene, dass diese Münzen Producte des Schreibens unkundiger Graveure und Münzmeister sind. Technisch sind sie roh ausgeführt, die Stenzen, ursprünglich alten Vorbildern nachgebildet, entfernen sich allmählig von diesen. Sie wurden nicht durchaus gravirt, sondern durch Einstanzen der Typen in den erweichten Stahl erzeugt. Dabei geschah es, dass vorerst die einzelnen Buchstaben verkehrt, dann in unrichtiger und schliesslich in ganz willkürlicher Reihenfolge eingestanzte wurden, auf welche Weise jene vollständig sinnlosen Legenden entstanden.

Für eine solche Erzeugungsweise spricht der Umstand, dass in den überwiegend meisten Exemplaren nur diejenigen Schriftzeichen vorkommen, welche die übliche Legende **MONETA RAGIS P SCLAVONIA *** ergeben, nur dass die Reihenfolge eine unrichtige ist. Bezeichnend für alle diese Münzen ist es, dass die Inschrift stets mit einem **M**, welches bald aufrecht, bald verkehrt oder liegend eingestanzte wurde (**W**, **Σ**, **⌵**), beginnt und mit einem **B** endigt, welche beide Schriftzeichen auch als Siglen Verwendung fanden.

Diese mit allen Eigenheiten einer schleuderhaften Fabrication behafteten Münzen rufen den Eindruck hervor, dass sie zu einer Zeit geprägt wurden, wo es sich darum handelte, möglichst rasch grössere Quantitäten gemünzten Metalles zu verschaffen, wo

man nicht darauf achtete, dass diese auch ein dem Auge gefälliges Aussehen erhielten. Eine solche Zeit war aber die stets um Geld verlegene und nach Geld dürstende Regierungszeit Ludwigs des Grossen, in welcher es in Ungarn bald keine Münzkammer gab, deren Erträgnisse nicht auf Jahre hinaus verpachtet gewesen wären, und es ist anzunehmen, dass diese Verhältnisse nicht ohne Rückwirkung auf Slavonien blieben. Diese Annahme bestätigt der Umstand, dass solche sinnlose Legenden auch auf solchen Münzen vorhanden sind, welche das Wappen des Banus Nicolaus von Szechy (1346—1350) tragen, also unter diesem Banus ausgeprägt wurden, weiters aber die Thatsache, dass sich unter Ludwig der Curs in Slavonien abermals verschlechterte, indem nicht mehr drei, sondern zwei Goldgulden auf die Agramer Mark gerechnet wurden.

VI. Die Siglen.

Für die Classificirung der slavonischen Banaldenare galten bisher die Siglen, welche sich mit wenigen Ausnahmen auf der Reversseite neben den unteren Kreuzarmen befinden, als die wichtigsten Merkmale.

In den beiden oben festgestellten Perioden unterscheiden sich die Siglen formell dadurch untereinander, dass die Münzen, wo der Halbmond im Averse noch fehlt, stets Siglen mit einem Circumflex haben, während ein solches über den Siglen bei den jüngeren Typen fehlt.

Schon Kerchelich,¹⁾ welcher sechs Banaldenare beschrieb, vermuthet, dass diese Siglen Anfangsbuchstaben von Fürstennamen sind und erklärt die Siglen **A M**²⁾ mit *Almus* und *Maria*, **h R** mit *Henricus rex*, **R L** mit *Ladislav rex*.

Diesen Gedanken auffassend, haben die folgenden Numismatiker, welche sich mit slavonischen Banaldenaren befassten und zwar Schönwieser, Weszerle, Rupp u. A. ein System aufgestellt, wonach die Siglen:

h R		<i>Henricus rex</i>
Ɱ R, R Ɱ		<i>Andreas rex</i>
S R, R S		<i>Stephanus (V.) rex</i>
L R, R L		<i>Ladislav rex</i>

bedeuten.

Solange es sich um die angeführten Siglen handelte, war diese Deutung nahelegend, aber sie trifft nur bei einer geringen Reihe von Siglengruppen zu.

Das Princip als leitendes angenommen, wäre vor Allem eine consequente Durchführung desselben vorauszusetzen, was durchaus nicht der Fall ist. Vor Allem fehlen Siglen, die auf den Namen **BGLA RQX** passen würden, dann finden wir wieder ganze Reihen von Münzen, wo die Sigle **R** für *rex* fehlt, und noch mehr Siglen, die mit den Initialen ungarisch-croatischer Könige gar nicht übereinstimmen.

Ein Uebelstand dieses Classificirungssystems besteht darin, dass darnach Münzen, welche in technischer und stilistischer Hinsicht zu den besten gehören und auf der Höhe mittelalterlicher Münzkunst stehen, in eine verhältnissmässig frühe Periode einzureihen wären. Dies gilt namentlich für jene mit den Siglen **h R**, welche Emerich zugeschrieben werden. Diese Banaldenare zeichnen sich aber sowohl in technischer, als in stilistischer Beziehung von den ungarischen Münzen Emerichs so vortheilhaft

¹⁾ De regnis D., Cr. et Sl. Notitiae praelim.

²⁾ Wohl ein Irrthum, denn solche sind unbekannt.

aus, dass ein unbefangener Beobachter es niemals zugeben würde, dass beide Münzkategorien einer und derselben Zeit angehören. Bei den ungarischen Münzen ist die Composition der Darstellung noch eine höchst primitive, und selbst Inschriften sind darauf nur spärlich anzutreffen, während bei den Emerich zugeschriebenen slawonischen Denaren sowohl die figurale Composition und die Ausführung der Inschriften, als auch die technische Mache eine musterhafte ist und auf der Höhe mittelalterlicher Münzkunst steht.

Uebrigens haben wir keinerlei urkundlichen Nachweis, der uns berechtigen würde, anzunehmen, dass bereits vor Bela IV. in Slavonien Münzen geprägt wurden, und die Annahme, dass jenes bereits erwähnte Privileg des Agramer Capitels vom Jahre 1217, womit von den Capitemärkten ungarische Münzen ausgeschlossen werden, mit Rücksicht auf geplante oder gleichzeitig erlassene Massregeln, welche eine Emittirung slawonischer Münzen im Auge hätten, ausgestellt wurde, entbehrt eines jeden weiteren Beweises. Erst unter Bela IV. haben wir in jenen Urkunden vom Jahre 1256 die bestimmte Nachricht, dass in Pakrac Münzen geprägt wurden, und erst seit diesem Momente werden in den Urkunden und Rechnungen Banaldenare erwähnt.¹⁾

Für die Bestimmung der Serien slawonischer Banaldenare bieten einzelne Funde insoferne einen werthvollen Behelf, als sie geeignet sind, unsere bisherigen Erfahrungen zu stützen. Ein besonders wichtiger Fund wurde im Sommer 1896 bei Duna-Szekcső entdeckt und ist in den Besitz des bosn.-herceg. Landesmuseums gelangt. Der Werth des Fundes besteht darin, dass er ausser Banaldenaren eine Menge zum grossen Theil genau bestimmbarer ungarischer Münzen enthält, wodurch auch die daneben vorkommenden slawonischen Banaldenare wenigstens chronologisch annähernd genau zu bestimmen sind.

Die ungarischen Münzen dieses Fundes repräsentiren nach Rupp folgende Typen:

Bela IV., species Ia	12 St.	Stefan V., species II	150 St.
" " " III	5 "	" " " XV ^a	29 "
" " " XIII ^a	30 "	" " " XVIII ^a	1 "
" " " XVI	18 "	Ladislaus IV., species XXI ^a	20 "
" " " XVII	12 "	" " " XXVII ^a	48 "
" " " XII	62 "	Andreas III., " II ^a	17 "

Abgesehen von jenen Typen, die keine Inschrift haben, und deren Zuthcilung immerhin problematisch war, wollen wir aus dem Funde nur folgende Typen hervorheben.

Bela IV.

Avers:	Revers:	St.
1. Gleicharmiges Kreuz, zwischen dessen Armen die Buchstaben BELA vertheilt sind. In der Mitte ein von einem Kreise umschlossenes • R • (<i>Rex</i>), somit BELA R(<i>ex</i>)	Brustbild en face	25
2. Umschrift: REX BELA, in der Mitte G (= Q für <i>quartus</i>)	St. Georg den Drachen tödtend	30

¹⁾ Ritter-Vitezović verlegt den Ursprung der Banaldenare gar in das 10. Jahrhundert, indem er eine Münze, welche bei Kostajnica gefunden wurde, ohne Berechtigung Branislav zuschrieb. Nach der durchaus ungenügenden Beschreibung dieser Münze zu schliessen, war es eine spätrömische Kupfermünze die mit dem Banaldenar nicht die entfernteste Aehnlichkeit hat.

	Avers:	Revers:	St.
3. Umschrift:	MONETT BETH REGIS *	Greif	5
	in der Mitte: III		
4. Lamm mit Kreuz, Umschrift:	REX · BELT · QVTRTVS *	König thronend.	12
		VIGT RIE	

Stefan V.

	Avers:	Revers:	St.
1. Inschrift:	+ S + TΘ Ph TII RQ + X +	König thronend	150

Ausserdem enthielt der Fund auch zwei verschiedene Typen von in Ungarn, dem Fundorte nach zu schliessen in Fünfkirchen nachgeprägten Banaldenaren, und zwar:

	Avers:	Revers:	St.
1. Büste des Königs mit der Umschrift:	BELT REX	Doppelkreuz, darunter zwei Fürstenköpfe, oben Stern und Halbmond mit Punkt; Siglen: ○ ○	12
2. Christusbüste, Umschrift: MONET	GTRIE. (Die fehlenden Buchstaben sind durch die Brusttheile der Büste verdeckt.)	Doppelkreuz statt der Fürstenköpfe gewöhnliche nicht gekrönte Köpfe, oben zwei Sterne. Siglen fehlen.	18

Die slavonischen Typen dieses Fundes sind die folgenden:

	Avers:	Revers:	St.
1. Marder rechts zwischen zwei Sternen.	Umschrift: MONETT REGIS P SCLAVORIA * mit einigen Interpunctionen und Abweichungen in der Schriftform	Doppelkreuz, Fürstenköpfe darunter, Stern und Halbmond. Siglen: h R	2
2.	dto.	h R In der Sichel Kreis ☺	74
3.	dto.	L R In der Sichel eine Knospe ☺	1
4.	dto.	R L dto.	5
5.	dto.	R S dto.	1
6.	dto.	S R dto.	194
7.	dto.	S R In der Sichel Punkt ☺	13
8.	dto.	S R In der Sichel drei Punkte ☺	3
9.	dto.	S R Halbmond rechts, Stern links	1
10.	dto.	☿ ☿ In der Sichel Kreis ☺	35
11.	dto.	☿ ☿ dto.	106
12.	dto.	○ ○ dto.	90
13. Gleicher Typus, Umschrift: MONETT	B · REGIS P SCLAVORIT *	○ ○ dto.	6

Avers:		Revers:		St.
14. Gleicher Typus, Umschrift: MONETA	☙ ☙	In der Sichel Kreis ☉		9
DVCIS P SCLAVONIA *				
15.	dto.	o o	dto.	6
16.	dto.	h R	dto.	42
17.	dto.	h R Sichel ohne Kreis		1
18. Marder, darüber Kreuz, unten Stern.	S R	In der Sichel Knospe ☙		1
MONETA REGIS P SCLAVO-				
RIA *				

Seiner Zusammensetzung nach stammt der Fund von Duna-Szekesö aus der Regierungszeit Belas IV., Stefan V. und, falls die Bestimmung der ungarischen Stücke ohne Inschrift nach Rupp richtig ist, auch zum geringen Theile aus der Regierungszeit Ladislaus IV. Deponirt wurde der Fund aber im siebenten Decennium des 13. Jahrhunderts.

Ich möchte die Vergrabung dieses Schatzes mit jenem Bürgerkriege in Zusammenhang bringen, welcher nach Ableben Belas IV. Ungarn und auch Slavonien zerrüttete. Die Seele des ganzen Aufstandes war ein Deutscher, Heinrich Graf von Güssing, welcher wegen persönlicher Kränkung und Zurücksetzung, die ihm Ottokar von Böhmen zufügte, nach Ungarn floh und im ungarisch-böhmischen Kriege gegen Ottokar kämpfte, in einem Zweikampfe Boleslavs Sohn Bela tödtete und zum Danke dafür das slawonische Banat erhielt.

Als sich Stefans Sohn, Bela, der Herzog von Slavonien, gegen den Vater auflehnte, schloss sich diesem Banus Heinrich an. Mit Hilfe von Unzufriedenen des Eisenburger Comitates und mit Hilfe einiger Edelleute eroberte er eine Anzahl von Burgen und Schlössern, darunter namentlich Žumberak, Dobra und Kőszeg (Kisek) und überlieferte sie Ottokars Krieger, da dieser den Herzog unterstützte. Um die Ansprüche Belas besser durchzubringen, bemächtigte er sich des zweiten Prinzen, Andreas, während er Ladislaus und dessen Mutter in Ofen einschloss.

Als aber Ottokar, der mit einem deutschen Heere Pressburg und Wieselburg erobert hatte, bei Rábeza besiegt wurde, war auch die Sache Belas verloren. Dieser flüchtete, Prewcilin, ein anderer Parteigänger Belas, wurde erschlagen und Heinrich gerieth in Gefangenschaft. Es gelang ihm aber zu entfliehen und sich in die Burg Güns einzuschliessen, von wo aus er Ausfälle unternahm, bis er in der Schlacht bei Fuen von Magister Peter, dem Grafen von Simegy und Soprony, besiegt und erschlagen wurde. Heinrichs Söhne, welche aller Güter für verlustig erklärt wurden, blieben einige Jahre noch Ladislaus' Widersacher, bis deren Begnadigung 1279 erfolgte.

Unter dem Eindrücke der Schrecknisse dieses Krieges, der hauptsächlich im Alföld wüthete, mag irgend ein um sein Gut besorgter Bürger jenen Schatz bei Duna-Szekesö vergraben haben, ohne später Gelegenheit gehabt zu haben, ihn wieder zu heben, bis ihn ein glücklicher Zufall nach sechs Jahrhunderten zu Tage förderte.

Der Fund dürfte während der kurzen Regierungszeit Stefans V. oder kurz nach dem Regierungsantritte Ladislaus IV. vergraben worden sein. Dafür spricht die Zusammenstellung des Fundes, und die unruhigen politischen Verhältnisse jener Zeit lassen das Vergraben des Schatzes plausibel erscheinen.

Fixiren wir die Zeitgrenze des Fundes nach oben mit dem Jahre 1273, so repräsentirt der Fund Münzen eines ziemlich kurzen Zeitraumes, da die Grenze nach unten bis zum Beginne der Ausprägung slawonischer Banaldenare reicht.

Die meisten Typen slavonischer Banaldenare des Fundes von Duna-Szekcső stammen sonach aus der Regierungszeit Belas IV., Stefans V. und einige etwa aus der Zeit Ladislaus IV.

Dies vorausgesetzt, gewinnt die Annahme, dass die Inschrift *MONETA · B · REGIS P SCLAVONIA* * „*Moneta B(elae) regis per Slavonia*“ zu lesen sei, alle Wahrscheinlichkeit, und sind jene sechs Exemplare des Fundes mit dieser Inschrift diesem zuzuschreiben. Diese Münzen haben wie jene 12 ungarischen Banale mit der Inschrift *Bela rex* an Stelle der Siglen zwei kleine Kreise .

Es ist vor auszusetzen, dass die Siglen Charakteristiken einzelner zusammenhängender Emissionen sind, und demnach wären auch jene 90 Stück slavonischer Banale mit der gewöhnlichen Legende, sowie 6 Stück mit der Inschrift: *MONETA DVCIS P SCLAVONIA* *, welche an Stelle der Siglen solche Kreischen haben, gleichfalls der Zeit Belas IV. zuzuschreiben.

Alle diese Typen besitzen noch ein weiteres gemeinsames Merkmal, nämlich einen Kreis oder Punkt in der Mondsichel . Dieser Kreis ist durchaus kein zufälliges Merkmal, sondern wiederholt sich bei Typen einer bestimmten Gruppe, und es dürften sonach auch diese der Regierungszeit Belas IV. angehören.

Die Siglen dieser Gruppe, welche im Funde von Duna-Szekcső vertreten sind, sind *h R*, *ϕ ϕ* und zwei Vögel  und auch diese wären sonach in die Regierungszeit Belas IV. einzureihen.

Mit dieser Eintheilung ist es im Einklang, dass in diese Gruppe drei Typen mit der Inschrift *MONETA DVCIS P SCLAVONIA* * einzureihen sind, denn weder unter Stefan, noch unter Ladislaus gab es einen Herzog von Slavonien, während unter Bela deren drei genannt werden: Dionysius, *ban et dux*, 1241—1245, Stefan 1254 und Bela 1261—1270.

Die bisher bestimmte Gruppe hat, wie erwähnt, als gemeinsames Merkmal in der Mondsichel einen Kreis oder Punkt, welcher bei den übrigen Exemplaren des Fundes fehlt, und an Stelle dessen in der Sichel eine kleine Lilienknospe  erscheint.

Die Siglen dieses Typus sind aber *Ř Š, Š Ř*,¹⁾ *Ř Ľ* und *Ľ Ř*. Diese gehören der Regierungszeit Belas nicht mehr an, und es ist auffallend, dass deren Siglen mit den Initialen der Königsnamen *Stephanus rex* und *Ladislaus rex* übereinstimmen.

Nach dem Gesagten wären von den 589 slavonischen Banaldenaren des Fundes von Duna-Szekcső 371 Stück (= 62 %) und zwar die Typen 1, 2, 10—17 der Zeit Belas IV.; 213 Stück (= 37 %) und zwar die Typen 5—9 und 18 der Zeit Stefans V. und nur 6 Stück (= 1 %) und zwar die Typen 3 und 4 der Zeit Ladislaus zuzuschreiben.

Hiemit wären wir zu dem Schlusse berechtigt, dass wenn nicht alle, so doch einige Siglen Initialen von Königsnamen vorstellen. Was aber bei den Siglen *Š Ř, Ř Š, Ľ Ř* und *Ř Ľ* zutrifft, trifft leider bei den anderen nicht zu. Wir könnten etwa noch die Siglen *Ř Ā* und *Ā Ř* mit Andreas III. in Zusammenhang bringen und haben damit die Reihe der möglichen Deutungen nach diesem Princip erschöpft.

Dies gilt besonders für jene Münzen des Fundes von Duna-Szekcső, welche die Siglen *h Ř* haben, welche wir aus stilistischen Gründen nicht König Heinrich zu-

¹⁾ 13 Exemplare von 110 Exemplaren des *Š Ř*-Typus haben statt der Lilie einen Punkt, 3 ein aus drei Punkten gebildetes Dreieck.

schreiben dürfen, auch schon deshalb nicht, weil diese Münzen in viel jüngeren Funden vorkommen.

Ein dem Funde von Duna-Szekeső vollkommen analoger Fund ist der von Oesa im Comitate Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun, welcher im Jahre 1895 entdeckt wurde und in den Besitz des Herrn C. F. Nuber in Essegg gelangt ist.

An ungarischen Münzen waren darin vertreten von:

Andreas II. (1205—1235)	6 Stück,
Bela IV. (1235—1270)	102 "
Stefan V. (1270—1272)	8 "
Ladislaus IV. (1272—1290)	3 "

Ausserdem enthielt der Fund eine Münze von Kaiser Friedrich II. (1212—1250), eine vom Kölner Bischof Conrad (1237—1261) und 5 Friscaher Pfennige.

An slawonischen enthielt der Fund folgende Typen:

Mit der Inschrift: MONETA REGIS P SCLAVORUM und den Siglen h R									43 Stück
"	"	"	"	"	"	"	"	"	h R 14 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	o o 88 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	  58 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	S R 35 "
"	"	"	MONETA DVVIS P SCLAVORUM				"	"	h R 35 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	h R 8 "

Zusammen 407 Stück

Charakteristisch ist das Zahlenverhältniss der ungarischen Münzen, wo auf 102 Exemplare Belas nur 17 Exemplare Andreas II., Stefans V. und Ladislaus IV. kommen. Der Fund stammt also weit überwiegend aus der Zeit Belas, was wir auch für die slawonischen anzunehmen berechtigt sind, so dass obige Annahme, dass die Siglen **h R**, **o o**, ,  der Zeit Belas IV. angehören, während die Siglen **S R** etwa Stefan V. zuzutheilen sind, neuerdings eine Bestätigung erhält.

Ein diesen Funden analoger wurde 1892 bei Pula im Comitate Somogy entdeckt; es kamen davon 35 Stücke in den Besitz des Herrn Nuber.

Es waren folgende Münzen darunter:

Slawonische mit den Siglen: h R									1 Stück
"	"	"	"	"	"	"	"	"	h R 2 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	o o 14 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	  14 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	S R 2 "

und zwei Prager Groschen Wenzels II. (1288—1305), welche den Fund annähernd datiren.¹⁾

Neben den bisher erwähnten Siglen kommen aber auf Münzen, welche wir typologisch in die Zeit der Arpadendynastie einreihen müssen, auch solche vor, die sich mit den Königsnamen keinesfalls decken. Es sind dies folgende: **B L**, **A S**, **M l**, **W l**, **A R**, **S T**, **S I**, **S L**, **z H**, **S S**, **Z Z** und **q h**.

Diese stehen aber gegenüber der grossen Masse der Vertreter der alten Typen durchaus vereinzelt da und entstanden entweder infolge fehlerhaften Schnittes oder

¹⁾ Nach Mittheilung des Herrn Nuber gelangte der Fund in den Besitz der Brüder Egger in Wien und soll 6 Kilo gewogen haben.

sonstigen Versehens seitens der Münzmeister, wie jene $\mathfrak{G}$ S, $\mathfrak{W}$ I, $\mathfrak{M}$ R, S $\mathfrak{M}$, Z Z und Φ h, oder es sind geradehin alte Fälschungen.

Während des Erbfolgekrieges scheinen keine eigentlichen Banaldenare ausgeprägt worden zu sein, und erst mit der nach dem Regierungsantritte Carl Roberts hergestellten Ordnung begann die Ausprägung der Banaldenare von Neuem.

In diesem Zwischenraume änderte sich aber die Münze in mancher Beziehung. Die alte solide Prägetechnik, der zierliche, gefällige Schnitt geriethen in dem kurzen Zeitraume des Interregnums in Vergessenheit, und die seither geprägten Münzen, wenn sie auch vorerst die alten Typen beibehielten, waren plumper, ungefälliger als die der Arpadenperiode.

Neben diesen Veränderungen ging auch eine andere vor, indem die Siglen nicht mehr ausschliesslich den Königsnamen ausdrückten. Wir finden wohl das Initial K des Königs Karl, aber niemals mit jenem R für *rex*, sondern in Begleitung eines anderen Buchstabens, den wir etwa als Namenszeichen des Banus, des eigentlichen Inhabers und Repräsentanten des *jus cudendae monetae* in Slavonien auffassen dürfen.

Die auf Münzen des älteren Typus, wo im Averse noch die Krone fehlt, häufiger vorkommenden Siglen sind K I, I K, wozu wir, in der Voraussetzung, dass das R ein corrumptes K ist, auch die Siglen R I, I R zuzählen dürfen, ferner K S, S K. Wenn nun das K die Sigle für *Carolus* ist, wäre jenes I, beziehungsweise S die Initiale der Bane Johann von Vodica (Banović 1321—1323) und Stefan Baboneg (1310 bis 1313).

Der Typus der Uebergangsperiode mit rechtslaufendem Marder und einer Krone darüber hat nur die Sigle K M, welche auf die Namen Carl Roberts und des Banus Migh (Mikac Prodanić 1326—1343) passen.

Auf den Münzen der späteren Periode mit links laufendem Marder fehlt das Königsinitial, statt dessen kommt ausschliesslich ein B vor, das wir nur als Banus lesen können und daneben das Initial des Banus.

Ueberwiegend häufig kommt die Siglengruppe B M oder M B vor, die wir gleichfalls nur auf Migh Banus deuten können und deren grosse Zahl mit der langen Regierungsdauer des Banus Mikac Prodanić in Einklang steht. Diese Münzen erfreuten sich einer allgemeinen Beliebtheit und waren seinerzeit unter dem Namen Misbane, Migsbane (von Migh-Ban) bekannt. Weniger häufig als diese Siglen sind die Siglen B R, die wir entweder Nicolaus Lacković oder Nicolaus Szechy zuschreiben dürfen.

Die Münzen der anjouvinischen Periode ist ein bei Brdari im Bezirk Sanskimost im Jahre 1890 gemachter grosser Münzenfund besonders zu charakterisiren geeignet. Die Münzen, 1198 an der Zahl, wurden in einem irdenen Topfe verscharrt durch Zufall aufgefunden und gelangten sämmtliche in den Besitz des Landesmuseums in Sarajevo.

Bezeichnend ist es für diesen Fund, dass er nicht ein Exemplar jener Münztypen enthielt, welche wir in die Arpadenperiode eintheilten, so dass der Fund ausschliesslich nur Typen repräsentirt, die seit dem Regierungsantritte Carl Roberts in Slavonien geprägt wurden.

204 Exemplare des Fundes haben noch im Averse, wie es bei den Münzen der Arpadendynastie ausschliesslich der Fall war, den zwischen zwei Sternen nach rechts laufenden Marder; sie gehören demnach dem Beginne der Regierungszeit Carls an und unterscheiden sich von denen der Arpadendynastie sowohl durch die Siglen, welche das Königsinitial neben einem anderen, das wir als jenes des Banus auffassen müssen, vorstellen, als auch durch eine flüchtigere Ausführung des Stempelschnittes, namentlich aber der Buchstaben.

Sämmtliche übrigen Münzen haben im Averse über dem Marder die Krone. 27 davon haben den Marder nach rechts laufend, und zwar bei 5 Exemplaren allein mit dem Stern unterhalb, bei 22 Exemplaren bereits mit dem Halbmonde und Stern. Auch diese Münzen weisen in den Siglen noch das Königsinitial auf (K M).

Sämmtliche übrigen Münzen des Fundes zeigen den Marder im Sprunge nach links, während auf der Rückseite in den Siglen das Königsinitial durchaus fehlt und statt dessen das des Banus mit einem B (für Banus) angewendet erscheint.

Am zahlreichsten sind jene Münzen, deren Siglen mit dem Namen des Banus Migh erklärt werden, und welche oft in ganz corruptirter Gestalt die Buchstaben M B und B M enthalten. Diese in 626 Exemplaren vertretene Gruppe weist eine grosse Menge von Stempelvarietäten auf, wobei namentlich jenes B corruptirt und oft in folgenden Gestalten erscheint: $\mathfrak{B}$, R, $\mathfrak{B}$, R, P, 'd u. s. w.

Die hervorragendsten Stücke des Fundes sind zwei Münzen mit dem Wappen des Banus Stefan Babonić (wachsender Löwe über dem nach rechts laufenden Marder), welche beweisen, dass die ihnen typologisch am nächsten stehenden Münzen in die Anfangsperiode der Regierung Carl Roberts reichen, ferner eine Münze mit der Inschrift: „*Moneta regis I Karuli*“, welche das einzige bisher bekannte Exemplar mit dem vollständig ausgeschriebenen Königsnamen ist, und endlich eine Münze mit den Emblemen des Banus Nicolaus Lendvay im Reverse an Stelle der Fürstenköpfe und der Umschrift: „*Moneta Nicolai bani*“, welche beweist, dass ein Theil des Fundes mindestens bis zur Mitte des vierten Decenniums des 14. Jahrhunderts hinaufreicht.

36 Exemplare des Fundes weisen statt der üblichen die Inschrift: „*Moneta Slavonie*“ auf. Es dürfte dies ein Versuch gewesen sein, der slawonischen Münzenautonomie einen prägnanteren Ausdruck zu verleihen, als dieses durch die bisherige Inschrift geschah, ein Versuch, der unter der Regierungsära Carl Roberts leicht denkbar erscheint.

Endlich enthielt der Fund 298 Münzen mit sinnloser Inschrift in einer grossen Anzahl von Stempelvarianten, über die weiter unten gesprochen wird.

Seiner Zusammensetzung nach umfasst der Fund von Brdari einen bei Weitem grösseren Zeitraum, als dies sonst bei slawonischen Münzfunden der Fall ist, und namentlich als dies beim Funde von Duna-Szekeső der Fall war, was dadurch seine Erklärung findet, dass das *lucrum camerae* nicht mehr alljährig *in natura* entrichtet, sondern reluirt wurde, wodurch auch der zwangsweise Austausch der alten Münzen entfiel und sich so in Privathänden eine grössere Reihe von Jahrgängen ansammeln konnte, was früher nicht sein durfte.

Nach den vorausgeschickten Bemerkungen können wir in Bezug auf die Siglen Folgendes feststellen: Unter Bela IV. stellen sie nicht die Initiale des Königs dar, sondern meist figurale Zeichen, unter Stefan V., Ladislaus IV. und Andreas enthalten sie den Königsnamen, unter Carl Robert ursprünglich neben dem Königsinitial das des Banus,¹⁾ und endlich später nur dieses letztere. Das würde uns aber zu folgendem Classificirungsschema führen:

$\mathfrak{h}$ R, o o,  , $\mathfrak{P}$ $\mathfrak{P}$	Bela IV.
S R, R S	Stefan V.
L R, L R	Ladislaus IV.
$\mathfrak{A}$ R, R $\mathfrak{A}$	Andreas III.

¹⁾ Was übrigens auch unter Ladislaus der Fall war, wie wir später nachweisen werden.

K S, S K	} Carl Robert	{	Stefan Baboneg 1310—1333,
K I, I K, (? R I, I R) . .			Johann 1309,
K M, B M, M B			Mikac Prodanić (1326—1344),
B R			Nicolaus Lackovic,
B R			Nicolaus Szeehy.

Für die Zutheilung der letzteren Münzengruppe spricht ein Fund, der bei Metlika in Krain 1889 entdeckt wurde und gleichfalls in den Besitz des Herrn Nuber in Essegge gelangte.

Obwohl die Zahl der Münzen geringer ist, ist die Zusammenstellung der slavonischen Denare dieses Fundes qualitativ die gleiche wie die des Fundes von Brdari, doch zeichnet er sich vor jenem dadurch aus, dass er annähernd genau datierbar ist, denn er enthielt neben den 175 Slavoniern 3 Wiener Pfennige, 5 Tiroler Meinhardt, 54 ungarische Ludwigs I., 1056 venetianische Soldini der Dogen von Francesco Dandolo (1329—1354) bis auf Andreas Contarini (1368—1382), ferner 2 Aquilenser Denare von Lodovico della Torre (1359—1365) und 33 Paduaner von Jacopo Carrara (1350—1355). Am häufigsten vertreten waren die Münzen Andreas Contarini's mit 871 Exemplaren, woraus folgt, dass das Gros des Fundes aus der Zeit von 1368—1382 stammt.

Die slavonischen Stücke dieses Fundes gehören folgenden Typen an:

- | | |
|---|----------|
| 1. Marder rechts, Siglen K M | 1 Stück, |
| 2. Marder links, regelmässige Inschrift | 45 „ |
| 3. Marder links, sinnlose Inschrift | 128 „ |
| 4. Nicolaus Szeehy mit dessen Wappen (1344—1361) | 1 „ |

Die Stückzahl der Münzen veranschaulicht auch die Zeitfolge derselben. Der Uebergangstypus mit dem Marder nach rechts ist vereinzelt. Das Verhältniss der Münzen mit sinnloser Legende gegen jene mit der gewöhnlichen ist wie 1:4, während im Funde von Brdari die Münzen mit sinnloser Inschrift in gleichem Verhältnisse in der Minderzahl sind. Der Fund von Metlika ist sonach etwas jünger und wurde im siebenten Decennium des 14. Jahrhunderts deponirt. Damit ist aber auch der Zeitpunkt des Ausprägens von Denaren mit sinnloser Inschrift annähernd angegeben.

Restituirte Münzen.

Zu den Siglen ist besonders zu bemerken, dass es gewisse auf älteren Münzen übliche Siglen gab, welche auch verhältnissmässig spät auf Münzen, die man als restituirte Münzen bezeichnen kann, vorkommen. Diese Münzen wurden, seitdem Carl Robert in Ungarn nach dem Muster der slavonischen die unter Bela IV. geprägten Banaldenare nachprägen liess, geprägt, wobei auch die alten Siglen übernommen wurden.

So kommt es, dass die Siglen , , o o, ♣ ♣, S R auch in Funden aus der Regierungszeit Carl Roberts und auch auf anderen Geprägten dieses Königs vorkommen. Da diese Banale genau nachgeprägt sind, so ist ihre Bestimmung schwierig und hängt hauptsächlich in den einzelnen Fällen von den näheren Fundumständen ab, wobei auch eine Verminderung des Schrotens und Kornes für eine spätere Entstehungszeit bezeichnend ist.

VII. Metrologie.

Mit der formellen Aenderung, welcher der Banaldenar im Laufe der Zeit unterworfen war, ging auch eine Aenderung seines Gewichtes und Gehaltes vor sich. Das ursprüngliche Gewicht desselben war durchwegs etwas geringer als 1 Gr., und nur in wenigen vereinzelt Fällen übersteigt es 1 Gr. So hatte ich das Gewicht eines Exemplars mit Lilien statt Siglen mit 1·04 Gr., ein Exemplar mit den Siglen S R mit 1·05 Gr. und zwei andere derselben Gattung gar mit 1·07 Gr. ermittelt. Diese Fälle sind aber so exceptionell, dass wir bei ihnen einen Irrthum seitens der Münzmeister beim Justiren voraussetzen dürfen.

Bei den damaligen primitiven Wägevorrückungen waren solche Irrthümer gar nicht zu vermeiden, da vermuthlich nicht jedes einzelne Stück, sondern stets eine volle Mark justirt wurde, wobei es selbstverständlich ist, dass die einzelnen Stücke niemals untereinander ein absolut gleiches Gewicht erhielten. Deshalb sind Wägungen einzelner Münzen immer nur von problematischem Werthe, und will man eine halbwegs dem Normalmasse entsprechende Ziffer erhalten, ist man auf Durchschnittsziffern möglichst vieler Exemplare angewiesen.

Ich gebe hier einige solcher Durchschnittsgewichte:

Marder rechts:

h R	0·932 Gr.	Krone, Marder rechts, K I I	0·83 Gr.
o o	0·93 "		
z z	0·957 "	Krone, Marder rechts und Halb-	
 	0·90 "	mond K I I	0·74 "
S R, R S	0·92 "		
S L	0·70 "	Marder links, leserliche In-	
R L	0·82 "	schrift	0·6359 "
R K	0·75 "		
R I	0·79 "	Sinnlose Inschrift	0·55 "
R S	0·783 "		

Diese Ziffern veranschaulichen vor Allem eine continuirliche Abnahme des Schrotcs. Das höchste Gewicht weist jene Gruppe auf, deren Typen das Inventar des Fundes von Duna-Szekesö bildeten, also die Münzen aus der Regierungszeit Belas IV. und Stefans V. Ihr Durchschnittsgewicht variirt zwischen 0·90 und 0·95 Gr. Die folgenden bis einschliesslich die Typen der Uebergangsperiode zeigen vor Allem eine Gewichtsverminderung von ca. 18 % und dann Gewichtsschwankungen von 0·83—0·74 Gr., ein Beweis, dass sich der Münzfuss geändert hat, und dass diese Münzen einer Periode angehören, wo die Münzverhältnisse schwankend waren.

Die Münzen mit dem linkslaufenden Marder zeigen abermals eine Verminderung des Schrotcs, indem die früher ausgeprägten mit verständlicher Inschrift ein Durchschnittsgewicht von 0·6359 Gr., beziehungsweise eine Gewichtsverminderung von 30 % gegen das ursprüngliche Gewicht zeigen, die späteren aber mit sinnloser Inschrift ein Gewicht von 0·55, beziehungsweise eine Verminderung von 0·39 % gegen jene Belas IV.

Dass diese continuirliche Gewichtsverminderung von den Zeitgenossen nicht mit Freude wahrgenommen wurde, ist selbstverständlich und erklärt die Vorliebe für die

älteren Prägungen. Im Statut des Agramer Capitels aus dem 13. Jahrhundert, welches 1354 verfasst wurde, finden wir sogar die Klage verzeichnet: „*Modernis temporibus non consuevit fieri moneta, de qua unus denarius possit valere duodecim parvulos bagatinos*“ und mit dieser Bemerkung wird auch die vorgenommene Erhöhung der Steuerbeträge motivirt.

Wir gehen vielleicht nicht fehl, wenn wir die Ursache dieser Verschlechterung ungarischem Einflusse zuschreiben, da man gezwungen war, den dort häufigen Cursänderungen auch in Slavonien Rechnung zu tragen.

Chemische Analysen.

Die chemische Analyse einer Auswahl der wichtigsten slavonischen Denare ergab weitere wichtige Anhaltspunkte für die Bestimmung derselben, indem sie diejenigen Schlüsse, zu denen wir auf Grund typologischer Studien und auf Grund der wenigen vorliegenden Fundberichte gelangten, vollständig bestätigen und überdies neue Anhaltspunkte für die Classificirung der Münzen bieten.

Der zuvorkommenden Freundlichkeit des Chemikers des Punzirungsamtes in Sarajevo, Herrn Kals, verdanke ich eine Reihe von Analysen, die ich in übersichtlicher Form reproducire. Dieselben beschränken sich nur auf die genaueste Ermittlung des Feinsilbergehaltes, während durch eine Stichprobe qualitativ die Bestandtheile der Legirung ermittelt wurden.

Vor Allem ist das Vorhandensein von Gold bei den meisten analysirten Exemplaren hervorzuheben. Diese Beimengung ist durchaus nicht absichtlich, sondern zufällig und wurde auch bei anderen südslavischen Münzen, namentlich bei bosnischen, serbischen, ragusaner und bulgarischen nachgewiesen. Es erklärt sich entweder dadurch, dass das verwendete Erz von Natur aus in geringen Mengen goldhaltig war, oder aber, was in den meisten Fällen anzunehmen ist, in der Weise, dass man bei der Erzeugung von Münzen sehr häufig Bruchsilber verwendete, wobei manches vergoldete Schmuckstück mit eingeschmolzen wurde, ohne dass man es für rentabel hielt, das dabei vorkommende Gold auszuschneiden. Da diese Beimengungen nur sehr gering sind, und selten mehr als 1% betragen, deren Vorhandensein aber nur ein zufälliges ist, liess ich den Gehalt in den einzelnen Fällen nicht quantitativ feststellen.

Den analytisch ermittelten Silbergehalt veranschaulicht in übersichtlicher Reihenfolge nebenstehende Tabelle.

Vor Allem ist aus den Ergebnissen der Analysen zu ersehen, dass die alten Münzmeister durchaus correct und ehrlich vorgingen und fast ausnahmslos ein feinhaltigeres Silber ausprägten, als ihnen gesetzlich vorgeschrieben war. Erklären lässt sich dies dadurch, dass im Falle es nothwendig war, den Feingehalt einer Münze zu ermitteln, die alte Defalcationsprobe, wobei das Metall im Tiegel mit Kohlenstaub reducirt wurde, zur Anwendung kam. Bei dieser Probe aber ging immerhin auch etwas Feinsilber in Verlust, ja unter Umständen konnte der Verlust an Feingehalt bis zu 8% betragen, während das zugelassene *remedium legis* auffallender Weise ein geringes war und nur 3% betrug.

Diejenigen Münzmeister, die nun diesen Umstand kannten, mögen, um nicht ihr Gepräge beanständet zu sehen, von Haus aus ein feinhaltigeres Silber als vorgeschrieben war, angewendet haben, während diejenigen, die ihn nicht kannten, eben infolge der Defalcationsproben, durch welche sie vor dem Ausprägen den Feingehalt ihrer Legirungen überprüften, factisch mehr Feinsilber zusetzten, als die Probe ergab.

Der Silbergehalt der slawonischen Banaldenare.

Sigle	Silber in %	Provenienz der Münze	Anmerkung	Sigle	Silber in %	Provenienz der Münze	Anmerkung	
1. o o	91·8	D.-Szekeső	Gold reichlich vor- handen	K I	82·6	Brdari	Gold vor- handen	
a) o o	86·0	Collection Nuber		K S	84·5			kein Gold
b) o o	88·5			M I	84·8			
c) o o	85·8			R I	82·8			
d) o o	85·0			K M	82·0			
e) o o	83·2	K M		77·8	Gold reichlich vor- handen			
f) o o	91·8	ohne Sigle		71·8				
g) o o	84·0	B M		82·6				
h) o o	76·7	B M	78·0					
 	88·4	D.-Szekeső	Gold reichlich vor- handen	M B	79·0	kein Gold		
☞ ☞	92·8	D.-Szekeső		Sinnlose Inschrift:	W B ✱ Σ		70·0	
☞ ☞	90·0	Coll. Nuber					kein Gold	
h R	90·0	D.-Szekeső						kein Gold
h R	87·0	Coll. Nuber						
S R	90·0	D.-Szekeső		kein Gold				
S R 	60·0	Collection Nuber			kein Gold			
S R 	75·0							
L R	81·5	Coll. Nuber	Gold vor- handen		M B ✱ Σ	70·0	kein Gold	
(mit Kreuz im Avers)				M B ✱ Σ	64·0			
L R 	75·0	D.-Szekeső						

So kommt es, dass das Titirverfahren bedeutend grössere Percentsätze an Feinsilber ergab, als gesetzlich vorgeschrieben war.

Urkundlich wissen wir, dass in Slavonien zwei Legirungen angewendet waren, und zwar unter Banus Stefan (1248—1259) und König Bela IV. die *combustio VIII* und nach dem oft eisirten Paechtvertrage von 1344 die *combustio IV*.

Erstere entspricht einem Feingehalte von sieben Achtel oder 87·5%, letztere einem solchen von drei Viertel oder 75%.

Die Analyse ergab nun das überraschende Resultat, dass es ausser diesen beiden Legirungen noch eine dritte gab, die wir, um den alten Sprachgebrauch beizubehalten, mit der *Combustio X* oder mit einer Neunzehntel-Legirung identifizieren können. Ihr Percentsatz beträgt 90% oder mehr.

Es sind dies folgende:

mit den Siglen	h	R	mit 90·8 % Silber,
" "	"	S R	" 90·8 % "
" "	"	o o	" 91·8 % "
" "	"	ψ ψ	" 92·8 % "

Dem Gehalte nach würden der *Combustio octava* folgende Typen entsprechen:

mit den Siglen			mit 88·4 % Silber,
" "	"	K I	" 82·6 % "
" "	"	K S	" 84·8 % "
" "	"	R I	" 82·8 % "
(Kreuz über Marder)	"	L R	" 81·5 % " und endlich
" "	"	K M	" 82·6 % "

Zu dieser Gruppe wäre ferner ein Theil der Münzen mit den Siglen h R, bei welchen ausser dem höheren auch ein Percentsatz von 87·0% nachgewiesen wurde, und eine Reihe mit den Siglen o o (Gehalt: 86·0, 88·5, 85·8, 85·0, 84·0, 83·2%) einzureihen.

Der *Combustio quarta* gehören folgende Typen an:

als Uebergangsglied die Siglen	g	M	mit 77·8 %, ferner
" "	"	"	" g M " 78·0 %,
" "	"	"	" g M " 79·5 %,
" "	"	"	keine " 71·8 %.

Typologisch gehören hierher auch die Münzen mit den Siglen g M und wurde auch deren Feingehalt höher, mit 82·6% ermittelt, so müssen wir auf einen Legirungsfehler, der bei den primitiven Hilfsmitteln der alten Meister nicht zu vermeiden war, denken.

Eine vierte Gruppe bilden schliesslich jene Münzen mit sinnloser Umschrift, indem sie noch ein geringeres Korn aufweisen, das der Drittellegirung entspricht, für die wir in Slavonien wohl keinen urkundlichen Nachweis haben, die aber factisch in Anwendung kam. Der Normalgehalt dieser Legirung an Feinsilber würde 66·66% entsprechen, und diesem nähert sich der mit 64·0—70·0% ermittelte Feingehalt jener Münzengattung mit sinnloser Inschrift, welche demnach auch ehemals als die jüngsten befunden wurden.

Die Analyse erweist sonach im Ganzen und Grossen die Richtigkeit der von uns angenommenen Zeitfolge der Münzentypen. Eine besondere Beachtung verdienen aber

noch jene Münzen mit den Kreischen o o statt Siglen, deren Gehalt verschiedenen Legirungen, und zwar der Zehntel- (91·8%), der Achtel- (88·5%, 86·0%, 85·8%, 85·0%, 84·0% und 83·2%) und der Viertellegirung (76·7%) entspricht. Aehnlich verhält es sich mit den Münzen mit den Siglen S R, wo wir den Gehalt in folgenden stark von einander abweichenden Percentsätzen ausgesprochen finden: 90·0%, 75·0% und 60·0%.

Die continuirliche Gehaltsverminderung bei diesen Typen können wir in der Weise erklären, dass die Type eine ständige war und längere Zeit in Gebrauch blieb, wobei die Münzen entsprechend der vorhandenen Tendenz der Verschlechterung geringer im Korn ausgemünzt wurden, oder aber in der Weise, dass wir in einigen Fällen annehmen, mit alten Fälschungen zu thun zu haben.

Auffallend ist es in beiden Fällen, dass von diesen Münzen jene der Viertellegirung entsprechenden keine Goldbeimengung haben, was uns zur Annahme berechtigt, dass das verwendete Rohsilber von einer anderen Bezugsquelle stammt, als das in der slawonischen Kammer gewöhnlich ausgemünzte.¹⁾

VIII. Münzen mit Banalwappen.

Einer ganz besonderen Erwähnung bedürfen jene Banaldenare, welche sich vor den übrigen dadurch auszeichnen, dass sie neben den ständigen heraldischen Elementen noch solche enthalten, welche den Hausemblemen der regierenden Bane entnommen sind. Der Brauch, Privatwappen auf Landesmünzen anzubringen, kam zu jener Zeit allgemein in Anwendung. Ich erinnere nur an jene steirische Münze, welche der Ban Stefan in seiner Eigenschaft als Regent des Herzogs Bela prägen liess, wo wir neben dem ungarischen Wappen auch das Wappen des Landeshauptmannes finden.²⁾

Später hat sich dieser Brauch so weit verbreitet, dass sogar Münzpächter ihr Wappen anbrachten, so jener Pächter der syrmischen Münze aus dem Hause Szerencsen, welcher den Mohrenkopf auf seinen Geprägen anbringen liess. Es wäre sonach durchaus nicht ungewöhnlich, dass auch die Bane, welche ja auch Staatsurkunden mit ihren Privatsiegeln siegelten, ihr Wappen auf den Münzen neben jenem des Landes anbrachten.

Diese Hauswappen oder, besser gesagt, die wichtigsten Heroldstücke derselben, wurden gewöhnlich auf der Aversseite über dem Marder angebracht.

Stefan III. von Vodia.

Die Serie der bisher bekannten, mit dem Familienwappen des Banus versehenen Banaldenare beginnt mit jenen, welche im Avers über dem Marder statt des Sternes ein gleicharmiges Kreuz haben (sogenannte Cruciati).

Dass dieses Kreuz das Wappen des Banus vorstellt und nicht etwa eine neue Beigabe zum Landeswappen, folgt daraus, dass wir es nur in einer gewissen Serie finden, während es später verschwindet.

¹⁾ Als Vergleich mögen einige Analysen ungarischer Silbermünzen aus dem Funde von Ocsa dienen, welche folgenden Feingehalt aufwiesen: Andreas II. 79·0%, Bela IV. 85·3%, Stefan V. 75·6%, 74·0%, 86·4%, Ladislaus IV. 59·4%, Carl Robert 75·3%.

²⁾ Vgl. darüber Dr. v. Thallóczy's Bericht im „Archäol. Ertesítő“, Bd. XIV, I. Serie, p. 365–366.

Diese Kreuzdenare gehören noch dem älteren Typus mit rechtslaufendem Marder an, und in der Reihenfolge der Bane dieser älteren Periode kennen wir nur zwei, welche ein Kreuz im Wappen führten.

Der eine ist Banus Stefan, welcher sich in zwei Urkunden aus dem Jahre 1278¹⁾ „*regni Sclavoniae banus*“ nennt und ein Sohn des Hahold von Lindva und Nempti war.²⁾

Die Herren von Lindva stammen aus dem Geschlechte Buzad und hatten als Wappenbild einen Stierkopf mit einem Kreuz zwischen den Hörnern.

Hätte dieser Stefan längere Zeit regiert, so wäre vorauszusetzen, dass er es war, welcher diese Münze prägen liess, welche mit seinem Wappenkleinod bezeichnet sind; er wird aber nur im Frühling 1278 (16. und 20. April) als Banus genannt und führt später bloß den Titel eines Magisters (1291, 1293) und eines Gespans von Borsod (1297, 1298).³⁾

Er regierte nur kurze Zeit nach der Mitte November 1277, wo noch Banus Heinrich als sein Vorgänger angeführt wird,⁴⁾ und spätestens bis zum Mai des folgenden Jahres, da am 9. Mai 1278 bereits Nicolaus, Sohn Heinrichs, als Banus von ganz Slavonien angeführt wird.⁵⁾ Es ist nicht anzunehmen, dass in dieser kurzen Zeit jene verhältnissmässig grosse Menge von Kreuzdenaren geprägt wurde, und schon dieser Umstand zwingt uns zur Annahme, dass sie einem anderen Banus zuzuschreiben seien.

Auf einer Urkunde vom 13. Jänner 1295, deren Original im Museum in Laibach sich befindet, hängt ein Spiegel aus gelbem Wachs mit folgender Wappendarstellung: Herzschild mit drei rechtsschrägen Balken, darüber als Kleinod ein gleicharmiges Kreuz. Im Felde zur rechten Seite des Schildes ist ein gleiches Kreuz, zur linken ein Stern dargestellt.



Fig. 2. Siegel des Banus Stefan von Görz und Vodica (anno 1295).

¹⁾ Fejér, Codex dipl. V, 430, 478.

²⁾ Der Vater Stefans, Haholt (genannt in Urkunden aus den Jahren 1265, 1266, 1272, 1273), war ein Sohn des „grossen Haholt“ und Bruder eines Mathias. Sein zweiter Sohn Nicolaus war Gespan von Sabad (1335).

³⁾ Dr. Ivan v. Bojničić behauptet in seinem „Adel von Croatien und Slavonien“, dieser Stefan sei 1282 Banus gewesen, ohne dies durch Quellenangaben zu stützen.

⁴⁾ Farlatti, Illyr. sacrum V, 378.

⁵⁾ Fejér, Codex dipl. V, II, 498.

Die Inschrift des Siegels lautet:

S(ICILLVM) STEPhAN[RI] BAN[RI] TO[QIV]S SCLAVONIA *

Mit dieser Urkunde belehnt Banus Stefan das Kloster Landstrass mit einem Gut.

Ein gleiches Siegel, jedoch weniger gut erhalten, befindet sich auch auf einer Urkunde vom 2. Februar 1290, womit derselbe Banus Stefan einem Frischo von Altenburg den Zehent in Zebur nachlässt.¹⁾

Dieser in Urkunden des 13. Jahrhunderts häufig genannte Banus Stefan war ein Mitglied der ansehnlichen croatischen Familie der Baboneg.²⁾

Der Gründer dieses Geschlechtes war der Graf von Görz Stefan, welcher bereits 1210 genannt wird. Er begleitete Andreas II. mit 250 Mann ins gelobte Land und wurde 1218 dafür mit grossen Privilegien belohnt. Sein Sohn Stefan, welcher 1241 von Bela IV. mit Vodica in Bosnien belehnt wurde, wovon die Nachkommen den Titel „derer von Vodica“ annahmen, hatte vier Söhne, wovon Baboneg II. als Gründer der Linie der Baboneziće und Stefan III. als Banus von Slavonien hervorzuheben sind, welch' Letzterer auch die Münzen mit dem Kreuze im Avers prägte.

Banus Stefan nennt sich in allen Urkunden ein Sohn des Grafen Stefan, dass er aber ein Glied der Familie von Görz und Vodica war, folgt daraus, dass dasselbe Kloster in Landstrass, welches 1295 Banus Stefan und später (1321) dessen Söhne Johann Georg, Dionys und Paul³⁾ belehnten, schon seit einigen Decennien das Archiv der Familie von Görz und Vodica in Verwahrung hatte, was 1296 in einer Urkunde des slawonischen Herzogs Bela vom Jahre 1269 bestätigt wird.⁴⁾

Ein weiterer Beweis dafür, dass der genannte Banus Stefan ein Baboneg war, ergibt sich daraus, das Banus Stefan im Unagebiete, am Zusammenflusse der Una und Sana, wo die Burg Blagaj, die Stammburg der Baboneg's Blagajer Linie, sich befand, Güter erwarb, welche im Besitze der Blagaj's blieben.

Er erweiterte seine Besitzthümer vermuthlich auch durch jenen Process, welcher wegen der Hinterlassenschaft des Banus Joachim (1270—1272) geführt wurde, denn auch er wird in einer Urkunde vom Jahre 1278 unter den Parteien angeführt, welche diesbezüglich einen Vergleich eingingen.⁵⁾

Stefan, welcher seit 1280 bis 1287 als Banus angeführt wird, hatte unter Andreas III. und während der anjouvinischen Kronprätendentschaft mehrere Gegenbäne, darunter Radislav, Brikcio, die Güssinger Heinrich, Nicolaus und Johann. Er residirte zumeist in Blagaj und in Zrin, wo jene bereits citirte Urkunde vom Jahre 1295 verfasst wurde. Seine Regierung fällt in eine Zeit, wo zu Ende der Regierung Ladislaus des Kumanen und zu Beginn derjenigen Andreas III. endlose Unruhen Slavonien und Ungarn verwüsteten, welche erst durch Anerkennung der Ansprüche des anjouvinischen Prätendenten aufhörten.

In diesem Zeitraume gab es so viele Bane, die factisch oder bloß dem Namen nach das Banat innehatten, dass es unmöglich ist, die Regierungszeit aller genau fest-

¹⁾ Die Jahreszahl ist im Original corrigirt. Die Urkunde im Laibacher Museum.

²⁾ Die Benennungen dieser Familie: Babonić, Babonosić u. s. w. sind uncorrect. Da der Familienname vom Taufnamen Baboneg abzuleiten ist, so muss es Babonezić heissen. Ein ähnliches Wappensiegel befindet sich auch auf einer Urkunde des Palatins Dionys von Okić im königlichen Archiv in Budapest. Leider ist mir das Verwandtschaftsverhältniss der Okić zu den Baboneg's nicht näher bekannt.

³⁾ Zwei Urkunden im Laibacher Museum.

⁴⁾ Vgl. die Regesten von Kukuljević in den „Starine“ 27, 91.

⁵⁾ Bulletino di archeologia e storia Dalmata IV, 71.

zustellen, was um so schwieriger ist, da alle Bane, selbst wenn sie nicht mehr in der Regierung waren, den Titel Banus beibehielten, so dass zu gleicher Zeit mehrere Bane genannt werden.

Die Münzen, welche Banus Stefan prägen liess, zeigen verschiedene Stempelvarianten und folgende Siglen: *L R*, *II R*, *S L*, *S R*.

Am häufigsten und in einigen Varianten sind Münzen mit den Siglen *L R* vorhanden, welche wir Ladislaus Rex lesen dürfen, wodurch unsere Zutheilung abermals eine Bestätigung erfährt. Die folgende Sigle ist etwas corumpirt, jenes *II* kann sowohl ein *L* mit etwas aufgezogener Seitenhasta sein, als auch ein geschlossenes *Α*, in welchem Falle es das Initial Andreas III. vorstellen würde.

Die dritte Siglengruppe besteht aus den Buchstaben *S L*, welche den Initialen des Königs Ladislaus und denen des Banus Stefan entsprechen, woraus zu folgen ist, dass schon zu Ende der Regierungszeit Ladislaus des Kumanen neben dem Königsinitial auch das des Banus angewendet wurde. Das vorausgesetzt, wären auch jene Münzen des gewöhnlichen Typus ohne das Kreuz, welche die Siglen *S L*, *L S* aufweisen, diesem Banus Stefan zuzuschreiben. Einer besonderen Erklärung bedarf noch die Siglengruppe *S R*. Dem Wappen nach gehören diese Münzen entweder diesem Banus Stefan an oder doch einem Banus aus demselben Geschlechte, während sie den Siglen nach in die kurze Regierungszeit des Königs Stefan V. (Stefanus Rex) einzureihen sind.

Unter König Stefan V. regierte nur ein Banus in Slavonien, Joachim mit dem Beinamen Petcari Sohn (?) des Banus Stefan aus dem Geschlechte der Gut-Keled, dessen Name bald Joachin, Joachim, bald Iwanch, Jouanchin, Ihoaein, Jvachin geschrieben wird und der als Gegner des Banus Heinrich vom Könige anerkannt wurde.

Das Wappen des Vaters Joachims war aber ein Herzschild, durch eine Zickzacklinie senkrecht gespalten. Ob Joachim noch ein anderes Wappen führte, ist unbekannt, wäre aber fast vorauszusetzen, denn auch Banus Stefan führte ein theilweise anderes Wappen als seine Nachfolger.

Stefan Babonić 1313—1316.

Ein besonderer Münztypus, welcher in mehreren Varianten bekannt ist, zeichnet sich dadurch aus, dass auf der Aversseite über dem nach rechts laufenden Marder der Oberkörper eines wachsenden Löwen dargestellt ist. Unter dem Marder befindet sich auf einigen Exemplaren der sonst übliche sechsstrahlige Stern, während auf zwei Exemplaren des Fundes von Brdari an Stelle des Sternes eine Lilie angebracht ist. Die Umschrift ist die gewöhnliche: *MONETÆ REGIS P SCLAVONIA **

Die Darstellung des Reverses weicht in gar nichts von der üblichen ab: Doppelkreuz, Fürstenköpfe, Halbmond und Stern, im Mittelpunkte kleine Knospen, die Siglen aber sind: *Ř* , *Α* , *Ř Š*.

Der steigende Löwe ist dem slawonischen Wappen durchaus fremd und kann nur als das Familienwappen jenes Banus aufgefasst werden, welcher die Münze prägen liess.

Von Banen, welche den wachsenden Löwen im Wappen führten, käme vor Allem Banus Konya, Banus von Dalmatien und Croatien, der Sohn des siebenbürgischen Vojvoden Thomas und Vater des berühmten *Judex curiae* Frank Szeeseny, in Betracht.

Konya's Wappen reproducirt Ritter in seiner Banologie in folgender Weise: Herzschild mit zwei horizontalen Balken, darüber der Oberkörper eines wachsenden Löwen rechts.



Fig. 3. Wappen des Banus Konya (1365) nach Ritter-Vitezović Banologie.

Diesem Banus dürfen wir die fraglichen Münzen aber aus dem Grunde nicht zuschreiben, weil sie stilistisch und dem Korne nach einer älteren Zeit angehören, während Konya um das Jahr 1365, also zu einer Zeit regierte, als das slawonische Münzwesen sich bereits seinem Verfall zuneigte. Uebrigens war Konya nicht Banus von ganz Slavonien, sondern Banus von Dalmatien und als solehem stand ihm das Prägerecht gar nicht zu.

Ein anderer Banus, welcher ein ähnliches Wappen führte, war der Sohn Babonegs Stefan (1316), welcher sich häufig seines Patronymicons Baboneg, Babonig, Babonić bediente. Die Ursache wesshalb und der Zeitpunkt wann die Söhne Babonegs ein anderes Wappenbild annahmen, ist unbekannt, aber wir finden dieses neue Wappen bereits auf dem ältesten bekannten Siegel Stefans, welches sich an einer Urkunde vom 15. März 1308 im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befindet.



Fig. 4. Siegel des späteren Banus Stefan, Babonegs Sohn (anno 1308).

Das hier in Zeichnung mitgetheilte Siegel stellt ein Wappenbild mit rechts schräg gestreiftem Schild dar ähnlich dem des Stefan von Vodia und einen wachsenden Löwen im Oberfelde. Die Umschrift lautet: S COMITIS STEPHANI FILII COMITIS BATHONIS *

Ueber dem Schilde ist ein Kübelhelm mit Blumen geziert, im Felde des Siegels aber zwei Sterne, ähnlich jenem, den wir auch am Siegel des Stefan III. fanden, und der sich auch im Siegel des Michael von Blagaj vom Jahre 1498 (Archiv in Budapest) und auf den Wappendarstellungen der Baboneg's von Blagaj in Dr. Bojničić's Wappenbuch (Tafel 5) findet.

Ein ähnliches Siegel hatte auch Georg, Sohn des Stefan Babonezić, und befindet sich ein Abdruck auf einer Urkunde vom 21. December 1321 de dato Ozalj, womit die Brüder Georg, Dionys und Paul dem Abte des Klosters Landstrass Johann versprechen, den Klosterbesitz zu respectiren. Das Siegel Georgs unterscheidet sich nur darin, dass der Helm einen Flug hat und statt der Sterne Blätterzweige im Felde vertheilt sind. Die Insehrift lautete nach einem zweiten Abdrucke restaurirt: S COMITIS GEORGI FILII STEFANI BANI BABONIK *¹⁾



Fig. 5. Siegel des Georg Babonezić (anno 1321).

Ein Bruder des genannten Georg Namens Johann war gleichfalls Banus und können wir einen Theil der Banaldenare mit wachsendem Löwen im Averse auch ihm zuschreiben. Ein Siegelabdruck dieses Johann vom Jahre 1321 auf einer aus Agram



Fig. 6. Siegel des Banus Johann Babonezić (anno 1321).

datirten Urkunde, womit er mit seinen Brüdern Georg, Dionys und Paul²⁾ dem Kloster Landstrass die St. Georgskirche in Liehberg schenkt, zeigt ein rechtsschräges Schild

¹⁾ Beide Urkunden im Museum in Laibach.

²⁾ Original in Laibach.

mit Spuren von Schrägbalken und über einem Kübelhelme, als Helmzier einen wachsenden Löwen. Die Inschrift lautet:

S · C(OM)ITIS [IO]H[AN]NIS H[IL]II ST[ER]T[ER]I B[AN]I *

Auch hier ist das Helmkleinod, dessen sich Stefan III. bediente — das Kreuz — durch einen wachsenden Löwen vertauscht und die Sucht, das alte Wappenbild zu ändern, scheint auch später diesem Geschlechte eigen gewesen zu sein, denn als die genealogische Legende auftauchte, dass die Babonegs von den Orsini abstammen, wurde der Löwe durch einen Bären (Ursus) ersetzt. Schon auf einem Siegel Pauls vom Jahre 1336 scheint an Stelle des Löwen ein Bär¹⁾ dargestellt zu sein, welcher auf jüngeren Wappenbildern ständig vorkommt.

Stefan Babonezié von Steničnjak, welcher in venetianischen Urkunden von Stenizuale genannt wird, wurde 1310 und 1311 von Carl Robert aufgefordert, die Bürger von Agram im Besitzrechte des Prädiums Kobilja zu schützen. Ein besonderes Verdienst um die Stadt Agram erwarb er sich dadurch, dass er eine langwierige Fehde zwischen dem Capitel, der Burg Medvedgrad und der Stadt Agram zu Ende brachte.

Die Burg war ursprünglich Eigenthum des Capitels, jedoch lieferte sie 1291 der Castellan Gardun an Andreas III. aus, welcher als Castellane die Venetianer Nicolaus und Janino Torrusti anstellte.

Der Letztere, vom Volke „der schwarze Janusch“ genannt, war wegen seiner ewigen Kämpfe mit dem Capitel und mit Agram berüchtigt und erreichte es, dass ihm sogar die Agramer Kammer ausgeliefert wurde.

Nachdem er im Bauernaufstande erschlagen wurde, wurde der Domherr Marcus Torrusti sein Nachfolger, und dieser verkaufte Medvedgrad an den Banus Stefan.

Gegen Letzteren strengte nun der Bischof Augustin Kazotti einen Process um Wiedererlangung der Burg an, welche dem Capitel durch Verrath des eigenen Castellans abhanden kam, und dieser Process, welcher einem päpstlichen Legaten zur Entscheidung zugewiesen wurde, dauerte bis 1310, wo Stefan „zum Heile seiner Seele“ versprach, die Burg dem Capitel zurückzustellen, wenn dieses sich zum Ersatz der vom Banus erlegten Kaufsumme und bis zur Tilgung derselben dem Castellan für die Besatzung jährlich 1000 Kübel Wein, 500 Kübel Korn und 40 Mark Silber verpflichten werde.

Das Capitel ging darauf ein, zahlte die Schuld jedoch nur langsam ab, so dass die Baboneg's bis zum Jahre 1323 darin als Castellane verblieben. In diesem Jahre wurde Banus Johann Baboneg wegen Hochverrath mit Confiscation bestraft und so wurde auch Medvedgrad confiscirt und übergang in königlichen Besitz.

Nicolaus von Lendvay 1343—1346.

Der Fund von Brdari enthielt noch eine zweite Münze, wo neben dem Landeswappen das Hauswappen des Banus angebracht ist. Ein ähnliches, jedoch unvollständig erhaltenes Exemplar hat bereits Weszerle in seinem Münzenatlas (E. I, Figur 33) reproducirt, doch ist das Exemplar von Brdari, wenn auch nicht tadellos, doch vollständiger als jenes Exemplar erhalten.

Die Darstellung der Aversseite ist ein nach links laufender Marder, darüber die Krone, unterhalb aber ein Kleeblatt. Die Umschrift lautet: · MONEŦA NICOLAI · B[AN]I *.

¹⁾ Vgl. „Turul“, Budapest XI, S. 148, herausgegeben von Anton Pór.

Die Reversdarstellung ist ein Doppelkreuz, oben im Felde zwei Halbmonde, unten aber statt der gewöhnlich üblichen Fürstenköpfe sind zwei Stierköpfe mit einem zwischen den Hörnern schwebend angebrachten Kreuze. Die Siglen sind die Buchstaben B R, welche wir sonach in diesem Falle als die Initiale für Banus Nicolaus auffassen dürfen.

Der Stierkopf mit dem Kreuze darüber ist das Hauswappen der Familie der Lendvay's, welcher mehrere slawonische Bane entstammten.

Dem Stile und Schrote nach gehört diese Münze unbedingt dem Ende der slawonischen Prägeperiode an. In dieser Zeit haben wir als Bane von ganz Slavonien nur zwei mit dem Namen Nicolaus, und zwar Nicolaus Széchy oder „de Zeech“, wie er sich schrieb, und dessen Vorgänger Nicolaus, welcher dem Geschlechte der Lendvay's angehörte, und dessen Wappen nach einem im kön. Staatsarchive in Budapest befindlichen Siegel mit jenem auf der fraglichen Münze identisch ist.



Fig. 7. Siegel des Banus Nicolaus Lendvay (anno 1345).

Die Umschrift dieses an einer Urkunde vom 23. September 1345 hängenden Siegels lautet: [S · NICO]LAI · BANU TOC[IV]S SO[LAI]VORIE[*].

Damit ist der Zeitpunkt, da jene Münze geprägt wurde, genau fixirt (1343—1344).

Ritter-Vitezović führt nun in seiner Banologie unter Beischluss eines identischen Wappens im Jahre 1313 gleichfalls einen Banus Nicolaus an, und vorausgesetzt die Richtigkeit dieser Angabe, können wir wohl annehmen, dass dieser Banus mit unserem identisch ist, keinesfalls aber, dass die Münze bereits 1313 geprägt wurde, da dagegen stilistische Gründe sprechen.

Nicolaus wurde als Obergespan von Oedenburg 1323 von Carl Robert mit einem Heere von Ungarn und Kumanen nach Croatien gesendet, um den Aufstand der Babonić niederzudrücken, bezwang auch Johann Babonić, drang bis Spalato vor, worauf er sich wieder nach Ungarn begab.

1344, etwa im Monate April, wurde er zum Banus ernannt und erhielt von König Ludwig den Auftrag, die Installation des bisherigen Bischofs von Csanád, Jakob, zum Agramer Bischof durchzuführen.

Weiters wissen wir über dessen Amtsthätigkeit, dass er mit dem Grafen von Velja und Modruš eine Enquete über die Art und Weise, wie bei der Einhebung der

königlichen Dreissigstelsteuer vorzugehen sei, pflegte, und auf Grund dessen entschied sich die Generalcongregation in Kreuz am 8. August 1344, dass dies nach althergebrachtem neuerdings festgestelltem Brauche zu geschehen habe. 1344 schloss er einen Ausgleich mit den Söhnen seines unmittelbaren Amtsvorgängers, des Banus Mikae Prodanić, wegen Besitzstreitigkeiten, und er war es auch, der am 11. November 1344 die Münze von Agram an Magister Jakob verpachtete.



Fig. 8. Wappen des Banus Nicolaus nach Ritters Banologie.

Als Vergleichsobjecte mögen folgende Siegel dienen:

Stierkopf mit etwas undeutlichem Kreuze zwischen den Hörnern und der Inschrift: S[·RIDO]LATI·BATRI TOC[IV]S S[CLAT]VORIE [* vom Jahre 1345 (im Staatsarchiv in Budapest Nr. 33339).

Aehnliches Siegel mit der Inschrift: COLA BATRI SCLAVORIE [* vom 14. October 1353, welche sein Nachfolger, Nicolaus von Széch, benützte (Staatsarchiv Nr. 33408), ferner ein vorzüglich erhaltenes Siegel der Brüder Stefan und Nicolaus von Lendvay vom Jahre 1383 (gleichfalls im Staatsarchiv in Budapest 34370).

Nicolaus Széchy 1346—1352, 1361—1368.

Die Reihe der durch Banalwappen bestimmbaren Münzen beschliesst eine Gruppe von Münzen, welche über dem nach links laufenden Marder den Obertheil eines Doppeladlers haben, unterhalb den gewöhnlichen Stern.

Die Darstellung der Rückseite ist insoferne von der üblichen abweichend, als die beiden Fürstenköpfe ober den Kreuzarmen angebracht sind, während unterhalb wieder die Obertheile der Doppeladler vorkommen.

Die vorkommenden Inschriften lauten: MORAT RAGZ ZQITVO *, was die übliche Legende: MORAT(A) RAG(IS) (P) SCLAVO(RIT) * in corumpirter Form vorstellen soll, ferner in einer bereits sinnlosen Anordnung der Buchstaben Inschriften wie: MORA IS P CAVSSA * und QOTSOS PEITOTI *.

Schon diese Inschriften bieten einen Anhaltspunkt für eine annähernde Datirung der Münzen, welche wir noch genauer durch das auf ihnen vorkommende Hauswappen, welches mit dem der Familie Széchy identisch ist, datiren können.

Nicolaus von Szech, ein Sohn des Vicevojvoden von Siebenbürgen, Petrus, war Magister dapiferorum und wird bis zum Jahre 1345 als solcher in Urkunden öfters erwähnt.¹⁾ Seine Ernennung zum Ban von ganz Slavonien mag im folgenden Jahre erfolgt sein. Ueber seine Amtsthätigkeit ist wenig zu berichten. Von einigem Interesse ist eine Urkunde desselben, womit er der Stadt Agram die Bewilligung erteilt „salvo

¹⁾ Codex Andegav. IV, 514.

jure regali, prout alias in regno Hungarie infra terminos regales est consuetudo“ eine Salzgrube am Medvednicabache zu eröffnen.

Er blieb nicht lange in dieser Stellung, denn 1351 wird er „*quondam banus tocius Slavonie et Croatie nunc vero banus de Zeuerino*“ genannt. Bald erhielt er abermals das Banat von Slavonien und Croatien und blieb in dieser Würde bis etwa um das Jahr 1361, wo Leustach als Banus von Slavonien angeführt wird, während er seither und bis zum Jahre 1379 in Urkunden den Titel eines Banus von Dalmatien und Croatien führt.

Die Ausprägung der fraglichen Münzen fällt also in die Zeit von 1346 bis etwa 1350.



Fig. 9.
Wappen des Banus
Nicolaus Szechy nach
Ritters Banologie.



Fig. 10. Siegel des Curialrichters Nicolaus Szechy
(anno 1382).

Den Doppeladler führt nach Ritter-Vitezović' Banologie der Banus Nicolaus Seč oder de Zeech, wie er sich in Urkunden nennt. Auf einem Siegelabdrucke dieses Banus vom 24. August 1367 (Staatsarchiv in Budapest Nr. 33668), das leider stark verwischt ist, kann man nur die Rudimente der Adlerköpfe wahrnehmen und die Inschrift: *S · NICOLAI [comitis de Zeech to] CIVIS SCLAVONIE BATTI* *. Vorzüglich erhalten ist ein Siegel desselben Nicolaus vom Jahre 1382 (Staatsarchiv Nr. 33726), das ich in nebenstehender Zeichnung reproducire.

Herzog Stefan 1350—1354.

Eine gleichzeitige, technisch aber vorzüglichere Münze als die vorher beschriebenen besitzt das städtische Museum in Esseg als ein Unicum.

Die Darstellung auf dieser Münze, welche von Klisa stammt, obwohl sie inschriftlich als slavonisches Gepräge bezeichnet wird, ist von der üblichen gänzlich abweichend.

Das Mittelfeld der Aversseite füllt eine stilistisch ausgeführte Lilie, das Hauswappen der Anjou's aus und ringsum in doppeltem Perlenkranze die Inschrift: *Ω DS P SCLAVONITΩ ** zu lesen: „*M(oneta) d(uci)s per Sclavoniam*“, welche schon deshalb wichtig ist, als sie die einzige ist, wo wir im Worte Sclavoniam den Accusativsuffix correct finden.

Die Rückseite enthält die Darstellung eines Kübelhelmes und darüber als Helmkleinod einen Schwanenkopf mit einem Hufeisen im Schnabel.

Die Siglen sind RI B $\overline{\Lambda}$ was wahrscheinlich für den Namen Ni(colaus) Ba(nus) zu lesen ist.

Den Schwan finden wir häufig auf ungarischen Münzen der anjouvinischen Periode: unter Carl Robert entweder in voller Gestalt (Weszerle II, Figur 12 und 26, in letzterem Falle Eier legend), oder aber als Kleinod des ungarisch-anjouvinischen Wappens in der beschriebenen Auffassung (Figur 6 und 29) auf Münzen Ludwigs I.¹⁾

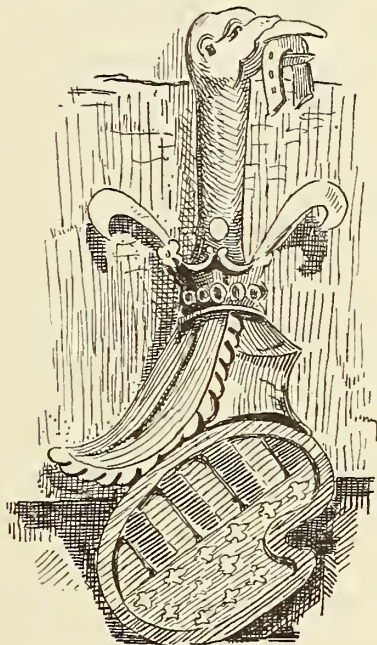


Fig. 11. Das ungarisch-anjouvinische Wappen auf einer Emailplaque.

Zur Erklärung dieses Wappenstückes citirt Rupp II, S. 10 folgende der Beschreibung der Leichenfeierlichkeiten Carl Roberts gewidmete Stelle einer alten Chronik:

„... In quorum quidem militum dictis regalibus equis insidentium galeis aureis coronis circumdatis, insignia sub forma struthionis avis, quae per ipsum dominum regem vita sibi comite haberi, et ferri consueverat, habebantur.“

Es liegt sonach auch hier ein anjouvinisches Hauswappen vor. Die Münze hat im Durchmesser 1·38 Cm. und ein Gewicht von 0·35 Gr., es ist sonach ein Obolus oder Halbdenarstück.



Fig. 11. Ungarischer Obolus Ludwigs I.

Es ist, nach den beiden Wappenbildern zu schliessen, zweifellos, dass die Münze von Banus Nicolaus, aber im Namen eines Herzogs von Slavonien, welcher aus königlichem Geblüte entstammte, geprägt wurde.

Dieser Herzog war aber Stefan, ein Sohn des Königs Carl und Bruder des regierenden Königs Ludwig des Grossen, welcher seit dem Jahre 1350 den Titel eines

¹⁾ Vgl. auch die Wappen auf S. 55, 56 bei Nyary Albert, A. Heraldika vezérfonala, Budapest 1886.

Herzogs von Slavonien führte. Er wurde 1351 nach seiner Vermählung mit Margaretha, welche später gleichfalls den Titel einer Herzogin von Slavonien führte, zum Herzog von Siebenbürgen ernannt, und da mag es geschehen sein, dass er seine Befugnisse in Slavonien dem Banus Nicolaus abtrat, welcher diese Münze im Namen des Herzogs prägen liess. Die Münze dürfte demnach aus den Jahren 1351—1352 stammen.

IX. Nachprägungen.

Das gute Renommée, dessen sich die slavonischen Banaldenare erfreuten, verschaffte ihnen rasch auch auf den benachbarten Geldmärkten Eingang. Um dem Importe slavonischer Münzen vorzubeugen, begann man in vielen ungarischen Münzkammern nach dem Muster der slavonischen Silberdenare auszuprägen und in Verkehr zu setzen, welche sowie jene mit dem Namen von Banaldenaren bezeichnet wurden. So finden wir seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ausser im eigentlichen Banate auch in Syrmien, Fünfkirchen, Waitzen, Gran, Csanad, Czegled, Siebenbürgen, Veszprim entweder ausschliesslich oder neben anderen Geldsorten Denare in Umlauf, welche Banale hiessen, und welche ausser dem Namen auch theilweise die Gestalt der slavonischen hatten.

Solche Fälle, dass in einem Staate Münzen eines anderen nachgeprägt wurden, sind durchaus nicht selten, und ein eclatantes Beispiel aus jener Zeit bietet der ungarische Goldgulden, *florenus hungaricus*, der mit Vorliebe nachgeprägt wurde.

Die Imitation der slavonischen Banale in Ungarn beschränkte sich aber nur auf den Namen und die äussere Form derselben, während jede Münzstätte ihren eigenen Münzfuss hatte.

Obwohl die Fünfkirchner Mark allein von der Agramer abwich und 48 Ofner Groschen werth war, während die syrmische, Graner und Waitzner, wie die slavonische 40 Groschen galt, so unterschieden sich doch die verschiedenen Localwährungen dieser Banale von einander, indem eine verschiedene Anzahl von Denaren auf die Mark gerechnet wurden. Die Verschiedenheit in den Währungsverhältnissen bedingte es, dass man damals die Münzen nach einem bestimmten Course umrechnete, und zwar nach dem Ofner. So finden wir diesbezüglich in dem Schlussatz der Abrechnung über die von Jakob Berengar eingehobenen Pontificalecollecten folgenden Satz:

„*Summa summarum totius libri de pecuniis, receptis per dominum Jacobum Berengarii collectorem et alios subcollectores suos ac dominum Raymundum de Bonofato similiter collectorem, facit novem milia CCC et LXXXV. marcas cum dimidia ad computum Budensem computando, que marca facit LVI grossos, quia omnes pecunie, que in toto isto libro continentur, et quales cunque marche sunt et pecunia, reducte sunt ad marcas predictas Budenses, quia maiores in pondere et numero habentur et esse noscuntur, et ubicunque nominantur pense in isto libro, semper pro XI denariis computantur. Marche autem diversi numeri et ponderis sunt in regno Hungarie.*¹⁾“

Die Verschiedenheit im Gehalte und Gewichte der einzelnen Gattungen von Banalen und Denaren bietet ein grosses Hinderniss bei der Zutheilung der verschiedenen Formen von Banalen.

Zu dieser Kategorie ausserhalb Slavonien geprägter Denare zähle ich vor Allem jene Typen, welche durchaus den slavonischen ähnlich sind und sich nur durch die

¹⁾ Die Register der päpstlichen Collectoren wurden herausgegeben in den „*Monumenta Vaticana Hungariae: Rationes collectorum pontificiorum in Hungaria 1281—1375*, Budapest 1887. Inhalt: Register der Mag. Gerard de Mutina 1281—1286; Rufinus de Cibinio 1317—1320; Jakob Berengarius und Raimund de Bonafatto 1332—1337; Gailhard de Carceribus 1338—1342; Arnoldus de La Cucina 1350—1354.

Umschrift *MONETA REGIS P VNGARIE* * unterscheiden. Die Inschrift kennzeichnet die Münzen als ungarisches Gepräge, und wenn man auch die Darstellung, worunter sich das slavonische Wappen befand, beibehielt, so war dies eine Concession, die man dem guten Ruf der Banale gewährte, um diese Nachprägungen leichter in Cours zu bringen.

Dieses dürften die ersten Nachprägungen gewesen sein, und als sich das Publicum daran gewöhnt hatte, wurden die Typen der slavonischen Banaldenare namentlich im Avers langsam aufgegeben und dafür passendere gewählt. Vorerst wurde statt des Marders der Porträtkopf des Königs mit der Umschrift: *MONETA VNGARIE* *, *MONETA KAROLI* * oder *MONETA REGIS KAROLI* * angebracht, dann das Wappen Ungarns oder der anjouvinische Lilienschild.

Die Darstellung des Reverses blieb ziemlich unverändert. Obwohl auch hier kleine Verschiebungen einzelner Typen vorkamen. Eine genaue Zuthellung dieser Nachprägungen zu den einzelnen Prägestätten, welche Banale prägten, wäre nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung unmöglich und ist auch Aufgabe der speciellen ungarischen Numismatik. Ich begnüge mich deshalb damit, auf einer Tafel eine Zusammenstellung jener ungarischen Münzen zu bringen, welche ich für derartige Nachprägungen von Banalen halte, und die für die slavonischen insofern von Interesse sind, weil man vergleichsweise damit manchen slavonischen Denar wird bestimmen können.

Fünfkirchner Banale.

Die Währungsverhältnisse der Fünfkirchner Banale können wir nach den Verzeichnissen der *Decimalcollecten* vom Jahre 1315 bis 1320 berechnen, wo es S. 20 heisst: „*In primis vacavit semel prepositura Quinqueecclesiensis, cujus fructus ascende-
bant ad summam XXXIII marcharum argenti banalium, computatis II^cXL pro qua-
libet marcha, de quibus pro domino nostro elegi medietatem videlicet XVII marchas,
quarum quolibet valet III florenos.*“ In den anderen auf die *Collecten* der Fünfkirchner Diöcese bezüglichen Posten ist dieselbe Ausdrucksweise üblich.

Sonach war die Fünfkirchner Mark mit der slavonischen gleichwerthig (= 3 Goldflorin), hatte aber 240 Denare.

Weiters heisst es auf Seite 22: „*Item postea de fructibus tertie partis quorundam
redituum dicte plebis spectantium ad moniales monasterii sancte Margarite de insula
Budensi, qui ascendeabant in universo ad summam XVIII marcharum et unius fertonis
eiusdem fini argenti, elegi medietatem, videlicet VIII marchas et dimidium et dimidium
fertorem, quarum quolibet valet III florenos auri.*“ Hier wird ausdrücklich von Feinsilber gesprochen und die feine Mark mit 4 Goldgulden bewerthet, während wir oben die Mark Münzen mit 3 Gulden bewerthet sahen, und daraus folgt, dass die Münzen der Fünfkirchner Kammer dreiviertelfein waren.

In den *Rationes* der *Decimalcollecten* vom Jahre 1332—1337 finden wir noch folgende bezeichnende Stelle: „*Sciendum est, quod de pecunia recepta de Diocesi et
Ecclesia Quinqueecclesiensi in quacunque moneta, facit marca VI pensas et quinque
parvi denarii medii seu parvi vienenses vocati et duplicati, banales dicti faciunt unum
grossum et ascendit summa de predicto libro in toto DCLXIII marca minus IV grossis
ad numerum Quinqueecclesiensem videlicet cum sex pensis computando marcā, et ad
compotum Budensem computando faciunt DLXVIII marcas minus XII grossis, marca
autem Budensis facit LVI grossos, pensa autem Budensis facit XL denarios ubique et
marca Quinqueecclesiensis facit XXXXVIII grossos.*“ Oder: „*Magister Guillelmus*

canonicus ibidem solvit pro domino episcopo Quinqueecclesiensi centum marchas ad numerum civitatis et diocesis eiusdem videlicet XLVIII grossos pro marcha computando in banalibus, que faciunt marchas Budenses LXXI marchas et XXIII grossos.“

Sonach erhalten wir folgende Gleichungen:

- 1 Fünfkirchner Mark = 6 Pensen = 240 Denare,
- 1 Ofner Groschen = 5 Fünfkirchner Banale,
- 1 Fünfkirchner Mark = 48 Ofner Groschen,
- 1 Ofner Mark = 56 Groschen.

Das Verhältniss der Fünfkirchner zur Ofner Mark ist sonach wie 6:7 (Pensen), wie 48:56 (Groschen) oder wie 240:280 (Fünfkirchner Denare).

Nachdem die Fünfkirchner Mark sowie die slawonische 3 Gulden werth war, aber um 40 Denare mehr enthielt, so folgt daraus, dass der Fünfkirchner Denar um $\frac{1}{6}$ leichter war als der Agramer, und verhielt sich sonach der Werth der beiden Gattungen Denare zu einander wie 5:6 oder wie 1:1.2.

Die Fünfkirchner Münzkammer war eine der ersten, welche Banale ausprägte, denn schon in einer Urkunde des Fünfkirchner Capitels vom Jahre 1285 werden Zahlungen in Banalen vorgeschrieben, wovon 6 Pensen auf die Mark gingen.

1288 werden auch in der Baranya Marken *„denariorum banalium pro qualibet marca sex pensas denariorum banalium computando.“*¹⁾

1352 wird in der Baranya ausdrücklich ein besonderer Localcours erwähnt: *„novem marcas, quamlibet cum sex pensis latorum riennensium ad rationem de Baranya computando.“*²⁾

Syrmische Banale.

In dem Verzeichniss der päpstlichen Decimacollecten Gailhards de Carceribus vom Jahre 1338—1342 finden wir unter den auf das syrmische Archidiaconat bezüglichen Posten folgende Stellen: *„Primo Helias presbyter de Charug pro tribus annis ultimis solvit XXX grossos, VII banales pro grosso quolibet computando et ponebant marcham singuli pro LX grossos.“*

Weiter: *„Item Amiratus plebanus de Semelina Inferiori solvit pro tota decima sexennali II marchas minus IX grossis, LXX banales pro fertone computando et VII banales pro grosso.“* — *„D. Clemens Plebanus de Zegung, Archidiaconus Syrmienensis solvit VI marcas cum media VII banales pro grosso computando.“*

Darnach können wir den Münzfuss der syrmischen Münzstätte wie folgt reconstruiren:

- 1 Groschen = 7 syrmische Banale,
- 1 Mark = 40 Groschen = 280 syrmische Banale.

Da die syrmische Mark 40, die Ofner aber 56 Groschen werth war, so war das Verhältniss der einen zur anderen wie 5:7. Da sie aber mit der Agramer gleichwerthig war, aber um 80 Denare mehr enthielt, so folgt daraus, dass der syrmische Denar geringer als der Agramer war und sich im Verhältniss zu ihm wie 1:1.4 verhielt.

Die Einrichtungen der syrmischen und der Fünfkirchner Münzkammer zur Zeit, als sie gemeinsam betrieben wurden, schildern zwei Urkunden des Primatialarchivs in Gran. Die eine erliess Carl Robert 2. Februar 1342, und sie enthält den Vertrag, womit die genannten Münzen um 1500 Mark jährlichen Zins dem Magister Andreas de Chempelényi in Pacht gegeben werden. Wie wir aus dieser Urkunde ersehen, gehörten

¹⁾ Codex Arpad. IX, 436; 191, 192; XII, 476.

²⁾ Codex Andeg. V, 600.

zum Bereiche dieser Kammern die Comitatus Syrmium, Vuka, Bačka, Bodrog, Ravanya, Tolna, Somogy und Szalad.

Der Kammergraf hatte Denare der III. Combustion, also zweidrittelfein zu prägen, und zwar aus der feinen Mark 12 Pensen oder 480 Denare. 8 Pensen (= 320) davon mussten eine Ofner Mark wiegen.

90 Stück dieser Denare galten 1 Goldgulden und 7 Mark Denare eine Mark 12 karatigen Goldes.

Die Münzmeister mussten die neuen Münzen auf öffentlichen Plätzen zum Auswechseln der alten auflegen, wobei für vier Wiener oder sonstige gleichwerthige Denare drei neue gegeben werden.

Auch nach diesem Vertrage ist es Privaten verboten, mit alten Münzen oder Silber zu handeln, und der Uebertreter wird mit Confiscation der Contrabande und mit Deshonoration bedroht. Auch die Ausfuhr von Gold und Silber war verboten.

Der Kammergraf war nach diesem Vertrage verpflichtet, Münzfälschungen zu verhindern, Fälscher zu verfolgen und falls er dies versäumen sollte, wurde er als der Schuldige betrachtet.

Die Münzen hatten nicht nur im Bereiche der beiden Kammerbezirke, sondern im ganzen Lande Giltigkeit.

Nach einem zweiten Vertrage vom 25. März 1345 verpachtete Ludwig I. die beiden Münzen an den Ofner Bürger Nicolaus de Zathmar um 3300 Mark. Der Kammergraf war nach diesem Vertrage gehalten, aus einer Mark fein $8\frac{1}{2}$ Pensen (= 340 Denare) III. Combustion zu schlagen.

8 Pensen und 16 Denare (= 336 Denare) galten eine Mark fein auf der Wage und 6 Denare einen neuen Groschen.

Beim Einwechseln der alten Münzen wurden 6 neue für 7 Wiener oder andere gleichwerthige Denare gegeben, während beim Einheben des Lucrums 8 alte syrmische Banale für 6 neue gerechnet wurden.

Ausser Denaren wurden Obole oder Halbdenare geprägt.

Auch diese Münzen hatten Cours im ganzen Königreiche Ungarn.

Dieser Vertrag ist auch deshalb von Interesse, weil wir ihm entnehmen, dass das *lucrum camerae* nicht mehr beim Einwechseln erhoben, sondern relucirt wurde.

Die königlichen Freistädte zahlten dafür eine besondere Enthebungssteuer, und zwar Slankamen 240 Mark, Semlin 15 Mark, St. Demeter 50 Mark, Engh 60 Mark, Nogolaz 25 Mark, Eztyan 30 Mark, Segusd, Apanyas, Labad, Chochy und Fünfkirchen je 40 Mark. Am Lande wurden für jedes Thor 3 neue Groseken (= 18 Denare) eingehoben.

Die Münzen wurden in Anwesenheit des Magisters tavernieorum und des Vertreters des Graner Erzbischofs zum Einwechseln aufgelegt. Diese Beiden bürgten für die Gesetzmässigkeit der Münzprägung und den vollen Werth der Münzen. Für diese Aufsicht erhielt der Erzbischof sein übliches Pondus, der Magister tavernieorum täglich $\frac{1}{2}$ Vierling. Sollte der Kammergraf diese Beträge nicht pünktlich zahlen, so konnte ihm der erzbischöfliche Vertreter die Herausgabe der Schlüssel zu den Münzstanzen versagen.

Auch dieser Vertrag enthielt Bestimmungen, welche gegen die Ausfuhr von Silber, gegen Falschmünzereien u. s. w. gerichtet waren. Altes Silber musste in das „königliche Haus“ gebracht werden, wo es karatirt und mit der Punze des Kammergrafen versehen wurde.

Für die Disciplin in der Kammer wurde in der Weise vorgesorgt, dass dem Kammergrafen die richterliche Gewalt über sein Personal zugestanden wurde, er selbst aber dem Magister tavernieorum verantwortlich war.

Für die Abfassung des Vertrages erhielt der königliche Viczekanzler ausser den üblichen Notariatstaxen 30 Mark ausgezahlt.¹⁾

Graner Banale.

In den Schlussummen der Collectenverzeichnisse von 1317—1320 werden die Währungsverhältnisse der Graner Diöcese wie folgt beschrieben: „*Item argenti banalium CLXXVI banalibus pro marca qualibet computatis VIII marche, quarum quelibet valet III florenos auri.*“ Oder: „*Summa marcharum argenti banalium receptarum in civitate et diocesi supradictis²⁾ VIII marche, CLXXVI banalibus pro qualibet marcha computatis, quarum quelibet valet III florenos auri. Valent in summa XXVII florenos auri.*“ Oder: „*Item D. Albertus Canonicus eiusdem ecclesie solvit pro sex annis XXX grossos, IV banalibus pro grosso computato.*“

Sonach ist eine Graner Mark dem Werthe nach gleich einer slavonischen (= 3 Flor.), sie enthielt aber 176 Denare, oder der Werth des Graner Denars war grösser als der des slavonischen und verhielt sich zu diesem wie 25:22.

Waitzner Banale.

Auch im Bereiche des Waitzner Capitels coursirten eigene Banale, wovon 40 auf einen Viertling oder 160 auf die Mark gingen. Die Mark galt 40 Groschen, sie war sonach 16 Groschen leichter als die Ofner. Dies bestätigen folgende Notizen des päpstlichen Collectors Gailhard de Carceribus (1338—1342): „*Dominus Martinus canonicus dicte ecclesie solvit pro ultimo anno mediam marcham LX banales pro fertone computando.*“

„*.... Et est sciendum quod in isto archidiaconatu currunt LX banales pro fertone et XL grossi pro marcha.*“

„*Summa assignatae pecunie pro supradictis de supradicta XIII marche minus XXX banalibus, videlicet LX banales antiquos pro fertone computando. Et fuit actum expresse, quod si tali banales non currerent ibidem, quod ipsi solventes servarent cameram indemnam.*“

Die gleichen Münzverhältnisse sind nach dem genannten Register auch im Erzdiakonat von Szegedin gebräuchlich gewesen.

Vergleichstabelle der Banale.

Mitte des 14. Jahrhunderts.

Prägeort	Mark	Goldflorin	Groschen	Pensen	Denare	Verhältniss zur Ofner Mark
Agram	1	3	40	5	200	5 : 7
Fünfkirchen	1	3	48	6	240	6 : 7
Syrmium	1	—	40	7	280	5 : 7
Gran	1	3	40	4 ² / ₅	176	5 : 7
Waitzen	1	—	40	4	160	5 : 7

1 Fünfkirchner Denar = 1 Agramer Denar	1 Agramer Denar	= 1 Fünfkirchner Banal
1 syrmischer „ = 0·71 „		= 1·4 syrmischer „
1 Graner „ = 1·136 „		= 0·84 Graner „
1 Waitzner „ = 1·25 „		= 0·8 Waitzner „
1 Ofner „ = 0·83 „		= 0·12 Ofner „

¹⁾ Beide Urkunden sind im Primatialarchiv in Gran zu finden.

²⁾ Id est in Strigoniensi.

X. Systematische Uebersicht der Banaldenare.

A. Erster Typus.

Banale der Arpadenperiode.

Nr.	Gewicht ¹⁾	Avers	Revers	Literatur und Fundnotizen ²⁾
Bela IV.³⁾				
<i>a) Denare mit gewöhnlicher Inschrift.</i>				
I.				
		Marder rechts ⁴⁾ springend zwischen zwei sechsstrahligen Sternen, die Inschrift in doppeltem Perlenkranz lautet:	Patriarchalkreuz auf Sockel, beiderseits zwei zu einander gekehrte gekrönte Köpfe, rechts oben Stern, links oben Halbmond. Aus der Kreuzungsstelle wachsen kleine Knospen, Beeren oder Ringelchen. Die Siglen sind neben den unteren Kreuzarmen angebracht.	
1	0.86	MONET B REGIS P SCLA OUIT *	An der Kreuzung Beeren, im Halbmond ein Ringel  Siglen: o o	Wesz. XVI., 34. k. und k. Hofmuseum
2	—	MONET B REGIS P SCLA OHI o T o *	o o	Wesz. ib. 32
3	—	MONET B · REGIS P SCLAVOUIT · *	o o	Wesz. ib. 29. Rupp I, 197
4	—	 MONET B · REGIS P SCLA OHI *	 o o	D.-Szekeső 4 St.
5	—	MONET · B · REGIS P SCLA OUIT : *	o o	Wesz XVI, 31

¹⁾ Gewogen wurden nur gut erhaltene Exemplare. Die Zahlen in Klammern [] bezeichnen Durchschnittsgewichte, welche bei einer grösseren Anzahl von Exemplaren ermittelt wurden.

²⁾ Die Zahlen neben den Fundortbezeichnungen bezeichnen die Anzahl der Stücke.

³⁾ Die folgenden Typen werden auch durch Carl Robert restituirt.

⁴⁾ Die in der Uebersicht angewendeten Orientirungsbezeichnungen sind die in der Heraldik üblichen und bezieht sich „rechts“ oder „links“ stets auf das beschriebene Object und nicht auf den Standpunkt des Beschauers.

6	—	MONETA · B · REGIS P SCLAV · ONIA · *	o o	Wesz. XVI, 33.
7	—	MONETA · B · REGIS P SCLAV · ONI · A · *	o o	D.-Szekeső 2 St.
8	! (sic) 11·21 0·92 [0·90]	 		
		MONETA REGIS P SCLAVONIA *	o o	Hofmuseum 2 St. Budapest 3 St. Wesz., Sarajevo
9	—	MONETA REGIS P SCLAVONIA *	o o	Agram.
10	—	MONETA REGIS P SCLAVONIA * Verschieden interpunctirt.	o o	D.-Szek. 90 St.
11	0·80	MONET · A · REGIS P SCLAVONIA *	o o	Budapest
12	[0·95]	MONETA REGIS P SCLAVONIA Marder mit sehr langem Schwanze.	o o	Budapest 3 St. Wesz. XVI, 36 R. I, 131, 32
II.				
1	0·89 0·882 [0 915] 0·92	MONETA REGIS P SCLAVONIA *	In der Mondsichel Ringel oder ein Punkt ☺ ☺. Im Mittelpunkte Knospen. Siglen:  	Hofmuseum 3 St. Budapest meh- rere Stücke D.-Szek. 106 St.
2	—	MONETA REGIS P SCLAVONI · A	detto	Budapest 2 St.
3	—	 		
		MONETA · REGIS P SCLAVONI · A *	detto	Bosnien 2 St. Essegg 1 St.
4	—	MONETA REGS P SCLAVONIA *	detto	Budapest
5	0·94	MONETA ERGS P SCLA · ONIA *	detto	"

6	10-72	MONETA REGIS P SCLAVON *	 	Budapest.
7	0-94	MONETA REGIS P SCLAVONIT *	detto	"
III.				
1	11-04	MONETA REGIS P SCLAVONIT *	Im Mittelpunkte Beeren, im Halb- monde ein Ringel: ☾ Siglen: ☙ ☙	Rupp 171. Budapest 1 St.
2	0-94	MONETA REGIS P SCLAVONIT *	☙ ☙	Hofmuseum 1 St. Budapest 3 St.
3	0-82	 		
		Die Inschrift verschieden inter- punctirt: MONETA REGIS P SCLAVONIT *	☙ ☙	Tešanj 1 St. D.-Szek. 35 St. W. E. I, 4.
4	0-83	MONETA REGIS P SCLAVONIT *	☙ ☙	Hofmuseum.
5	—	MONETA REGIS P SCLAVONIT *	☙ ☙	Budapest 2 St.
6	1-00	 		
		MONETA REGIS P SCLAVONIT *	Im Mittelpunkte Knospen. ☙ ☙	Hofmuseum.
7	0-83	 		
		MONETA REGIS P SCLAVONIT *	Im Mittelpunkte weder Knospen noch Beeren. ☙ ☙	D.-Szekeső 1 St.

IV.

1 [0·932]
0 95Die Inschrift verschieden inter-
punctirt:MONETA REGIS P
SCLA'ORI · A · *Im Mittelpunkte Knospen, im Halb-
monde Ringel: ☉

h R

Budapest.
Hofmuseum.
D.-Szek. 74 St.

2

—

MONETA · REGIS P
SQ · L · A · O · R · A · *

h R

Budapest 1 St.

3

—

MONETA REGIS P
SQ · L · A · O · R · A · *

Ohne Ringel im Halbmonde.

Sigle: h R

D.-Szekcső 2 St.

b) Denare von Herzogen geprägt.

I.

1

—

MONETA DVGIS P
SCLA'ORIT *Marder rechts, zwischen zwei Ster-
nen.Doppelkreuz, darunter Fürsten-
köpfe, oben Stern (rechts) und
Halbmond (links).

Im Mittelpunkte Beeren.

Siglen: ° °

II.

1

0·90

MONETA DVGIS P
SCLA'ORIT *

Im Halbmonde Ringel: ☉

Siglen: ♀ ♀

Rupp 172.

2

0·90

MONETA DVGIS P
SCLA'ORIA · *

♀ ♀

3

0·98

MONETA DVGIS P
SCLA'ONIA *

♀ ♀

D.-Szekcső 9 St.

4

[0·98]

MONETA · DVGIS P
SLA'ORI · A · *

♀ ♀

Budapest.

5

[0·95]

MONETA DVGIS P
SCLA'ONIA *

Im Halbmonde Knospe: ☉

♀ ♀

III.

1 0·93
1·15!HORETA DVGIS P
SCLAVONI * *Im Halbmonde Punkt: ☾
Siglen: h̃ R̃Hofmuseum.
Städt. Mus. in
Essegg.
Wesz. XIV, 50.
Rupp 138.
D.-Szek. 42 St.

2 1·03

HONETA DVGIS P
SCLAVONIA * *

h̃ R̃

Wesz. XIV., 51.

3 1·07

HORETA DVGIS P
SCLAVONI * *

h̃ R̃

Hofmuseum.

4 0·87

HORETA * DVGIS P
SCLAVONIT * *

h̃ R̃

"

5 0·90

HORETT DVGIS P
SCLAVONIA * *Ohne Punkt im Halbmonde.
h̃ R̃

D.-Szekscő 1 St.

IV.

1 1·05

HORETT * DVGIS P
SCLAVONIT * *Im Halbmonde ein Ringel: ☾
Siglen ohne Circumflex.
a a

Budapest.

c) Obole.

I.

Marder rechts zwischen zwei Ster-
nen. Die Inschrift in doppeltem
Perlenkranz:Doppelkreuz, unterhalb Fürsten-
köpfe, oben Stern rechts und Halb-
mond links, in letzterem Knospe:

Budapest.

1 —

HORETT RGIS P
SLAVONIT * *Siglen:  

II.

1 0·402
zu
0·60Marder rechts zwischen zwei Ster-
nen. Der innere Perlenkranz fehlt:
REX SCLAVONIEIm Halbmonde Ringel: ☾
Siglen: o oColl. Naber 4 St.
Budapest 5 St.
Agram 4 St.
Hofmuseum.
W. E. I, 22, 23.

2	—	Marder rechts zwischen zwei Sternen. Der innere Perlenkranz fehlt: REX SOL TVONIE	Stern links, Halbmond rechts, ohne Ringel.	Budapest.
III.				
1	0·455	DVX SOL TVONIE	Wie oben.	Budapest. Coll. Nuber.
2	—			
		·DVX S·OL·T·VO·N·I·E·	Wie oben.	Wesz. I., 21.
Stefan V.				
I.				
		Marder im Sprunge rechts zwischen zwei Sternen. Die Inschrift in doppeltem Perlenkranz:	Doppelkreuz auf Sockel, beiderseits Fürstenköpfe, oben rechts Stern, links Mondsichel.	
1	0·92	MONETA REGIS P SOLAONIA *	Siglen: $\tilde{S}$ $\tilde{R}$	Hofmusem.
2	1·07	MONETA REGIS P SOLAONIA *	$\tilde{S}$ $\tilde{R}$	"
3	0·71	MONETA REGIS P SOLAONIA *	$\tilde{S}$ $\tilde{R}$	Budapest.
4	1·05	MONETA REGIS P SOLAONIA *	$\tilde{S}$ $\tilde{R}$	"
5	[0·855]			
		MONETA REGIS P SOLAONIA *	In der Mondsichel Ringel oder Punkt: $\circ$ $\smile$	
			$\tilde{S}$ $\tilde{R}$	Budapest.
6	[0·855]	MONETA REGIS P SOLAONIA *	$\tilde{S}$ $\tilde{R}$	
7	—	MONETA REGIS P SOLAONIA *	$\tilde{S}$ $\tilde{R}$	D.-Szek. 13 St.

8	0·80	MONETA REGIS R SLAVONIA *	Š	Ř	Budapest.
9	—	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	Budap. Falsif.?
10	—	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	Budapest.
11	—	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	Agram.
12	0·76	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	Budapest.
13	[0·75]	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	"
14	1·07	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	"
15	[0·91]	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	
16	[1·01]	 			
		MONETA REGIS P SLAVONIA *	Im Halbmonde eine Knospe: ☼		D.-Szek. 194 St. Essegg. Budapest.
		Verschieden interpunctirt. MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	
17	[0·88]	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	
18	—	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	Bosnien.
19	0·89	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	Budapest
20	0·84	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	"
21	—	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	Wesz. E. I, 14.
22	—	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	Ř	Rupp.
23	0·75	MONETA REGIS P SLAVONIA *	Š	?	Budapest.

24	0·82	MORETTA REGIS P SCLAOR *	Stern links, Mondsichel mit Punkt rechts: ☾ S̃ R̃	Hofmuseum.
25	—	MORETTA REGIS P SCLAOR *.	In der Mondsichel Knospe: ☾ S̃ [R̃]	
26	—	 		
		MORETTA REGIS P SCLAORIT *	In der Mondsichel vier Punkte: ☾ S̃ R̃	D.-Szekeső 3 St.
27	—	MORETTA REGIS P SCLAORIT	Halbmond rechts, Stern links. Die Siglen ohne Circumflex: S R	D.-Szekeső 1 St.
II.				
1	0·855	MORETTA REGIS P SCLAORIT	R̃ S̃	Brdari 1 St. Budapest.
2	0·93	MORETTA REGIS P SCLAORIT	R̃ S̃	Brdari 2 St.
3	0·807	MORETTA REGIS P SCLAORIT †	R̃ S̃	Brdari 4 St.
4	—	MO. RETA · REGIS · P SD · LAORIT *	In der Mondsichel Knospe: ☾ R̃ S̃	Budapest.
5	—	MORETTA REGIS P SCLAORIT *	R̃ S̃	Rupp 226.
6	—	MORETTA REGIS P SCLAORIT *	R̃ S̃	D.-Szek. 1 St.
7	—	MORETTA REGIS P SCLAORIT · R · I · T * Der Zwischenraum zwischen den Lettern ist mit eisilirten Punkten ausgefüllt.	In der Mondsichel Ringel: ☾ Die Siglen ohne Circumflex: R S	Budapest.

Stefan V. Banus Joachim (?).

I.

1

—



Marder rechts im Sprunge, unterhalb Stern, oberhalb ein Kreuz.

MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

Doppelkreuz auf Soekel, beiderseits Fürstenköpfe, oben rechts Stern, links Mondsichel.

Im Halbmonde eine Knospe: ☿

Ṛ Ṛ

D.-Szekeső 1 St.

Ladislau IV.

I.

Marder im Sprunge rechts zwischen zwei Sternen. Die Inschrift in doppeltem Perlenkranz:

MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

Doppelkreuz auf Soekel, beiderseits Fürstenköpfe, oben rechts Stern, links Mondsichel.

Ṛ Ṛ

Budapest.

1

—

2

—

MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

Ṛ Ṛ

Agram.
Hofmuseum.

3

0 83

detto

Im Halbmonde eine Knospe: ☿

Ṛ Ṛ

4

[0-97]

detto

Ṛ Ṛ

Sarajevo, Agram.
Budapest.
Hofmuseum.

5

—

MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

Ṛ Ṛ

Agram.

6

0 77

MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

Ṛ Ṛ

Sarajevo.

7

[0-8]

MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

Ṛ Ṛ

D.-Szekeső 5 St.

8	—			Im Halbmonde eine Knospe: ☺ R̃ L̃	Agram.
9	—	MONETA REGIS P SCLAVONIA *	Im Halbmonde ein Punkt: ☺ R̃ L̃	Agram, Budap.	
10	—	detto	Hinter den Fürstenköpfen je ein Punkt im Felde. R̃ L̃	Agram 1 St.	
11	—	MONETA REGIS P SCLAVONIA *	Halbmond rechts, Stern links. R̃ L̃	Budapest.	
12	[0-82]	MONETA REGIS P SCLAVONIA *	Ein kleines R über dem rechten Kreuzarme. R̃ R L̃	Sarajevo. Budapest.	
13	—	detto	R̃ R L̃	Wesz., R. 270.	
14	[0-79]			Hinter den Fürstenköpfen je ein Ringel im Felde. R̃ R L̃	Budapest.
II.					
1	0 83			Im Halbmonde eine Knospe: ☺ L̃ R̃	Hofmuseum. Budapest.
2	0-98	MONETA REGIS P SCLAVONIA * *	L̃ R̃	D.-Szekcső 1 St.	

III.

Marder im Sprunge rechts zwischen
zwei Sternen. Die Insehrift in
doppeltem Perlenkranze:

Doppelkrenz auf Soekel, beiderseits
Fürstenköpfe, oben rechts Stern,
links Mondsichel.

1	—	MONETA REGIS P SLAVONIT *	Im Halbmonde eine Knospe: ☼	Agram.
			Š Ľ	
2	—	MONETA REGIS P SLAVON · IT *	Š Ľ	"
3	—	MONETA REGIS P SLAVOI *	Š Ľ	Budapest.
4	[0·65]	MONETA REGIS P SLAVONIT *	Š Ľ	"
5	—	MONETA EGIS P SLAVONIT *	Š Ľ	"
6	—			
		detto	detto	"
		Kleiner Modulus, vermuthlich ein Obol.		
7	0·74	MONETA REGIS P SLAVOI *	Š Ľ	"
8	—	MONETA EGIS P SLAVONIT *	Š Ľ	Agram.
		Kleiner Modulus, vermuthlich ein Obol.		
9	—	MONETA REGIS P SLAVONI *	Im Halbmonde ein Ringel: ☾	"
			Ŧ Š	

Bannus Stefan Babonezić. König Ladislaus IV.

I.

1 [0 95]



Marder rechts im Sprunge, unterhalb Stern, oberhalb Kreuz.

Doppelkreuz auf Sockel, beiderseits Fürstenköpfe, oben rechts Stern, links Mondsichel.

MONETA REGIS P
SCLAVORIT *

Im Halbmonde eine Knospe: ☼

ℒ ℞

Coll. Nuber.
Budapest.
Agram.

2 [1·04]

MONETA REGIS P
SCLAVORIT *

ℒ ℞

Budap., Agram.

3 [0·81]

MONETA REGIS P
SCLAVORIT *

ℒ ℞

Budapest.

4 [0·96]
[0·84]

MONETA REGIS P
SCLAVORIT *

ℒ ℒ

Budapest.
Agram.
Coll. Nuber.

5 —

detto

ℒ ℒ
(= ℒ ℒ oder ℒ ℒ)

Coll. Nuber.

Andreas III.

I.

Marder im Sprunge rechts zwischen zwei Sternen. Die Inschrift in doppeltem Perlenkranze:

Doppelkreuz auf Sockel, beiderseits Fürstenköpfe, oben rechts Stern, links Mondsichel.

1 [0·78]

MONETA REGIS P
SCLAVORIT *

ℒ ℒ

Brdari 4 St.
Budapest.

2 0·72

MONETA REGIS P
SCLAVORIT *

ℒ ℒ

Hofmuseum.

3	0-75	·M·O·N·E·T·A·R·G·I·S· P·S·Q·L·A·N·O·N·I·T·*	 	Budapest.
4	—	 		
		MONETA REGIS P SCLAVONIA *	Hinter den Fürstenköpfen je ein Ringel im Felde.  	"
5	—	detto	Detto, am unteren Kreuzarme vier Knospen.  	Rupp 291.
6	—	MONET · A REGIS P SCLAVONIA *	Am untern Kreuzarme drei Knospen.  	Wesz. I, 19.
7	—	MONETA REGIS P SCLAVONIA *	Im Halbmonde ein Ringel: ☾  	Agram.
II.				
1	—	MONETA SCLAVO- NIA *	Im Halbmonde eine Knospe; ☾  	Budapest.
2	—	MONETA REGIS P SCLAVONIA ° *	Stern rechts, Halbmond links, darin ein Ringel.  	"
Obole.				
III.				
1	—	 		
		Marder rechts im Sprunge zwischen zwei Sternen.	Doppelkreuz, unterhalb zwei Für- stenköpfe, oberhalb Stern (rechts), Halbmond (links), aus dem Mittel- punkte wachsen Ringel. Siglen:  	
		REX SCL AVONIE		

Diverse der obigen Typen.

I.

Marder im Sprunge rechts zwischen zwei Sternen. Die Inschrift in doppeltem Perlenkranze:

Doppelkreuz auf Sockel, beiderseits Fürstenköpfe, oben rechts Stern, links Mondsichel.

1	0-65	MONETTA REGIS P SCLAVORIT *	Im Halbmonde eine Knospe: ☾ B L	Budapest.
2	—	MONETTA REGIS P SCLAVORIT *	Im Halbmonde ein Ringel: ☾ B L	
3	[0-84]	MONETTA REGIS P SCLAVORIT *	M L	Brdari 5 St.
4	—	P SCLAVORIT	M L	Agram.
5	—	MONET · T REGIS P SQ · LAN *	Im Halbmonde ein Ringel ☾, die Siglen ohne Circumflex. M N	"
6	10-76	 		
		MONETTA REGIS P SCLAVORIT *	detto O T	Budapest.
7	—	MONETTA REGIS ♀ SCLAVORI · T · *	S A	Agram.
8	—	MONETTA R P SCLAVORIA *	S A	"
9	—	MONETTA REGIS ♀ SCLAVORIT *	S A	"

10	—	IIORETA EGIS P SOLAORI *	Im Halbmonde ein Punkt: ☾ S I	Budapest.
11	0-71	 REGIS P SOLAORI *	S S	"
12	—	MORETA CIO SOLAORI * Altes Falsificat, kleinerer Mo- dulus.	Halbmond ohne Punkt. S S	"
13	—	IIORETA EGIS P SOLAORI *	Im Halbmonde ein Kreuzchen: ☾ S S	"
14	0-75	IIORETA REGIS P SOLAORI	Nur über einer Sigle ist das Cir- cumflex angebracht. Φ h	"
Paul († 1312) und Mladen († 1322) Šubići. Soldine nach Venetianer Vorbildern. I.				
1	1-52			Ljubić: „Popis jugosl. Novaca“ S. 188.
		Links Heiliger, aufrecht stehend, ein Buch in der Linken, eine Standarte mit Kreuz in der Rech- ten, rechts eine bärtige Gestalt en faee die Standarte mit der Rech- ten empfangend, in der Linken ein kurzes Scepter. Insehrift neben dem Heiligen: DVX PAVLI * Längs der Fahnenstange: BAN, neben dem Banus: FILADOR.	Christus am Throne, en faee mit Aureole, zu beiden Seiten dersel- ben die Monogramme: IĀ XĀ	
2	—	Aehnlich mit einigen Stempelver- schiedenheiten.	detto	"

3	—	Aehnlich mit einigen Stempelverschiedenheiten, jedoch lautet die Inschrift neben dem Heiligen: DVX PAVL ⁂ Längs der Fahnenstange: B Λ N H L Λ D Neben dem Banus: SECUNDVS	IC̄ +C̄	Ljubić: „Popis jugosl. Novača“ S. 188.
4	2.05	  Wie oben, die Inschrift lautet: DV+ PAVL ⁂ BTN MLTD SECVRDVS	IC̄+ XC̄	Ljubić, S. 189, 4.
5	—	Wie oben, die Inschrift: ≡VX PTVI B T N M L T D SECVRD	CĪ XŌ	Landesmuseum in Sarajevo.
6	—	  detto DVX PAVL ⁂ B Λ N H L Λ b SECVIDA(S)	IC̄ +C̄	Budapest.

Banale der anjouvinischen Periode.

Nr.	Ge- wicht	Avers	Revers	Literatur und Fundnotizen
Carl Robert und Banus Johann (1309).				
I.				
		Marder im Sprunge rechts zwischen zwei Sternen. Die Inschrift in doppeltem Perlenkranze:	Doppelkreuz auf Sockel, beiderseits Fürstenköpfe, oben rechts Stern, links Mondsichel.	
1	0.79	MON[ET]A REGIS P SOLAVONIT *	Ṛ Ṛ	Brdari 1 St.
2	[0.744]	MONETA REGIS P SOLAVONIT *	Ṛ Ṛ	Brdari 5 St.
3	—	detto	Im Halbmonde ein Ringel: ☾ Ṛ Ṛ	Budapest.
4	0.96 [0.80]			
		MONETA REGIS P SOLAVONIT *	Ṛ Ṛ	Brdari 13 St. Saraj., Agram.
5	0.83 [0.85]	detto	Ṛ Ṛ	Brdari 15 St.
6	0.72 [0.83]	detto	Ṛ Ṛ	Brdari 11 St. Agram.
7	[0.825]	detto	Ṛ Ṛ	Brdari 2 St.
8	[0.811]	MONETA REGIS P SOLAVONIT	Ṛ Ṛ	Brdari 37 St. Budapest
9	—	MONETA REGIS P SOLAVONIT *	Ṛ Ṛ	Wesz. E. I, 28.
10	—	MONETA R ^{uni} IS P SOLAVONIT *	Ṛ Ṛ	Sarajevo.

Carl Robert und Banus Stefan Baboneg.

(1310—1313, 1316—1318).

II.

1 [0.783]



Marder im Sprunge rechts zwischen
zwei Sternen. Die Inschrift in
doppeltem Perlenkranz:

MONETT REGIS P
SCLAVORIA *

Doppelkreuz auf Sockel, beiderseits
Fürstenköpfe, oben rechts Stern,
links Mondsichel.

Ʒ Ʒ

Tešanj.
Saraj., Agram.
Budapest.
Brdari 53 St.

2 [0.78]



MONETT REGIS P
SCLAVORIA *

Ʒ Ʒ

Brdari 23 St.

3 [0.762]



detto

Ʒ Ʒ

Brdari 4 St.

Banus Stefan Baboneg (1310—1313; 1316).

I.

1 [0·70]



Marder rechts im Sprunge, oben
wachsender Löwe nach rechts,
unten Stern.

Doppelkreuz, zwei Fürstenköpfe,
oben Halbmond rechts und Stern
links. Siglen:

Budapest.
Agram.

MONETA REGIS P
SLAVONIA *

~
R ~

2 —



detto

~
R ~

Agram.

3 0·71
0·69

Wie oben, jedoch statt des Sternes
eine Lilie.

Wie oben, jedoch der Stern rechts,
der Halbmond links.

Brdari 2 St.

MONETA REGIS P
SLAVONIA *

~
R ~

B. Zweiter Typus (Uebergangstypus).

Nr.	Ge- wicht	Avers	Revers	Literatur und Fundnotizen
Carl Robert.				
I.				
1	—	 Marder nach rechts im Sprunge, oben Krone, unten ein rosetten- artiger Stern. MONETA REGIS P SCLAVONIA *	 Doppelkreuz, Fürstenköpfe, Stern rechts, Halbmond mit Ringel ☾ links, die Siglen ohne Circumflex. Im Mittelpunkte Beeren. B. M	Brdari 1 St.
II.				
1	0.808	Marder nach rechts, oben Krone, unten Stern. MONETA REGIS P SCLAVONIA *	Doppelkreuz, Fürstenköpfe; Halb- mond und Stern fehlen, dafür sind auf den unteren Kreuzarmen zwei hinausblickende Vögel angebracht. Die Siglen ohne Circumflex. K M	Sarajevo.
2	—	MONETA REGIS P SCLAVONIA *	K M	Budapest.
3	—	MONETA REGIS P SCLAVONIA *	K M	"
4	[0.83]	 MONETA REGIS P SCLAVONIA *	 K M	Brdari 4 St.
5	[0.80]	MONETA REGIS P SCLAVONIA *	K M	Brdari 1 St. Wesz. II, 19.

6



MONETT REGIS P
SOLTVOIT *

K M

Wesz. E. I, 27.

III.

1 [0-63]



Marder nach rechts, oben Krone,
unten Stern.¹⁾

Doppelkreuz, Fürstenköpfe; Halb-
mond und Stern fehlen, dafür sind
auf den unteren Kreuzarmen zwei
hinausblickende Vögel angebracht.
Die Siglen ohne Circumflex.

MONETT REGI P
SOLTVOIT *

Α Χ

Brdari 1 St.

2 [0-71]

MONET REGIS P
SOLAORT *

Α [Χ?]

" 1 "

3 [0-78]

MONETT REGIS P
SOLTVOIT *

K M

" 5 "

4 —

MONET REGIS P
SOLTVOIT *

K M

" 2 "

5 [0-72]

MONET REGIS P
SOLTVOIT *

K M

" 3 "

6 —

MONET REGIS P
SOLTVOIT *

K M

" 4 "

7 —



MONET REGI SOLTVO-
RIT L *

K M

" 4 "

8 —

Die Inschrift ist verkehrt geschnitten.
LS P SIDD ΠΤΟΡΟΙ
* ΜΟΝΑ
= MONETT REGIS P
SLAVONI *

S M

" 2 "

¹⁾ Einzelne der folgenden Münzen dürften den Marder nach rechts infolge verkehrten Stempel-
schnittes haben und wären eigentlich richtiger in die folgenden Gruppen einzureihen.

C. Dritter Typus.

Nr.	Ge- wicht	Avers	Revers	Literatur und Fundbericht
I.				
1	[0·673]	 Marder links, oben Krone, unten Halbmond und Stern. MOIETT PEGIS P SCLAVON *	 Doppelkreuz, Fürstenköpfe; Halbmond und Stern fehlen, dafür sind auf den unteren Kreuzarmen zwei hinausblickende Vögel angebracht. Ohne Siglen.	Brdari 5 St.
2	[0·66]	MOIET PEGIS P SCLAVON X	" "	" 6 "
3	[0·683]	MONETA PEGIS P SCLAVONIA *	" "	" 6 "
4	—	MOIETT PEGIS P SCLAVON.	" "	Budapest 1 St.
Banus Migh.				
II.				
1	—	ΛΘΗ Α ΡΑΓΙ... SL....Λη *	K M	Budapest
2	[0·496]	MONETA PEGIS P SCLAVON *	B M	Brdari 3 St.
3	[0·797]	 MONETA PEGIS P SCLAVONIA *	 B M	" 3 "

4 [0-622]



MONETA REGIS P
SCLAVONIA *
oder SCLAVONIA *

B M

Brdari 3 St.

5 [0-685]

MONETA REGIS P
SCLAVONIA **

B M

" 2 "

6 [0-708]

MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

B M

" 7 "

7 [0-623]

MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

B M

" 11 "

8 [0-637]

MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

B M

" 49 "

9 0-515

MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

B M

" 1 "

10 0-63

MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

B M

" 7 "

11 0-61

MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

B M

" 4 "

12 [0-59]

MONETA REGIS P
SCLAVONIA **

B M

" 3 "

13 —

MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

B M

Budapest.

14 [0-644]



MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

B M

Brdari 61 St.

15 [0-63]



MONETA REGIS P
SCLAVONIA *

B M

" 1 "

16	—	I IOETK PEGIS P SCLAONIT	B	M	Brdari 1 St.
17	[0-631]	Zu beiden Seiten der Krone je ein Ringel. I IONETA PEGIS P SCLAONIA *	B	M	Brdari 6 St. Budapest.
18	[0-603]	Neben der Krone rechts drei Ringel IIONETK PEGIS P SCLAONIA *	[B]	M	Brdari 6 St.
19	—	  Ueber dem Marder: *  MONTA REGIS P SCLAONIT *	B	M	Budapest.
20	[0-685]	  Rechts an der Krone ein Stern. MONTA PEGIS P SCLAONIA *	B	M	Brdari 4 St. Sarajevo.
21	—	MONTA REGIS P SCLAONIA *	B	M	Budapest.
22	[0-64]	Ohne Beizeichen. MONTA PEGIS P SCLAONIA *	B	M	Brdari 2 St.
23	[0-71]	Neben der Krone rechts drei senk- recht gereihte Ringel, links ein Ring. MONTA PEGIS P SCLAON[IA *]	[B]	n	" 1 "

24	0-685	Ohne Beizeichen. VOTTA REGIS P SILAVONIA *	K	W	Brdari 1 St.
25	[0-65]	MONETA REGIS P SILAVONIA *	M	B	" 4 "
26	—	MONETA REGIS [P] SLAVONIA *	M	B	Wesz. E. I, 29.
27	[0-75]	 			
		MONETA REGIS P SLAVONIA *	M	B	Brdari 4 St. Agram.
28	—	MONETA REGIS P SLAVONIA *	M	B	Budapest.
29	[0-612]	MONETA REGIS P SILAVONIA *	M	B	Brdari 4 St. Budapest.
30	[0-64]	 			
		Rechts neben der Krone drei Ringel. MONETA REGIS P SILAVONIA *	M	B	Brdari 2 St. Budapest.
31	[0-65]	Rechts neben der Krone drei Ringel senkrecht, links ein Ring. MONETA REGIS P SILAVONIA *	M	B	Brdari 2 St.
32	—	MONETA REGIS P SILAVONIA *	M	B	" 3 "
33	—	MONETA REGIS P SILAVONIA **	M	B	" 2 "
34	—	MONETA REGIS P SILAVONIA *	[M]	B	" 2 "
35	—	MONETA REGIS P SILAVONIA *	M	B	" 2 "

36

—



Rechts neben der Krone ein Ringel.

MONETA REGIS P
SOLAVONIT *

M

B

Brdari 5 St.

37

—

Rechts neben der Krone ein Punkt.

MONETA REGIS P
SOLAVONIT *

M

B

" 1 "

38

—

Zu beiden Seiten der Krone ein Ring.

MONETA REGIS P
SOLAVONIT *

M

B

" 4 "

39

—

MONETA REGIS P
SOLAVONIT *

M

B

Budapest.

40

[0.682]



Ohne Beizeichen mit der Inschrift:

MONETA REGIS PER
SOLXVOX *

M

B

Brdari 3 St.

41

[0.52]

MONETA REGIS PER
SOLXVII *

M

B

" 4 "

42	[0·633]	Gewöhnliche Inschrift: IIONETA REGIS P SOLAVONIT (*?)	M	B	Brdari 65 St.
43	—	IIONETA REGIS P SOLAVONIT·A:*	M	B	" 1 "
44	0·45	IOETA REGIS P SOLAVONIT	M	B	Budapest.
45	[0·668]	IONETA REGIS P SOLAVONIT *	M	B·	Brdari 20 St.
46	—	IONETA REGIS P SOLIT *	[M]	B	" 2 "
47	0·45	IONETA REGIS P S[Q]L[AV]O *	M	[B]	" 1 "
48	[0·57]	IONETA REGIS P SOLAVON *	M	B	" 9 "
49	[0·601]	IONETA REGIS P SOLAVONI *	M	B	" 18 "
50	[0·621]	IONETA REGIS P SOLAVONIT *	M	B	" 15 "
51	—	IONETA REGIS P SOLAVONIX	M	R	Budapest.
52	[0·642]	IONETA REGIS P SOLAVONIX	M	R	Brdari 11 St.
53	0·72	IONETA REGIS P SOLAVONIA *	M	B·	" 1 "
54	[0·583]	IONETA REGIS P SOLAVONIA *	M	R	" 6 "
55	[0·74]	IONETA REGIS P SOLAVONIA *	M	R	" 1 "
56	0·68	IONETA REGIS P SOLAVONIA *	M	P	" 1 "
57	[0·62]	IONETA REGIS P SOLAVONI *	R	M	" 3 " Budapest.
58	[0·673]	IONETA REGIS P SOLAVONIT *	R	M	Brdari 3 St.
59	—	IONETA REGIS P SOLAVONIA *	R	M	Budapest.

60	0-72	MONETT REGIS P SOLTAVORIT *	P	M	Brdari 1 St.
61	0-526	MONETT REGIS P SOLTAVORI *	R	M	" 1 "
62	—	MONETT REGIS P SOLAVONIT *	R	M	Budapest.
63	0-67	MONETT REGIS P SOLAVONIT *	R	M	Brdari 19 St. Hofmuseum. Budapest.
64	—	MONETT REGIS P SOLAVONIT *	R	M	Brdari 99 St. Budapest.
65	0-48	MONETT REGIS P SOLAVONIT *	R	M	Brdari 1 St. Budapest.
66	0-648	MONETT REGIS P SOLAVONI * T *	R	M	Brdari 5 St. Budapest.
67	[0-68]	MONETT REGIS P SOLAVONIT *	R	M	Brdari 3 St.
68	0-70	MONETT REGIS P SOLAVONIT	R	M	" 1 "
69	0-63	Rechts neben der Krone zwei Punkte. MONETT REGIS P SOLAVONIT *	R	M	" 1 "
70	[0-661]	Rechts neben der Krone drei Punkte. MONETT REGIS P SOLAVONIT *	R	M	" 6 Budapest."
71	[0-66]	MONETT REGIS P SOLAVONIT *	R	M	Brdari 4 St. Budapest. Agram.
72	0-67	Ohne Punkte. MONETT REGIS P SOLAVONI * T *	R	M	Brdari 1 St.
73	—	MONETT REGIS P SOLAVONIT *	R	M	Budapest.
74	[0-61]	MONETT REGIS P SOLAVONIT X	R	M	Brdari 2 St.
75	[0-545]	[MONETT RE]GIS P SOLAVONI X	S	[?]	" 2 "

76	0-665	IIIONETHA PEGIS P SCLAVIHTA * *	S	[M?]	Brdari 1 St.
77	[0-677]	IIIOIETHA PEGIS P SCLAVONIT *	W	R.	" 10 " Budapest.
78	[0-694]	IIIONRTA PRGIS P SCLAVONI X	W	R	Brdari 5 St.
79	0-76	IIOIR[TA PE]GIS P SCLAVOA *	W	[R?]	" 1 "
80	[0-65]	IIIOIETHA PEGIS P SCLAVOIA	W	E	" 2 "
III.					
		Marder links, oben Krone, unten Halbmond und Stern.	Doppelkreuz, Fürstenköpfe, Halbmond und Stern fehlen, dafür sind auf den unteren Kreuzarmen zwei hinausblickende Vögel angebracht.		
1	[0-673]	MONETHA SCLAVO- RI X RI X	B	M	Brdari 3 St.
2	[0-68]	 			
		MONETHA SCLAVO- RI X RI X	R	M	" 8 "
3	0-64	MONETHA SCLAVO- RIEM X	B	M	" 1 "
4	—	MONETHA SCLAVO- RIE X M X	B	M	Budapest.
5	[0-805]	MONETHA SCLAVO- RIE X M X	B	M	Brdari 2 St.
6	[0-638]	MONETHA SCLAVO- RI X M X	B	M	" 4 " Budapest.
7	—	MONETHA CLAVO- RIE X V X	R	M	Brdari 6 St.

8	0-50					
		Zu beiden Seiten der Krone ein Punkt. MONETA SCLAVO- NIA X M X		B	M ¹⁾	Brdari 1 St.
9	—	Ohne Punkte. MONET[A SCLAVO- NIA X		M	B	" 1 "
10	—	[M]ONETA SCLAVO- NIA X X		M	B	" 1 "
11	—	MONETA SCLAVO- NIA X M X		B	N	" 1 "
12	—					
		MONETA SCLAVO- NIA X M X		B	N	" 2 " Budapest.
13	—	MONA III RS P SCLAVOTIA *		M	[B]	Brdari 1 St.
14	—					
		MONART III I[III]RONA- NIA *		M	B	" 2 "
15	—	[M]ONARTAIS P SCLAVONIA * ²⁾		[M]	B	" 1 "

¹⁾ Die Münzen unter Nr. 8 und 12 könnten zu Gunsten jener Annahme angeführt werden, welche ich oben S. 372 aussprach, dass nämlich die auf der Reversseite dargestellten Vögel Strausse vorstellen sollen. Die Aehnlichkeit ist in beiden Fällen augenfällig.

²⁾ Eine ähnliche Inschrift befindet sich auf einem Exemplare des Budapester Nationalmuseums, welches B M hat.

Carl Robert.

1



Marder links, oben Krone, unten
Halbmond und Stern.

Doppelkreuz, Fürstenköpfe, Halb-
mond und Stern fehlen, dafür sind
auf den unteren Kreuzarmen zwei
hinausblickende Vögel angebracht.

MONETTA REGIS I
KAROLI *

М B

Brdari 1 St.

Nicolaus von Lendvay (1343—1346).

1



Marder nach links, oben Krone,
unten Kleeblatt.

Wie die bisherigen, jedoch statt der
Fürstenköpfe Stierköpfe mit einem
Kreuz oberhalb, statt der Vögel
Halbmonde. Die Siglen:

MONETTA NICOLAI ·
BARI

B R

Wesz. E. I, 53.

2



MONETTA NICOLAI ·
BARI *

B R

Brdari 1 St.

3

STROBOTINI SOBRAN-
LI
SANT *

B R
(corrupirt).

Budapest.

4

■■■■■ OT * TATRSTEL *

Siglen verwischt.

5

Obolus ohne Inschrift.

B R

"

Nicolaus Széchy (1346—1352).

1	—	Marder nach links, darüber wachsender Doppeladler, unterhalb Stern. MONETT RAPISSAT *	Doppelkreuz, Fürstenköpfe oberhalb, Doppeladlerköpfe unterhalb. Siglen: I T (?) ohne ~	Budapest.
2	—	 		
		MONETT · REGIS · ZAT	R I	Coll. Nuber.
3	—			
		MONETT REGZ ZATVO	A I	Wesz. E. I, 30.
4	—	 		
		Unter dem Kopfe der Buchstabe A. MONETT REGIS SATTO *	A I	Budapest.
5	—	detto COTZEOST PAITOTYT *	A I	"
6	—			
		COTZEOST PAITOTYT *	A I	Wesz. E. I, 32.
7	—	MONETT RQ AOPIDI *	Ohne Siglen.	Budapest.

8



MORDIS PCTYS SX *

I R

Wesz. E. I, 31.

Stefan, Herzog von Slavonien (1350—1354).

1



Grosse Lilie, das ganze Mittelfeld füllend. Die Inschrift in doppeltem Perlenkranze.

Ω DS P SOLTVO-
RITI *

(*Moneta ducis per Selavoniam*).

Gekrönter Kübelhelm nach rechts, als Helmszier Strausskopf, ein Hufeisen im Schnabel und zwei Pfauenfedern. Die Siglen:

Ω I [R] T
(*Nicolaus Banus*).

Städtisches Museum in Esseg.

Banale mit sinnloser Inschrift,

geprägt seit Nicolaus von Lendvay, Nicolaus von Széchi bis zum Ende der autonomen Prägeperiode.

Nr.	Ge- wicht	A vers	Re vers	Literatur und Fundnotizen
I.				
		Marder links im Sprunge zwischen Krone, Halbmond und Stern. Die Inschrift ist sinnlos und beginnt mit II, endet mit B. Das II ist gestürzt Σ	Doppelkreuz, Fürstenköpfe, auf den unteren Kreuzarmen Vögel. Siglen: B M und M B	
1	—	ΣΠΤΙΠΜΠΙΒΟΠΙΑΠΠΒ *	8 M	Brdari 2 St.
2	—	ΣΠΠΟΠΙΠΠΟΠΠΙΑΠΠΠ- ΠΠΠΒ *		" 2 "
3	—	ΣΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠ *		" 1 "
4	—	ΣΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠ *		" 2 "
5	—	ΣΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠ *		" 4 "
6	—	 		
		ΣΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠΠ *		" 1 "
7	—	Ueber dem Marder eine Knospe. Sechs verschiedene Stempelab- drücke mit unleserlicher Inschrift.		" 7 "
8	—	Ueber dem Marderkopf ein Stern, zwei Varianten.		" 2 "
9	—	Ueber dem Marderkopf eine Rosette.		" 10 "
10	—	Unleserlich.		" 9 "

II.

1	—	Die Inschrift beginnt mit Ξ . $\Xi\tau\eta\iota\alpha\rho\iota\tau\eta\tau\epsilon\pi\upsilon\iota\sigma\eta\theta\eta\sigma\beta\ast$	$\mathfrak{B}$ $\mathfrak{M}$	Brdari 5 St.
2	—	$\Xi\iota\theta\sigma\sigma\mu\mu\tau\eta\iota\sigma\alpha\text{--}$ $\tau\sigma\eta\beta\ast$		" 1 "
3	—	$\Xi\iota\theta\sigma\tau\sigma\eta\iota\eta\eta\beta\tau\eta\alpha\text{--}$ $\mu\iota\beta\ast$		" 1 "
4	—	$\Xi\mu\sigma\alpha\sigma\iota\sigma\eta\iota\beta\eta\eta\sigma\theta\sigma\beta\ast$		" 1 "
5	—	$\Xi\mu\eta\sigma\tau\iota\text{...}\iota\eta\eta\sigma\eta\eta\beta\ast$		" 1 "
6	—	$\Xi\eta\theta\iota\sigma\tau\iota\cdot\pi\iota\delta\alpha\iota\sigma\eta\text{--}$ $\beta\theta\iota\mu\beta\ast$		" 1 "
7	—	Unleserlich.		" 6 "
8	—	Ueber dem Marderkopfe eine Knospe (fünf verschiedene Inschriften).		" 7 "
9	—	Unter dem Marderkopfe ein Kreuz- chen.		" 1 "
10	—	Unter dem Marderkopfe eine Knospe (vier verschiedene Inschriften).		" 5 "

III.

1	—	Die Inschrift beginnt mit Ξ . $\Xi\alpha\eta\sigma\beta\iota\mu\eta\tau\eta\eta\sigma\tau\text{--}$ $\iota\alpha\alpha\beta\ast$	$\mathfrak{B}$ $\mathfrak{M}$	Brdari 1 St.
2	—	$\Xi\iota\tau\eta\mu\upsilon\theta\eta\eta\eta\tau\sigma\text{--}$ $\theta\tau\eta\beta\ast$		" 2 "
3	—	$\Xi\iota\tau\sigma\tau\eta\theta\alpha\iota\delta\alpha\text{--}$ $\tau\eta\eta\beta\ast$		" 1 "
4	—	$\Xi\mu\theta\eta\eta\sigma\tau\eta\eta\delta\eta\mu\upsilon\text{--}$ $\mu\theta\alpha\eta\beta\ast$		" 2 "
5	—	$\Xi\eta\sigma\beta\eta\eta\delta\alpha\iota\sigma\eta\eta\eta\beta\ast$		" 2 "

6

—



ΣΗΘΑΤΜΩΤΑΨΟΤΣΙ-
ΜΑΘΒ *

Brdari 1 St.

7

—

Unter dem Marderkopfe ein Kreuz-
chen.

ΣΝΤΠΘΜΙΝΩΠΤΟΡΙ-
ΥΠΘΠΒ *

" 1 "

8

—

Unter dem Marderkopfe eine Knospe,
drei Varianten.

ΣΜΤΠΙΘΠΤΜΔΥΝΤ-
ΘΝΙΤΙΒ *

" 3 "

9

—

Unter dem Marderkopfe eine Knospe.

ΣΔΣΘΕΤΡΠΙΣΡΤΤ-
ΘΙΒ *

" 1 "

10

—

ΣΧΠΣΝΙΘΕΤΤΡCΠΒ *

" 2 "

11

—

ΣΡΥΠΤΠΩΠΓΤΣΩΥΡΟΒ *

" 1 "

12

—

Stempelvarianten unleserlich.

" 26 "

IV.

1

—

Die Inschrift beginnt mit Σ
ΣΜΘΘΙΤΧΧΑΤΙΣΝ-
ΡΙΘΙΤΣΒ *

B M

Brdari 2 St.

2

—

ΣΜΠΑΡΤΜΝΙΤΣΥΘ-
ΝΤΑΒ *

" 1 "

3

—

ΣΜΥΜΤΣΤΓΕΡΜΤΣΤΥΒ *

" 1 "

4

—

.Σ.ΒΤCΤΣΘΠCΠΕΥΡ-
ΣΙΑΠΕ.Β.*

" 1 "

5

—

ΣΜΘΠΥΤCΙΤΣΠΙ-
ΘΑΘΝΒ *

" 2 "

6

—

ΣΝΑΥΘΝΑΠΕΡΝΑΘ-
ΜΠΩΒ *

" 2 "

7

—

Ueber dem Marderkopfe eine Knospe.
ΣΠΘΠΙΤΑΥΡΙCΤΝ:ΠΙΒ *

" 1 "

8	—	Unter dem Marderkopfe eine Knospe. ΣΜΙΝΟΞΠΡΥΣΤΜΙΟ- ΤΥΒ *	Brdari 2 St.
9	—	ΣΙΜΙΝΟΡΣΥΙΤΙΝΟΜΙΒ *	" 2 "
10	—	Unleserlich.	" 2 "

V.

1	—	Die Inschrift beginnt mit Σ. ΣΛΜΠΤΟΜΠΥΟΞΑΥΠΙ- ΟΥΙΙΟΒ *	M B Brdari 1 St.
2	—	ΣΙΤΟΠΡΙΟΠΙΔΑΥΤΡΟΙΒ *	" 2 "
3	—	ΣΜΠΣΤΟΓΟΤΣΠΡΑΥΟ- ΝΟΤΟΒ *	" 1 "
4	—		
	—	ΣΜΔΤΡΣΤΡΙΔΙΝΤΑ- ΣΥΒ *	" 1 "
5	—	ΣΜΝΤΣΟΡΑΝ . ΔΝΙΡΔΟ- ΠΣΒ *	" 2 "
6	—	ΣΜΟΛΟΡΜΤΠΝΑΙΟ- ΜΙΟΒ *	" 2 "
7	—	ΣΜΟΛΤΠΣΜΔΠΑΤΙΟΓ- ΤΙΒ *	" 1 "
8	—	ΣΝΥΝΤΜΠΥΤΥΙΕΠΙΤ- ΥΟΜΙΒ *	" 1 "
9	—	ΣΡΥΟΣΜΠΣΔΟΠΤΣ- ΜΤΒ *	" 2 "
10	—	ΣΤΙΠΟΙΤΣΙΤΑΠΙΜΤ- ΜΙΒ *	" 7 "
11	—	Unter dem Marderkopfe eine Rosette.	" 4 "
12	—	Unleserlich.	" 28 "

VI.

1	—	Die Inschrift beginnt mit Σ . $\Sigma\text{MRD}\tau\text{ZIO}\rho\text{P}\tau\text{D}\tau\text{P}\tau\text{Z}$ $\text{MRB} *$	M B	Brdari 3 St.
2	—	$\Sigma\text{M}\eta\text{P}\tau\text{L}\text{V}\text{Z}\text{M}\rho\text{M}\tau$ $\text{M}\text{B} *$		" 6 "
3	—	$\Sigma\text{M}\text{V}\text{M}\text{I}\text{W}\text{S}\text{T}\text{G}\text{M}\text{I}\text{T}\text{S}\text{T}\text{R}\text{B} *$		" 3 "
4	—	$\Sigma\text{S}\text{V}\text{T}\text{O}\text{B}\text{M}\text{O}\tau\text{I}\text{V}\text{I}\text{S}\text{O}$ $\text{TOOB} *$		" 2 "
5	—			
		$\Sigma\text{MRD}\tau\text{ZIO}\rho\text{P}\tau\text{D}\tau\text{P}\tau\text{Z}$ $\text{MRB} *$		" 1 "
6	—	$\Sigma\text{M}\text{O}\text{V}\tau\text{I}\text{D}\text{R}\text{I}\text{T}\text{S}\text{I}\text{N}$ $\text{I}\text{RB} *$		" 1 "
7	—	$\Sigma\text{M}\text{I}\text{T}\text{O}\tau\text{R}\text{I}\text{M}\text{P}\tau\text{I}\text{O}$ $\text{AT} \cdot \text{B} *$		" 1 "
8	—	$\Sigma\text{MRD}\tau\text{I}\text{M}\text{O}\text{B}\tau\text{I}\text{M}\text{A}\text{O}$ $\text{IVB} *$		" 1 "
9	—	$\Sigma\text{M}\rho\text{V}\text{C}\text{I}\text{M}\text{P}\tau\text{I}\text{M}\text{A}\text{O}$ $\text{IVB} *$		" 2 "
10	—	$\Sigma\text{P}\text{S}\text{M}\Sigma\text{R}\text{TO}\tau\text{I}\text{P}\tau\text{C}\text{I}$ $\text{SIB} *$		" 1 "
11	—	$\Sigma\text{I}\text{V}\text{O}\text{D}\text{O}\Sigma\text{M}\text{I}\text{A}\text{O}\text{TB} *$		" 1 "
12	—	Unter dem Marderkopfe eine Rosette, zwei unleserliche Varianten.		" 3 "
13	—	Unleserlich.		" 30 "

VII.

1	—	Die Insehrift beginnt mit Σ . $\Sigma\pi\alpha\mu\iota\theta\upsilon\tau\eta\iota\theta\tau\omicron$ - $\tau\omega\mu\beta$ *	W B	Brdari 1 St.
2	—	 		
		$\Sigma\lambda\omicron\beta\tau\iota\mu\lambda\iota\mu\upsilon\upsilon\iota\omicron\mu\upsilon\iota\varsigma\beta$ *		" 1 "
3	—	$\Sigma\rho\mu\upsilon\tau\iota\mu\lambda\omicron\iota\iota\theta\iota\omicron\alpha$ - $\mu\epsilon\varsigma\mu\upsilon\beta$ *		" 1 "
4	—	$\Sigma\theta\epsilon\beta\iota\tau\omicron\omega\mu\epsilon\mu\mu\varsigma\alpha$ - $\mu\mu\beta$ *		" 1 "
5	—	$\Sigma\pi\iota\tau\upsilon\tau\iota\mu\iota\omicron\iota\epsilon\tau\eta\iota\tau$ - $\tau\omicron\beta$ *		" 2 "
6	—	Ueber dem Marderkopfe eine Rosette. $\Sigma\iota\lambda\iota\epsilon\tau\mu\iota\omega\tau\iota\tau\omicron\beta$ *		" 1 "
7	—	Varianten.		" 3 "
8	—	Unleserlich.		" 18 "

VIII.

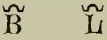
1	—	 		
		Die Insehrift beginnt mit Σ . $\Sigma\pi\iota\alpha\tau\eta\iota\omega\mu\tau\tau\varsigma\omicron$ - $\alpha\iota\varsigma\beta$ *	W B	Brdari 1 St.
2	—	$\Sigma\lambda\omicron\mu\iota\varsigma\alpha\mu\epsilon\upsilon\theta\iota\mu$ - $\beta\alpha\mu\beta$ *		" 1 "
3	—	$\Sigma\pi\mu\omega\lambda\tau\mu\omega\beta\epsilon\mu\mu\alpha$ - $\theta\iota\upsilon\beta$ *		" 1 "
4	—	$\Sigma\mu\eta\tau\iota\omicron\mu\varsigma\alpha\phi\iota\mu\iota$ - $\upsilon\omicron\mu\beta$ *		" 1 "

5	—	ΣΟΛΜΠΙΟΝΑΔΤ · ΤΥΝΙΟ- ΜΙΒ *			Brdari 2 St.
6	—	Unleserlich.			" 17 "
IX.					
1	—	Die Inschrift beginnt mit ΙΞ. ΙΞΑΤΒΣΥΙΟΔΑΤΙΠΤΟΒ *	W	B	Brdari 1 St.
X.					
1	—	Ungewöhnlich. ΠΩΡΩΠΙΟΓΩΤΣΑΤ · ΩΤΙ *	W	K	Brdari 1 St.
XI.					
1	—	Die Inschrift beginnt mit Ξ. ΞΜΩΤΙΓΜΙΥΜΞΣΤΟΥΝ- ΜΙΒ *	M	W	Brdari 1 St.
2	—	ΞΜΥΝΥΠΥΟΥΠΥΟΥ- ΥΠ · Β *			" 1 "
3	—				
	—	ΞΙΤΩΤΥΜΩΤΙΠΑΥΠΥΟ- ΥΠ *	M	W	Brdari 1 St.
XII.					
1	—	Unleserlich.	Siglen unbestimmbar.		Brdari 5 St.

Obole der anjouvinischen Periode.

Nr.	Ge- wicht	Avers	Revers	Literatur und Fundnotizen
1	0.18	Ohne Inschrift.	Doppelkreuz, unterhalb Fürsten- köpfe, oben Vögel. Siglen: M B	Budapest.
2	—			
		detto	M K	Wesz. 1, 24.
3	—			
		detto	B M	Weszerle 26. Agram.
4	—			
		detto	M L	Weszerle 25.
Banus Nicolaus.				
Ueber dem Marder kopfe eine Knospe, Halbmond und Stern, im Felde zwei Punkte. Die Inschrift in doppeltem Perlenkranze: Vordertheil eines Marders, oben Knospe, unten Halbmond, verkehrt im Felde Punkte.				
1	—	ⲡⲕⲓⲟⲩⲙ = ⲙⲓⲕⲟⲗⲧⲡⲓ Ⲕⲁⲗ		Agram.
1	—			
		ⲁⲗⲓⲧⲡⲓ ⲕⲟⲩⲙ = ⲙⲓⲕⲟⲗⲧⲡⲓ Ⲕⲁⲗⲓⲧⲡⲓ		Budapest.

D. Bagatine.

Nr.	Ge- wicht	A vers	Re vers	Literatur und Fundbericht
1	0·14 bis 0·19	 Fürstenkopf nach rechts, als Kron- zier Lilie. Oben rechts Stern, links Halbmond mit Ringel ☾. Unten zwei Lilienknospen, zu bei- den Seiten die Siglen: 	 Doppelkreuz, unterhalb zwei Lilien, oben zwei Vögel hineinschauend, im Mittelpunkte Knospen. Statt der Siglen zwei Ringeln, über den Tauben je ein Ringel. 	Budapest, Agram, Nuber. (Das Agramer Exem- plar wurde bei Novi Banović bei Zemlin ge- funden.)
2	0·14	 Halbmond und Stern.	 Initial $\overline{A}$ (Andreas II.)	Agram: Ans Novi Banović.

¹⁾ Bagatin jenes Denars, welcher nach der Reincorporation Dalmatiens geprägt wurde.

E. Anhang.

Banale, welche nach slavonischen Vorbildern in Ungarn nachgeprägt wurden.
(In typologischer Reihenfolge.)

Nr.	Ge- wicht	A vers	Re vers	Literatur und Fundbericht
Ladislaus IV.				
1	—			Rupp I, S. 156.
Marder rechts zwischen zwei Ster- nen. Die Inschrift in doppeltem Perlenkranze lautet: MONETA REGIS P VRGTRIT *		Wie bei slavonischen Banalen. Siglen: R L		
Bela IV.				
2	—			Rupp, Fig. 195.
Büste des Königs en face. Inschrift: o REX BELT		Wie oben. Siglen: o o		
Detto, die Inschrift: o REX • BELLE		Wie oben, im Halbmonde Ringel:  Siglen: o o		

Carl Robert.

3 0-71bis
0-84

Brustbild en faee. In doppeltem
Perlenkranze die Inschrift:

MORETTA REGIS KTRVLI

Wie oben; statt des Sternes und
Halbmondes zwei Lilien. Im
Mittelpunkte keine Knospen.

Siglen:  

Rupp, Fig. 385.

Wie oben.
0-45 M * REGIS KTRVLI
Obolus.

Wie oben.

Rupp, Fig. 386.

4 0-77



Herzschild senkrecht getheilt, rechts
vier Bänder, links Lilien. Die
Inschrift lautet:

MORETTA REGIS KTRVLI

Die übliche Darstellung mit Kreuz,
Fürstenköpfen, Halbmond mit
Ringel, Stern, statt der Siglen
Tauben.

Siglen:  

Rupp, Fig. 385.

Aehnlich nur ist das Anjouwappen
(Lilien) rechts, das ungarische
(Bänder) links.

detto

0-77 MORETTA REGIS
KTRVLI *

Siglen:  

Rupp, Fig. 384.

5 —



Brustbild des Königs en faee im
Vierpass, im Felde zwei Ahorn-
blätter. Ohne Inschrift. Obolus.

Detto, statt des Sternes und Halb-
mondes Ahornblätter. Ohne Kno-
spen im Mittelpunkte.

Siglen: K R

Rupp, Fig. 387.

6



Brustbild des Königs en face, rechts im Felde eine Lilie, eine andere, die vermuthlich links war, ist verwischt. Ohne Inschrift. Obolus.

Wie oben. Rechts oben Lilie, links Ringel. Ohne Siglen.

Bela IV. (?)

7



Büste Christi en face. Inschrift:

MONET(VI)GTRIA +
Die eingeklammerten Lettern sind durch die Büste verdeckt.

Doppelkreuz, unten zwei Köpfe ohne Krone, oben zwei Sterne. Aus dem Mittelpunkte wachsen Beeren. Siglen fehlen.

Rupp, Fig. 315.
D.-Szekeső.

Carl Robert.

8

0-77



Der Buchstabe K das Mittelfeld füllend, darin zwei Rosetten; im Felde zwei Kronen.

MONETA REGIS
KARVLI *

Statt der Krone kommen auch die Siglen T H, S E, S R vor.

Doppelkreuz, unten und oben je zwei Lilien, zwischen den Kreuzarmen zwei Rosetten.

Siglen: ☙ ☙, S E

Rupp 381.



Wie oben.

S K

Statt der Krone die Siglen:

S E

Andreas III.

9 0·38bis
0·52Brustbild des Königs en face.
Obolus.Doppelkreuz, unten zwei Ringel,
oben Halbmond rechts und Stern
links. Ohne Siglen.

Rupp, Fig. 276.

10 0·38bis
0·52Büste des Königs rechts im Profil.
Obolus.

Doppelkreuz.

Rupp, Fig. 278.

Stefan V.

11 —

Christus am Regenbogen thronend,
en face, in der Linken ein Scepter
haltend. Die Inschrift lautet:
ΣΤΕΦΑΝ · ΡΑΓΙΣDoppelkreuz, im Felde die Inschrift:
ΙΙ Ο ΝΘ ΤΑ
und sechs Lilien und sechs Punkte
vertheilt.

XI. Series Banorum.

Da es nicht ausgeschlossen ist, dass ausser den hier beschriebenen Münztypen mit Banalwappen noch einige unbekannte auftauchen werden, stellte ich folgendes Verzeichniss der in der betreffenden Periode regierenden Bane zusammen. Wo es möglich war, trachtete ich, die Abstammung derselben zu constatiren und ihr Familienwappen, wie es auf deren Urkunden vorkam, beizufügen. Der Forscher wird die zu bestimmenden Münzen durch Vergleichung der Wappenbilder doch leichter zutheilen können, als es bisher möglich war.

Die Literatur besitzt zwar zwei Verzeichnisse von Banen: die „Banologic“ Ritter-Vitezović, gedruckt in der „Danica ilirska“ und Mikóczy's „Series banorum“ im „Archiv der südslavischen Akademie“, doch überzeugte ich mich, dass die erstere unkritisch, die letztere unzureichend ist.

Ich nahm nur solche Bane in das Verzeichniss auf, deren Name urkundlich genannt wird, und gab auch die Jahreszahl der Urkunden an. In die Liste nach 1240 nahm ich nur jene Bane auf, welche Bane von ganz Slavonien waren und als solche das Prägerecht ausübten.

Auch dieses Verzeichniss ist lückenhaft, aber der Fachmann wird leicht in der Lage sein, es an Hand mir unbekannt gebliebener Urkunden zu ergänzen.

Um es möglichst kurz zu fassen, unterliess ich die Quellen anzugeben, die dem Historiker ohnedies bekannt und leicht auffindbar sind.

König	Herzog	Bane
Andreas II. 1205 bis 1235.		Mitrarius , Banus und Comes von Somogy, 1205. Chepan (Šćepan), Sohn Mikes 1207. Banko 1209 (Palatin 1213). Tomas 1209. Martin 1213. Ochuz (Okić) 1214, später <i>comes curialis</i> . Ivan 1215, mit dem Titel „ <i>banus Slavonie</i> “. Banko 1217—1218. Jula 1219. Ochuz 1220—1223, <i>comes curialis reginae</i> und Comes von Varazdin. Ernej de genere Akus 1221. Salamon 1223, 1224, Gespan von Szalad. Martin 1224.  Buzad de genere Buzad 1225. Aladar 1225 (heisst bereits <i>banus totius Slavonie</i> . Fejér, Codex dipl. III, 2, 481).
	Bela, Sohn Andreas II. 1222—1226.	

Bela IV. 1235 bis
1270.

Koloman 1226 bis
1241.

Valegian 1226.

Jula de genere Kean „*Sclavonie banus*“ 1228 bis
1234 (Gespan von Soprony und *comes curialis*).



Buzad der Obige 1231—1232.



Opoj de genere Guth-Keled „*totius Sclavoniae banus*“ 1237—1239.



Nicolaus 1240.

Bane mit dem Titel „*Banus totius Sclavonie*“.

Stefan 1240, 1241 (fiel vermutlich während der
Tatareninvasion).

Dioniz *dux et banus totius Sclavoniae* 1241—1245 (seit 1245 Palatin).

Bela *dux et banus* 1244.

Ladislaus *dux et banus* 1245 (1246 Palatin).

Dioniz der Obige 1246.



Stefan 1248—1259 *dux et banus, capitaneus Styriae*, de genere Guth-Keled, Sohn Dragunas, war 1245—1247 *judex curiae* und Gespan von Neutra. Während seines Aufenthaltes in Steiermark waren in Agram Vicebane:

Fulkmar, Gespan von Kalnik 1253.

Magister **Alexander**, Gespan von Agram 1252,
1256.

Die Abkunft dieses Banus Stefan leitet Lucius vom Marmonja, dem Stammvater der Šubiće, ab. Aber schon Mikoezy wies es nach, dass dies falsch sei, und dass Banus Stefan dem Geschlechte der Csak's entstamme. Indessen auch diese Ansicht ist unrichtig, denn Banus Stefan, ein Sohn des Comes Csak, welcher in zwei Urkunden von 1258 genannt wird, ist zweifellos mit dem Banus von Severin Stefan identisch, welcher ein Sohn des Comes Csak war und, wie wir aus späteren Urkunden Carl Roberts erfahren, dem Stamme der Drusma (Drusma) entstammte und aus Gara war. Dem Wappen nach, welches unser Banus Stefan auf seinen steirischen Münzen und Siegeln benützte, war er ein Abkömmling der Guth-Keleds, was auch eine Urkunde bestätigt. Er hinterliess vier Söhne: Joachim, Nicolaus, Stefan und Paulus.

Bela, Sohn Belas IV.
1261—1269.



Roland de genere Ratold, Sohn des
Magisters Dominik, 1261—1267.



Heinrich (von Güssing) de genere
Heder,¹⁾ Sohn Heinrichs, 1267 bis
1274. Er lehnte sich gegen Stefan V.
auf und wurde bei Ilsvazig 1270 ge-
fangen genommen, sein Anhänger, der Palatin Hein-
rich, wurde erschlagen.

Im Mai 1273 verlich ihm Ladislaus IV. aber-
mals die Banuswürde, aber im folgenden Jahre
empörte er sich abermals und wurde im Bakonyer-
walde (Bukensumla) bei Fuen im September 1274
erschlagen.

Stefan V. 1270 bis
1272.



Joachim (Pectari), Sohn des Banus
Stefan, Gegenban Heinrichs unter
Stefan V. 1270—1272.

War 1263, 1264 *magister pincernarum* des
Herzogs Bela, später, 1273, 1274 *magister tavar-
nicorum* und Gespan von Pilis.

Ladislaus IV. 1272
bis 1290.



Moys 1272, früher Palatin.

Matthäus, Gegenban Heinrichs, 1272 bis April
1273 (später *judex curiae* —? Sohn Haholds).

Andreas, der Bruder
des Königs, 1274.



Dionisius von Okić, Nachfolger Hein-
richs 1274—1275, Comes von Szalad
und Palatin.

Johanna, *ducissa*
1275.



Ivan (Ihones) 1275—1277, Sohn des
Banus Heinrich, später Palatin (1273
Gespan von Szalad, 1274 Gespan
von Oedenburg, 1281 Gespan von
Vrbas, Sana und Gvečka.

Thomas 1275—1276, wird bereits in einer Ur-
kunde vom 4. December 1274 erwähnt, doch
ist diese falsch datirt, denn die darin als Zeugen
genannten Würdenträger functionirten theilweise
erst im nächsten Jahre. Er regierte gleichzeitig
mit dem Vorgenannten und war 1276 Comes
von Neutra.

¹⁾ Heinrich, nach seiner Stammburg der Güssinger genannt, hatte drei Söhne Johann, Heinrich (Herko, Kerko) und Nicolaus, welche auch Bane waren. Der Gründer der Familie war Heder oder Hendre de genere Nempty (1240). Nach diesem hiess das Geschlecht auch Hedervary.

Joachim 1276, 1277.



Heinrich von Güssing 1277.



Stefan 1278 „*regni Slavoniae banus*“, Sohn Haholds von Lindva.¹⁾ Bojničić citirt ihn in seinem Wappenbuche (Banffy) im Jahre 1282 (?).



Nicolaus von Güssing 1278, 1279 (1281) — War 1264 *Cancellarius depiferorum regium* und Comes von Kalnik, 1284, 1285 Palatin.

Peter von Pakrac (de Pukur) 1279, 1280, Sohn Benedicts des Magisters pincernarum, de genere Thechun²⁾ (1283 *comes de Gyrzynch*. Dieser heisst seinen Vorgänger im Banat Nicolaus, einen Sohn des Banus Stefan).



Stefan, Sohn des Grafen von Görz und Vodica Stefan, Bruder Babonegs, 1280—1295.³⁾

Andreas *dux* 1285.

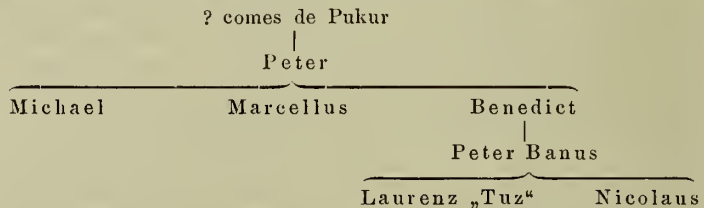
Radislaus, Bruder des Banus Dionys, 1278, 1288 (1285 Comes von Sana und Vrbas).

Briccio 1290 (? identisch mit Erich).

Johann 1290.⁴⁾

¹⁾ Der Stammvater der Lindvay's, später Banffy, war der „grosse“ Hahold. Sein Sohn Hahold hatte zwei Söhne, Matthäus und Banus Stefan, welcher 1291, 1293 den Titel eines Magisters, 1297, 1298 eines Gespans von Borsod führt. Dessen Sohn Nicolaus war Gespan von Szalad (1335).

²⁾ Stammtafel des Banus Peter (Genus Thecum, Tecun, Chechun u. s. w.):



³⁾ Zu dieser Zeit werden noch Folgende mit dem Titel Banus, ohne Zusatz angeführt: Stefan, Sohn des Banus Stefan, 1280—1284, und Johann, Sohn des Banus Heinrich, 1284.

⁴⁾ Dieser Johann war entweder ein Baboneg oder ein Güssinger. Wir müssen ihn hier einschalten, denn in einer Urkunde von 1290 wird ein Radesclavus frater bani Slavonie und ein Stefan frater bani Slavonie genannt, und Johann Baboneg hatte zwei Brüder dieses Namens. In einer anderen Urkunde des Papstes Nicolaus IV. wird Nicolaus filius Henrici bani frater bani Slavonie und Henricus frater bani Slavonie genannt, und dies sind wieder Brüder des Banus Johannes von Güssing, welcher als Anhänger des Kronprätendenten Carl Robert sich gegen Andreas III. auflehnte und die Burg Güssing bewaffnete (1295—1299).

Andreas III. 1290 bis
1301.

Katharina *ducissa*
1291.

Heinrich 1293.

Albert 1297.

Tomassina, Mutter des
Königs, 1300.

Carl Robert 1301
(anerkannt in Croa-
tien) bis 1342.

Albertin Mauroceno
1300—1305.

Ludwig I. 1342 bis
1382.

Stefan 1350 bis 1354
(1351 Herzog von
Siebenbürgen) *Vices*
teneus des Herzogs
war Paul Ugal *tot.*
Scl. banus 1350.

Margaretha 1354 bis
1356.

Johann 1356—1361.



Heinrich, Sohn Heinrichs Banus, An-
hänger der Anjous, 1290—1294.



Nicolaus, dessen Bruder regierte mit
Obigem 1290—1294 (1299 Comes
von Vuka).



Johann und Heinrich von Güssingen,
regierten in dem Gebiete Carl Ro-
berts, 1295, 1299, Letzterer auch
1302, 1305, 1309, 1310.

Ladislaus 1301—1302, Banus in dem Gebiete
der ungarischen Parteien.



Stefan von Baboneg 1310—1313,
1316—1318 († 1321).

Nicolaus 1313.



Ivan von Baboneg 1309, 1313, 1317.
1318, 1321—1323.

Nicolaus 1323—1324.

Mikac Prodanić (Mygh) de genere Akus 1323,
1326—1343.



Nicolaus von Lindva 1343—1346
(1353).



Nicolaus Seć 1346—1352. (Später
Banus von Croatien und Dalmatien und
judex curiae.)

Stefan Starčki 1352, 1353.

Leustachius 1354—1361.

Nicolaus Sechy 1361—1368 zum zweiten Male
(1372 *judex curiae*).

Peter Zudor 1368—1384.

XII. Urkunden.

1.

1253. 3. October Bela IV. bestätigt den Grafen Johann im Besitze einiger Güter, welche den Falschmünzern Gregor, Johann und Demeter confiscirt wurden und die er käuflich erwarb.

Bela Dei gratia, Hung., Dalmat., Croat., &c. Rex, ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire, „quod cum Laurentius villicus de Beseneu, quae ad Ecclesiam S. Gregorii pertinet, nec non et filius ipsius Demetrius nomine, ac Joannes gener Gregorii de cadem villa Beseneu per Camerarios nostros Syrmieneses: Leopoldum videlicet & Socios ejusdem in manifesto crimine fabricationis falsae monetae deprehensi, coram Venerabili Patre Benedicto Archiepiscopo Colocensi, Aulae nostrae Cancellario qui per totam Syrmiam non solum honore Comitatus, sed etiam vice & auctoritate nostra ex delegatione nostra fungebatur, exigente iustitia in ipso opere deprehensi fuissent convicti, ita quod et omnia instrumenta eorum, per quae ipsam falsariam exercebant, nobis forent praesentata & eorum bona secundum consuetudinem regni ad dictum Ven. Patrem, utpote nomine Maiestatis iudicis, & in partem dictorum Camerariorum nostrorum essent deuoluta, idem Ven. Pater coram nobis corporaliter constitutus fidelis suo Ivan Magistro Tavarnicorum suorum domos et quasdam vineas, fenetum & torculas ipsius Laurentii, ac quasdam alias praedictorum, videlicet tam illam portionem, quae ipsum contingebat, quam partem dictorum Camerariorum, quam sibi vendiderant, sicut iidem coram nobis sunt confessi, contulit possidenda, exceptis duabus vineis, quas Petro Comiti, cognato suo duxerat conferendas, quas et idem Magister Ivan a dicto Petro Comite comparavit & sic bona illorum universa ad dictum M. Ivan pervenerunt. Quam utique donationem praefatus Archiepiscopus nostro fecit privilegio confirmari. Nos itaque cum justa esset petitio & honesta, praesentes in perpetuum praedictorum omnium firmitatem literas duximus concedendas, duplicis sigilli nostri munimine roboratas.

Datum Jaurini anno Domini MCCLIII quinto Nonas Octobris, regni autem nostri anno XVIII.

Pray, Hierarchia Hungar. P. II, 62; Schönwiesner, p. 178; Fejér, Codex dipl. IV, II, 170.

2.

1256. 6. December. Bela IV. bestätigt auf Verlangen des Graner Erzbischofs, dass der Agramer Bischof aus dem Umstande, dass der Domherr Benedict bei der Kammer jenseits der Drau beschäftigt war, für sich keinerlei Ansprüche ableiten dürfe.

Nos Bela, Dei gratia Rex Hungarie Dux Styrie, tenore presentium omnibus fieri volumus manifestum: Quod Magister Benedictus Canonicus Zagrabienensis et Arcidiaconus de Guerche in Camera de Ultra Draua non resedit ut homo Episcopi Zagrabienensis, quamvis idem Episcopus una cum Bano Stephano vice nostra procurauerat Cameram ultra Drauam, sed tamquam homo bani, per ipsum Banum ad hoc specialiter deputatus; quod et idem Episcopus coram nobis praesentialiter recognovit. Ne ergo ex eo, quod dictus magister Benedictus in dicta Camera permansit, Strigoniensi ecclesie et Ven. Patri B. Archiepiscopo eiusdem, ad quem et eius Ecclesiam supra dictae Camerae decimatio, sicut et aliarum in quacunque provincia Camerae constituentur vel moneta cudatur pertinet et pertinuit, et quam decimationem Archiepiscopi et ecclesiae Strigo-

niensis in Camera praefata de ultra Drauam residens plene et pacifice eorum nomine percepit et semper percipit, praeiudicium aliquod generetur vel Zagrabiensis Episcopus aut quivis alius in dicta camera ultra Drauam ius aliquod in posterum sibi valeat vendicare, eidem Venerabili Patri B. Archiepiscopo Strigoniensi et eius Ecclesie presentes dedimus litteras dupplicis sigillis nostri munimine roboratas. Datum anno Domini MCCLVI decimo septimo kal. Januarii, regni autem nostri anno XXII.

Fejér Codex dipl. IV, II, 293.

3.

Gleichlautende Urkunde desselben Datums bei Fejér, Codex dipl. IV, II, 371, wo es heisst: „Quod Magister Benedictus, Canonicus Zagrabiensis et Arcidiaconus de Guerche in Camera de Puchruch non resedit vel homo Episcopi Zagrabiensis . . .“

4.

1256. 16. December. Bela IV. Urkunde ähnlichen Inhaltes wie die beiden obigen.

Nos Bela, Dei gratia, Rex Hungarie et Dux Styrie tenora presentium, omnibus fieri volumus manifestum. Quod Magister Benedictus, Canonicus Zagrabiensis et Arcidiaconus de Guerche, in Camera de Ultra Drava non resedit ut homo Episcopi Zagrabiensis, quamvis idem episcopus una cum bano Stephano vice regis procuravit cameram ultra-Drauanam, sed tamen homo bani Stephani per ipsum banum ad hoc specialiter deputatus, quod et idem episcopus coram nobis praesentialiter recognovit; ne ergo ex eo, quod dictus magister permansit in dicta camera, Strigoniensi ecclesiae et Ven: Patri B. Archiepiscopo eiusdem, ad quem dictae camerac decimatio sicut et aliarum, in quacunque provincia camera constituatur, vel Moneta cudatur pertinet et pertinuit, et quam decimationem archiepiscopi et ecclesiae Strigoniensis homo in camera praefata de ultra Drauam residens plene et pacifice eorum nomine percepit et semper percipit, praeiudicium aliquod generetur, vel Zagrabiensis Episcopus aut quivis alius in dicta camera ultra Dravam ius aliquod in posterum sibi valeat vendicare, eidem Venerabili Patri B. Archiepiscopo Strigoniensi et eius Ecclesie presentes dedimus litterar dupplicis sigillis nostri munimine roboratas. Datum per manus dilecti fidelis nostri Magistri Smaragdi Praepositi Albensis, aulae nostrae Vice-Cancellarii Anno Domini MCCLVI Decimo septimo kalend. Januarii, regni autem nostri anno vicesimo secundo.

Fejér, Codex dipl. Hungar IV, II, 370.

5.

Viterbo 20. Juni 1266. Auszug aus einer Urkunde des Papstes Clemens IV., welche bestätigt, dass die Königin Marie die syrmische Kammer als Geschenk mit freiem Verfügungsrecht erhielt.

„ . . . Stephanus Dei gratia junior rex Ungarie, Dux Transilvanus, Dominus Cumanorum, universis tam praesentibus, quam futuris, praesentium notitiam habituris, salutem in omnium salute. Universorum notitiae tam presentium quam postremorum volumus fieri manifestum, quod ex affectu cordis deuotissima et sincera animi voluntate, materne reuerentie innixi a prima nostre indole iuuentutis teste eo, cui omnia nuda sunt et aperta, pro posse dedimus operam, ut tranquillum et pacatum cor maternum erga nos et habere possemus, et actore Domino conseruare. Huic igitur proposito, huic intentioni adhuc insistentes, annuimus, concessimus et permisimus, ut ad plenam materne

reintegrari et reconciliari possimus, quod mater nostra carissima Cameram de Syrnia que nostra fuit, habeat et possideat liberam ordinationem disponendi et relinquendi, cuicumque liberorum suorum voluerit habens et eadem. Iterum villam Rugas Ismaelitarum in tempus vite eiusdem carissime matris nostre duximus concidendam, eidem cum omnibus prouentibus, utilitatibus et aliis prouentibus de eadem. Ceterum terram seu predium Posaga, que vel quod cessit eidem ex parte carissimi Patris nostri B. illustris regis Ungarie, tum pro impensis factis in partibus maritimis, tum etiam ratione dotis seu dotalitiorum cum omnibus suis pertinentiis, appendiciis et utilitatibus, Castris scilicet, villis, tributis omnimodis, collectis reliquimus et permisimus eidem, secundum quod a Domino nostro Carissimo Patre nostro, extitit dictum predium assignatum, dantes eidem de ipso predio ordinandi plenam facultatem, cuicumque liberorum suorum relinquere voluerit, vel etiam, si contemplatione eleemosynarum pro remedio anime sue alicui ecclesie applicare . . . etc.

Fejer, Codex dipl. IV, III, 365, 366.

6.

1271. Stefan V. bestätigt eine Urkunde Belas IV., womit die Grafen Alexander und Demeter vom Lucrum camerae, welches mit 7 Denaren rehuirt wurde, befreit werden.

Stefanus d. gr. Hung. D-tie, Croacie Rame, Seruie Gallicie, Lodomerie Cumanie Bulgarieque Rex. Omnibus tam praesentibus quam futuris praesentem paginam inspecturis salutem in eo, qui regibus dat salutem. Si regalis sublimitatis immensitas debet suorum merita oculo pietatis prospicere subditorum, eis affluendo donatiuis; multo fortius eorum tenetur iura debite confirmare, aliorum temporibus acquisita, et consenciendo suorum privilegiorum testimonio roborare; cum id inconeussum permaneat, quod regio fuerit patrocinio communitum. Proinde ad universorum tam praesencium quam futurorum notitiam harum serie volumus peruenire, quod cum post decessum Domini Bele, illustris regis Hungarie, recordacionis felicissime, karissimi patris nostri, regni gubernaculum ad nos deuolutum fuisset iure successoris, seu ordine geniture, Alexander et Demetrius, filii Demetrii comitis, dilecti et fidelis nostri, constare nobis fecerunt per valida instrumenta, et per testes euidentes, mendaciaque respuentes, ac etiam nobis per eiusdem negocii recensiam claruit manifeste, quod homines in eorum possessionibus, ultra Drauam existentes collectam septem denariorum a tempore ipsius patris nostri editam et indictam ratione lucri Camere et multam aliam exactionem, licet minimam, que cum facta fuerit, et indicta per totam terram illam ex indulto eiusdem patris nostri, nunquam soluissent, nec etiam primitius soluere debuissent; et petiuerunt a nobis cum instantia, quatenus illis eandem gratiam sibi et eorum populis factam, ratificare et nostro dignaremur privilegio confirmare: Nos itaque laudabilia seruitia et meritoria obsequia, que iidem nobis et regno cum summa fidelitate impenderunt . . . acquisitum conseruare, verum et maiora poterunt non immerito promereri, recensentes, volentesque in hoc eis cum fauore graeioso, memoratam graeam, seu ordinationem ipsius patri nostri circa . . . favorabiliter factam, ratificantes, presentibus confirmamus; statuendo, quod populi ipsorum nec prenominatam septem denariorum collectam soluendam, nec etiam alias exactiones dandas . . . iudiei contingerit, aliquialiter compellantur, sed ab hijs sint perpetuo liberi penitus et exempti; hoc saluo, quod possessio eorum . . . hactenus persoluerunt. Ut igitur eadem gratia successiuis temporibus perseueret, presentes concessimus litteras, duplicis sigilli nostri munimine roboratas. Datum per manus venerabilis viri Magistri Benedicti Orodienensis Ecclesie Prepositi, aule nostre Vice-Cancellarii dilecti et fidelis.

Anno ab Incarnatione Domini MCCLXX primo, septimo Calen . . . regni autem nostri anno secundo.

Venerabilibus Patribus, Philippo Strigoniensi, Stephano Colocensi et Johanne Spalatensi Archiepiscopis, Lamperto Agriensi, Job Quinqueecclesiensi, Philippo Vaciensi, Paulo Vesprimensi, Briccio Chanadiensi, Lodomerio Varadiensi, Dionysio Jauriensi et Petro Transsylvano Episcopis ecclesias Dei feliciter gubernantibus, Moys Palatino, Comite Supruniensi et Judice Cumanorum, Nikolao Judice curie nostre, Comite Symigiensi Egidio magistro Tavarnicorum, Comite Poseniensi, Joachimo Bano tocius Sclawonie; Matheo Waywoda Transsilvano et Comite de Zonuk: Laurencio bano de Zeuerino, Comite de Doboka: Petro magistro dapiferorum, Comite de Guechke. Alberto magistro Agazonum, Comite Scibiensi, Philippo magistro Pincernarum, Paulo Comite Bachiensis, Gregorio Magistro Tavarnicorum domine regine, Comite Castri Ferrei, Ponich bano, Comite Zaladiensi: Michaelae Comite Nitriensi; et aliis quampluribus Comitatum honores regni tenentibus.

Fejér, Codex dipl. VI, 150—152. Aus einer Urkunde Ladislaus IV. vom Jahre 1274.

7.

1272. Stefan V. entscheidet gegen Banus Roland, dass der Zehent vom Lucrum dem Graner Erzbischof zu zahlen sei.

Nos Stefanus, Dei gratia Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Ramae, Seruiae, Galliciae, Lodomeriae, Cumaniae, Bulgariaeque Rex.

Pro memoria significamus universis praesentium per tenorem, quod inter venerabilem Patrem Philippum, Archiepiscopum Strigoniensem, et perpetuum Comitem loci eiusdem, dilectum et fidelem nostrum ex una parte; et inter Lorandum Banum, cui collectam nostram septem denariorum ultra Drauam pro lucro camerae dedimus et donauimus; super decima ipsius collectae, orta coram nobis materia quaestionis; ipso Venerabili Patre Archiepiscopo Strigoniensi petente et vendicante decimas ex ipsa sibi et ecclesiae suae debitas: tum ex privilegio, tum ex antiqua consuetudine, cuius non extat memoria; in contrarium autem Lorando negante assecurante: de collecta lucri camerae ultra Drawam nusquam Archiepiscopum Strigoniensem percepisse; quamvis iure communis intentio Venerabilis Archiepiscopi Strigoniensi iuuaretur pro eo, quod eo, cum decima Camerae per totum regnum debebatur, per consequens et decima lucri Camerae, quod tantundem significat, deberi intelligetur. Ad abundantiores tamen cautelam et euidenciam manifestiorem, eidem Venerabili Patri Strigoniensi Archiepiscopo, super iure percipiendi et super possessione, vel quasi iuris percipiendi de lucro camerae ultra Drawam probationem duximus indicendam. Quis venerabilis Pater et per litteras papales, et per litteras felicitis recordationis Genitoris nostri, luce clarius probavit, et ostendit sibi et Archiepiscopatum Strigoniensem in possessione, vel quasi iuris percipiendae decimae de lucris Camerae, collectae ultra Drawam fuisse et extitisse: contradictione qualibet non obstante. Quibus litteris facta nobis plena fide quod decima lucri Camerae ultra Drawam Strigoniensi Archiepiscopo et Archiepiscopatus deberetur, et Strigoniensis Archiepiscopus et Archiepiscopatus in possessione vel quasi percipiendi decimas lucri Camerae ultra Drawam semper fuisset, et extitisset, sicut et esse debet: ipsi Lorando Bano, et per consequens omnibus, quibus quovis tempore ipsa collecta lueri ex liberalitate regia donaretur, vocem contradictionis quoad solutionem decimae collectae praenotate abstulimus, et silentium perpetuum imposuimus, adjudicantes senten-

tialiter ipsas decimas lucri camerae vltra Drawam Archiepiscopo et Archiepiscopatu Strigoniensi ex debito persoluendas.

Ne igitur in posterum super iure percipiendi decimas lucri camerae vltra Drawam questio similis valeat vel renasci, Archiepiscopo et Archiepiscopatu Strigoniensi ad rei memoriam sempiternam et in robur et privilegium perpetuum ex certa scientia, praesentes nostras concessimus litteras, duplicis sigilli nostri munimine roboratas.

Datum per manus Magistri Benedicti. Praepositi Orodienensis, aulae nostrae Vice-Cancellarii. Anno Domini Millesimo, ducesimo septuagesimo secundo.

Original im Graner Capitelarchiv. Fájér, Codex dipl. V, I, 251—253.

8.

Um 1294, 23. Juni. Andreas II. verfügt, dass die Agramer Kammer durch ihren Ertrag die Besatzung von Medvedgrad zu erhalten habe.

Andreas dei gracia rex Hungarie. Fidelibus suis de monte Greccensi salutem et gratiam plenam cum dilectione. Noveritis, quod pro eo, quod de castro nostro Medve vocato, vobis et ad vos spectantibus per comitem Gyanum illata fuisse dicuntur nocumenta, nos ipsa cupientes noeumenta a vobis et vestris amovere, cameram nostram de Zagrabia eidem Gyano duximus conferendam ita, ut amplius de eodem castro nostro nullum nocumentum inferri presumatur, sed de nostris rebus custodes nutriantur. Si qui autem contra hoc nostrum perceptum presumptentur, nobis in vestris literis curetis intimare, ut huius mandati nostri transgressores digna ulcione per nos feriantur.

Datum Bude, in vigilia beati Johannis baptiste.

Aus „Liber privilegiorum episcopatus Zagabiensi“ fol. 66 im Capitelarchiv. J. Tkalčić, Spom. gr. Zagreba, I, 73.

9.

1323, 6. Januar. Karl I. verständigt das Siebenbürger Capitel, dass er angeordnet habe, Denare nach dem Vorbilde der slawonischen Banaldenare zu prägen.

Karolus . . rex . . capitulo ecclesie Transsilvane . . noveritis, quod prelati, barones et nobiles regni nostri habito inter se diligenti(ssimo) colloquio, ad nostram accedentes presenciam, humiliter a nobis postularunt, quod quia per indebitam monetam camere nostre regnicole nimium gravarentur, propter restaurationem pristini status regni nostri et utilitatem meliorem bonam novam monetam perpetuo durabilem et per totum regnum nostrum ubique discurrendam fabricari faceremus, et ut hoc concederemus, iidem prelati, barones et nobiles regni nostri et singulis portis iobagionum suorum et aliorum omnium populorum in regno nostro existencium, nullo penitus exento, videlicet tam in civitatibus eciam, quam in oppidis constitutorum singulos dimidios fertones cum argento vel denariis iuxta valorem argenti hoc anno nobis dari et persolvi ordinantes assumpserunt; verum nos iustis petitionibus eorundem prelatorum, baronorum et nobilium regni nostri inclinati ut tenemur, cameras nostras seu comitatum eamere per totum regnum nostrum comiti Heys, Ladislao dicto Gurches, Emerico fratri domini episcopi Waradiensis, Petro dicto Peuldre et Jos . . . et fidelibus nostris simul cum predictis dimidiis fertonibus vendidimus et loquavimus, bonos novos denarios scilicet oct(ave combust)ionis per totum regnum nostrum ad pondus denariorum banalium antiquorum, quos Stephanus quondam banus tempore domini Bele regis . . . eudi fecerat, per eosdem

comites camerarum nostrarum precipiendo et commitendo, fabricandos ac (per totum) regnum nostrum absque condicione aliquali perpetuo discurrendos, ordinandoque et statuendo, ut pro tribus viennensibus v(nus novus) denarius camere nostre et pro duobus antiquis banalibus similiter unus novus denarius, pro uno autem posso¹⁾ boh²⁾(emico) tres novi denarii, pro argento vero³⁾ cum pondere budensi ad unam marcam quinque pense novorum denariorum ab ipsis (comitibus) camere nostre cambiantur. Quare fidelitati vestre percipimus per presentes, quatenus dum iidem comites camere nostre (vel) aliquis ex ipsis seu officiales ipsorum predictos novos denarios nostros in medium populorum vestrorum ubique existencium p(resen)taverint per eosdem populos vestros diligenter suscipi, honorifice acceptari et potenter currere, ac cambium ordine prescripto, absque contentione faciatis; et ipsos dimidios fertones de singulis portis seu mansionibus, cum argento, vel denariis ad valorem argenti ipsis comitibus camerae nostre, vel alicui ex ipsis, seu officialibus ipsorum ad hoc deputatis, presente homine magistri Nicolai dispensatoris nostri, quem iidem comites camere nostre eis pro socio a nobis pecierunt, ex integro dari et plene persolvi facere debeatis, aliud non facturi, alioquin damnum, si quod camera nostra ex parte populorum vestrorum pateretur, per eodem populos vestros cum ipsorum gravamine restaurari faciemus. Datum in Temeswar, in festo Epiphanie domini, anno eiusdem M^oCCC^oXX^o tercio.

Nagy Imre, Codex dipl. hungar. Andegav. II. 59. 69. Die nöthigen Ergänzungen des fehlerhaften Textes sind sinngemäss durchgeführt.

10.

1338, 1. October. Der Rath von Venedig beschliesst, an den Grafen Doimus einen Gesandten zu senden, damit er gegen Nachprägungen von Venetianer Münzen protestire.

1338 die primo octubris, capta: quod pro istis factis hic dietis, scilicet pro moneta falsa, que fabricatur in partibus Selavonie, et pro facto iuramenti, quod debet facere comes Doymus per formam concessionis, et quod adhuc non fecit, mittatur aliqua bona persona in nostrum nuncium ad ipsas partes, cui commitatus etiam de regaliis ducatus non solutis per comites; et dominus, consiliarii et capita habeant libertatem eligendi dictam personam, et assignandi terminum comparendi pro dicto iuramento et de commissione dicti nuntii, sicut videbitur domino, consiliariis et capitibus predictis.

„Misti“ des Senates XVII, 108, im Archiv in Mlecina. Ljubić, Listine mlet. republ. II, p. 30.

11.

1338. Graf Bartol von Krka wird vom venetianischen Senate angefordert, die Nachprägung venetianischer Münzen hintanzuhalten.

Exemplum littere misse comiti Bartholo Vegle. Nuper ad nostram noticiam est productum, quod in loco Fluminis⁴⁾ laborantur et cuduntur solidini falsi ad similitudinem soldinorum nostrorum, de quibus soldinis falsis plures in nostris manibus habuimus. Quod quippe nos tantum gravat, et turbat, quantum plus potuit. Et adhuc multo amplius gravaret, nisi crederemus, preter vestram conscientiam istud esse, certi enim sumus,

¹⁾ Vermuthlich „grosso“.

²⁾ So und nicht „boe“.

³⁾ „vero“ statt „puro“.

⁴⁾ Heute Finne.

quod tum propter antiquam nobilitatem generis vestri, tum propter vetustatem et sinceram caritatem, que inter nos viguit et vigeat, talia nullatenus pateremini in tantam nostram iniuriam et offensam. Et quia nichil est, quod nostrum comunem citius provocaret contra quoscumque culpabiles et assentientes facinori supradicto, amicitiam et dilectionem vestram requirimus et rogamus instanter, quod vobis placeat diligenter inquirere de predictis, et talem ordinem apponere et apponi facere in locis et districtibus vestris, quod hee vel similis falsitas minime communitatur. Et quod si quis repertus esset publice vel occulte, sic rigide puniatur, quod transeat omnibus ad exemplum. Nam sumus certi, quod si voluntatem vestram publicari et notificari feceritis, et terrorem debitum feceritis hiis, qui talia presumerent, nemo erit tam temerarius, qui audeat vestris inussionibus contraire. Et vos, qui quanto vos estis nobis magis familiaris et carus, tanto gravius habemus, si in vestris districtibus hee committi vel tolerari contingent. Hoc valde gratum habemus; secus autem si fieret, nullatenus sub dissimulatione transire possemus, quin provideremus eum affectu remediis opportunis, sicut pro honore nostro et reparatione tam gravis iniurie videremus utilis convenire. Super quibus vestram velitis mittere responsivam.

Originalconcept im venetianischen Archiv Nr. 1331. Ljubić, Listine II, 31.

12.

1331. Der venetianische Senat verfügt die Einziehung slawonischer Nachprägungen venetianischer Münzen.

1339 die viij Maij.

Cum moneta falsa de soldadinis qui fiunt in partibus Slavonie multiplicet nimis in damnum nostris communis et alias fuerit missus ambaxiator ad comitem Bartholum,¹⁾ in cuius terris predicta fieri dicuntur, et ipse responderit de cessando, et peius fiat:

Capta fuit pars, quod mittatur alius ambaxiator ad dietas partes Slavonie eum illa commissione et verbis gravibus et opportunis, que videbuntur domino, consiliaribus, capitibus et provisoribus, vel maiori parti eorum, qui habeat libras tres grossorum pro sua provisione pro ista materia, et vadat ad expensas communis de grossis * XVIIj * in die. Insuper cum comes Duymus non venerit ad faciendum sacramentum fidelitatis dato ei termino usque ad pascha resurrectionis elapsam, et ipse non videatur curare de veniendo, committatur dicto comiti, quod veniat personaliter usque ad sanctum Michaelum proximum, et si non venerit quod nos faciemus fieri et mitti executioni secundum formam concessionis.

Capta: et ex nunc eligantur tres sapientes per dominum duces, consiliarios et capita, qui examinent et faciant poni in scriptis de omni gravamine et remedio, quod eis videbitur contra dictum comitem et suos, et pro reparatione predictorum, et quod si dictus comes non fecerit, quod debet, habeant libertatem veniendi ad consilium et ponendi partem sicut eis videbitur.

Electus ambaxator in Slavoniam: ser Petrus Geno; plezius: ser Petrus Miani. Electi sapientes: ser Thomas Superantio, ser Petrus de Canali ser Petrus Lauredano.

Archivio di Stato, Senato, Misti, Reg. XVIII, cap. 33.

¹⁾ Frangepan.

12.

1339, 8. Juni. Der venetianische Gesandte wird instruiert, in welcher Weise er beim Grafen Bartol und Doimus die Einziehung von Nachprägungen zu fordern habe.

1339 die VIII iunii, capta: quod rescribatur ser Michaeli Georgio ambaxatori, quod faciat preceptum comiti Doymo veniendi ad nostram presentiam usque ad sanctum Michaellem proximum pro faciendo iuramentum fidelitatis, et quod hoc facto, cum informatione aliorum negociorum Venecias revertatur, et elongetur terminus istorum negociorum per totum mensem futurum, et consilarii teneantur tunc venire ad istud consilium, vel ante si videretur, pro factis predictis, et sapientes remaneant firmi cum libertate, quam habent usque ad dictum terminum. 67.

Quod scribatur comiti Bartolo, quod occasione monete, qua ad similitudinem nostre in suis partibus eudebatur, misimus ad eum primo ser Johannem Victuri ambaxatorem nostrum ad hoc, ut ipsa falsatio cessaret omnino. Sed scimus, quod post discessum ipsius ambaxatoris dicta moneta fuit etiam in dictis partibus cuniata, de qua re, in quantum plus possumus, conturbamur. Et secundo misimus ad eum in nostrum ambaxatorem ser Michaellem Georgium, qui presentialiter est ibi, cui fecit talem responsionem, quod exinde gravamur plurimum et miramur. Et propterea sibi precipimus quod totam monetam confectam ad similitudinem nostre, que in suis partibus reperitur, faciat anichilari et destrui, et ordinare et scridari facere, quod omnes et singuli sue iurisdictioni submissi, debeant sub certis penis huiusmodi monetam incidere, cum ad manus eorum pervenerit. Insuper, quod actores fabricantes et suspectos falsificationis ipsius, qui in suis locis poterunt reperiri, capi facere debeat, et ad nostrum dominium sub bona custodia destinare. Et si non reperirentur in suis partibus, faciat eos banniri perpetuo de tota sua iurisdictione; et si aliquo tempore in suis partibus apparerent, ordinet et faciat eos capi et in forciam nostri domini mittat eos. Quod si factum fuerit, id habebimus valde gratum, et fidelitatem eius per effectum operis cognoscemus; alioquin providebimus, sicut pro bono et honore nostro videbimus convenire.

Et scribatur comiti Doymo, quod circa predicta complenda det suam operam et favorem faciens incidi totam monetam falsam similem nostre, que in suis partibus poterit reperiri, et faciens scridari, quod similiter omnes sui subditi debeant talem monetam destruere, cum ad eorum manus pervenerint.

Et scribatur nostro ambaxatori, quod circa predicta sollicitet, ut nostra intentio impleatur; et mittatur ei propterea exemplum litterarum, que comitibus transmittentur, et cum resposione quam ab eis habuerit, accepto comeatu, Venecias revertatur. De sic 13, de non 0, non sinceri 1.

Misti XVIII, 40. Ljubić, Listine II, 42.

14.

1339, 31. Juli. Als letzter Termin für die Einziehung slavonischer Nachprägungen wird Mitte August 1339 festgesetzt.

1339 die ultimo iulii, capta: quod terminus sapientum Selavonie pro facto soldinorum falsorum, pro quibus illuc missus fuit pro ambaxatore ser Michael Georgio, elongetur in statu presenti ad medium mensis augusti proxime secuturi.

Misti XVIII, 54. Ljubić, Listine II, 52.

15.

1344, 11. November. Banus Nicolaus verpachtet die Kammer von Agram an Jakob und Consorten.

Nos Nicolaus banus tocius Sclauonie. Memorie commendantes tenore presencium significamus quibus expedit universis, quod nos considerantes et attendentes devocionis sincere item et fidelitatis constanciam Jacobi, filii Vlfardi, civis de civitate Grecensi, Nicolai, filii Pauli, Zuetk, filii Staulen, civium de Kapruncha, magistri Raphaelis et Mychaelis fratris eiusdem Nicolai, quibus nobis studuerunt complacere, de concensu et deliberatione universorum nobilium regni Sclauonie nobiscum existencium, cameram nostram per totam Sclauoniam cum omni plenitudine iuris et lucro eiusdem, ad honorem banatus spectantibus, a festo sancti Martini confessoris incipiens usque revolutionem eiusdem, pro trecentis marcis denariorum novorum monete nostre anno in presenti, cum quinque pensis computatis, et in quolibet mense viginti quinque marcis nobis persolvendis, eisdem Jacobo Nicolao, Zuetk, magistro Raphaelo et Mychaeli duximus collocandam; si quem terminum solucionis preterirent, cum iudicio decem marcarum solvere teneantur. Nam iidem comites camerarum nostrarum de una marca argenti, novem pensas et duodecim de(narios), denariorum integrorum, quarte combustionis, fabricabunt obulosque et parvos denarios camere nostre viginti pensas, videlicet decem pensas ad numerum integrorum denariorum fabricabunt et nona pars ipsorum obulorum fabricetur, scilicet de novem marcis ad unam marcam ipsos obulos, et non plus fabricandi habeant facultatem; de quibus septuaginta duo currunt et vadunt pro floreno, cambianturque novi denarii nostri pro tribus antiquis denariis, obuli autem antiqui in statera, vel quatuor pro uno novo denario camere nostre cambiantur; de quibus denariis quinque pense currunt, et de obulis decem pense pro una marca. Vienenses autem et Grecenses denarii, quia tercię et quarte combustionis existunt, duo de ipsis nostris monetis pro quatuor Vyencensibus et Grecensibus cambiantur. Statuimus etiam, quod si quis aurum, argentum vel denarios antiquos extra regnum in aliquibus sarcinis in diminucionem regni Sclauonie asportarent et comites camerarum nostrarum invenire possent, ex tunc omnibus rebus et bonis suis ipsis auro, argento de denariis antiquis inventis priventur et spolientur. Quos nostros denarios novos ad nostram monetam fabricatos, in locis publicis et loca forum ad tabulas exponi commissimus cambiendos modo superius annotato; de quibus denariis nostris novis primo fabricatis unam marcam ad nos recipiendo, sub nostro sigillo, quod nos conservamus, ut si in aliqua falsitate in ampliandis denariis monete nostre in camera et in apponendis ad monetam ipsos comites camerarum nostrarum apprehendi invenire contingat, tunc eandem unam marcam contra ipsos in stateram imponemus. Quod si in aliqua nequicia comperiemus, solum quod in una marca casualiter, in duobus vel in quatuor aut in sex et non ultra denariis augmentari vel diminui in stateram budensem ponendo, contingeret, sed si ultra ipsis sex denariis, ipsam unam marcam in statera seu pondere posita, falsitatem et diminucionem pateretur, tunc eosdem puniemus, ut exigit ordo iuris. Hoc expresso, quod quia in examinacione octo ponderum argenti duo pondus, saltem quartus, in carbone defalcatur et remanebit, ob hoc si ipsa sex pondera in tribus vel in quatuor denariis non ultra, casualiter diminucionem in statera predicta paterentur, huius ratione dicti comites camerarum nostrarum, absque aliqua vindicta habeantur, nisi in usum non attrahant. Si autem in pluribus infra quatuor denariis ipsa sex pondera diminucionem paterentur, extunc eis vindictam merito possent vindicare. Universi autem mercatores cum novis denariis nostre monete forum faciant in forizacione antiquorum denariorum, argentum emptores et aurum, si qui reperientur,

per comites camerarum nostrarum in rebus inventis puniantur; mercatores autem de rebus consvetis lucrum camere solvant, prout est consuetudo regni; et si aliquis mercator res suas de iure amiserit, de eisdem duae partes nobis, tertiam partem comites camerarum percipiant. Volumus, ut famulos et servientes comitum camerarum nostrarum in quibusvis causarum articulis, nullus comes vel iudex noster, preter nostram personam, iudicare valeat. Item similiter anno in presenti collecciones marturinarum nostrarum inter fluvios Zaua et Draua cum omni plenitudine iuris earum, banoschinis, nezethis et ponderibus in nostro banatu constitutas, pro mille et trecentis ac quinquaginta marcis denariorum novorum nostre monete eisdem Jacobo, Nicolao, Zuetk, magistro Raphaelo et Mychaeli duximus collocandas, salvis strenuis nostris; de collecturis marturinarum et camere nostre volumus, ut de marturinis nostris pecuniam nostram in ducentis vel in pluribus marcis nobis portent vel mittant, salvo hoc, quod si alicui in minori quantitate de pecunia nostra dari faciemus; hoc non pretermisso, quod si collectas marturinarum nostrarum vel lucrum camere nostre solvere aut solvi facere non curarent homines possessionati, in possessionibus talium comites camerarum nostrarum descendendi liberam habeant facultatem. Homines autem nostri dignitates a nobis habentes, in eorum dignitatibus et redditibus priventur, donec vel quousque emenda ex parte talium, comitibus camerarum nostrarum fiat. Marturinas nostras autem inter Zauam et Drauam, ubi anno preterito nobis dicaverunt, dicandi et exigendi super tales, qui solvere tenentur, collectores marturinarum nostrarum habeant facultatem. Lucrum camere nostre comites camerarum nostrarum ultra Zauam de rebus consvetis, exigendi habeant potestatem. Nec hoc pretermittimus, quod si qui collectoribus marturinarum nostrarum in dicacione marturinarum contradixerint et se dicari non admiserint, prout alias honori banatus marturine fuissent dicatae, in quibus termini assignati per comites camerarum nostrarum contra eosdem camerarios nostros et collectores marturinarum nostrarum cum eorum instrumentis, quibus se excusarent a solutione marturinarum nostrarum, coram nobis vel vices nostras gerenti debeant comparere, reddituri rationem de eodem. Datum Zagrabiae, in festo sancti Martini confessoris. Anno domini millesimo CCCXL quarto.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift, welche Raphael „Latinus“ und der Münzpächter Jakob herstellen liessen. Dasselbe im Agramer Capitelarchiv.

Letzte vollständige Ausgabe in „Spom. gr. Zagreba“, I, 174—177.

12.

1364. 31. Juli. Ludwig I. wünscht in Slavonien königliche Münzen einzuführen und beauftragt Bischof Stefan mit der Durchführung.

Lodouicus dei gracia rex Hungarie. Fideli suo venerabili in Christo patri, domino Stephano, Zagrabiensi episcopo, regnique Sclauonie vicario generali salutem et gratiam. Noveritis, quod tam nobilium quam civitensium in regno nostro Sclauonie iam dicto consistencium querimonia aures propulsavit nostre maiestatis, quod illa moneta nova, quam in eodem regno exponere intenditis discurrendam, eis nimium fieret nociva, ymmo ex eiusdem expositione cunctis ipsius regni incolis dampnum intollerabile et turbacionem non modicam presensissent evenire. Quare fidelitati vestre firmis damus in mandatis, quatenus, si cum eisdem nobilibus et civitatensibus poteritis ordinare, ut predicta moneta in eodem discurrat regno ipsius incolarum mutuis usibus exponendam iuxta vestram intencionem, bene quidem, alioquin factum ipsius monete taliter disponatis, ut eadem moneta nec nobilibus et civitatensibus predictis sit nociva et dampnosa, nec etiam nobis

dampnum eveniat ex eadem. In casu autem, quo horum neutrum facere possetis, tunc nobis ea seriatim rescribatis, ut nos exinde deliberemus quid fuerit faciendum. Datum in villa Gerencher, in festo beati Jacobi apostoli. Anno domini millesimo CCCLX quarto.

Original im Archiv der Akademie in Agram.

Tkalčić, Spom. gr. Zagreba, I, 231.

17.

1384. Königin Marie übergibt die Kammer von Agram den Münzmeistern Aczom und Simeon de Talentis, wovon die Bürger von Agram verständigt werden.

Maria dei gratia (maior, regina Hungarie. Fidelibus) suis, iudiei, iuratis et universis eivibus ac hospitibus nostris Greehensibus (de) Zagravia salutem et (graciam). [Pro emolumento ine]olarum nostrorum unacum prelati et baronibus nostris deliberantes ordinavimus, ut nova moneta nostra . . . (per [omnes] regni) nostri eliminata diseurrat et ab omnibus patenter recipiatur, nostreque colleete . . . (tam) regales et reginales . . . et tricesime nostre eum eadem solvantur; universi eiam ecclesiarum prelati . . . et debita ac quosvis redditus . . . et nobiles aliique cuiusvis status homines ipsorum proventus universos, tributa, terragia et quasvis (exactiones) . . . et iobagionibus, tributariis et officialibus in ipsa nova moneta nostra, aut (in) florenis recipi et exigere teneantur . . . nove monete. Fidelibus nostris, magistris Simoni de Talentis, eivi nostro Cassouiensi et Aezom Galileo, eomiti . . . duxerimus committendam . . . Fidelitati vestre firmiter mandamus, quatenus dietam monetam nostram regalem in prefata [eivitate] . . . videlicet regali ad hoc constituta, prefatam novam monetam nostram dietis magistris Simoni et Aezom ac eorum camerariis . . . eundi facere permittatis, ipsamque novam monetam nostram in emptionibus et venditionibus rerum vestrarum recipere et (pericipi) facere, laboresque eorum ipsius monete nostre fideliter conspiciere ac ipsos eusores semper ad fideliter et sollerter laborandum . . . necessariis, dum et quando oportuum fuerit vestris consiliis et favoribus ac auxiliis opportunis assistere debeatis. [Hanc autem ordinationem debetis] . . . in foris et in aliis locis publicis ubique in regno nostro Sclavonie palam facere proclamari.

Datum B(ude) . . . martiris. Anno domini MCCCLXXX quarto.

Aus einer Abschrift der Bane Stefan und Johann Lendway im Stadtarchiv in Agram.

Tkalčić, Spom. gr. Zagreba, I, 301.